Das altserbische Familienrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Königlich Preußischen Universität Breslau

vorgelegt von

Georg Milovanovitsch
aus Weliko Gradište in Serbien.

Breslau 1910.
Druck von Otto Gutsmann, Breslau I, Schuhbrücke 32.

Die mündliche Prüfung ist am 22. Juni d. J. im Sitzungssaal der Universität abgehalten worden.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **R. Schott,**

Korreferent: Geheimrat Professor Dr. **R. Leonhard.**

Einleitung.

Auf die große Bedeutung der serbischen Rechtsentwickelung für die vergleichende Rechtswissenschaft ist vielfach hingewiesen worden. In seinem wertvollen Werke über die slawische Rechtsgeschichte lenkte Macieiowski zuerst und in hohem Maße die Aufmerksamkeit der Fachwissenschaft auf das serbische Recht, wobei er betonte, daß die Serben, obgleich sie den Türken eine große Zeitlang unterworfen waren, die Nationalität besser bewahren konnten als andere hinterkarpathische Slawen, welche den Einfällen verschiedener Nationen ausgesetzt waren. „Es läßt sich jetzt schon ahnen — sagte er —, daß sie mit der Zeit Repräsentanten der Nationalität der hinterkarpathischen Slawen werden werden, wenn sie bei der Selbständigkeit, welche sie jetzt schon gewannen, die Bildung im Geiste der slawischen Nationalität unter sich verbreiten werden“ (I, 9).

Jedoch bis heute ließ man dem serbischen nationalen Rechte wenig Aufmerksamkeit widerfahren. Und für das wenige, was wir von ihm eben wissen, haben wir wenig dem Streben und Forschen der serbischen Geschichtswissenschaft zu verdanken, dagegen sehr viel der deutschen vergleichenden Rechtswissenschaft. Den hohen Wert des nationalen Rechts für das Kultur- und Staatsleben des Volkes hat man bei den Serben bis jetzt ebensowenig zu schätzen gewußt, wie früher bei den Deutschen. Dafür zeugt schon am besten die Tatsache, daß die Serben noch heute keine geordnete Sammlung der Quellen ihres Rechts aufweisen können, sondern die ganze Materie ist in einer Anzahl von inhaltlich verschiedenen Werken zerstreut.

Die Gesetzgebung des jetzigen Königreichs, wenn sie auch so reichhaltig ist, daß man sich wohl mit Recht auf ein schönes serbisches Sprichwort berufen kann, welches besagt: ni manje zemlje ni više zakona (kein kleineres Land, aber nirgendswo mehr Gesetze), beruht nicht auf dem nationalen Rechte und ist nicht den Anschauungen des Volkes angepaßt. Die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts brachte einem Teile des serbischen Volkes zwar die langersehnte politische Freiheit, aber auch das fremde Recht in der Gestalt des rezipierten deutsch-römischen Rechts Österreichs mit. Es wurden nämlich nach der Begründung des kleinen, unter der türkischen Oberherrschaft stehenden Fürstentums viele angesehene serbische Juristen, vornehmlich Advokaten, aus Österreich nach Serbien berufen und mit der Aufgabe einer Kodifikation für den jungen Staat betraut. Im Geiste des römischen Rechts erzogen und mangels der weiteren Kenntnisse von Land, Leben und Denken des Volkes, achteten sie dabei so viel wie gar nicht auf die heimischen Rechtsquellen und den nationalen Rechtsgedanken. Sie verpflanzten nach Serbien einfach das fremde Recht trotz seines Widerspruchs zu den althergebrachten Anschauungen des Volkes, und so kam es folgedessen, daß das Aufleben des nationalen Rechts verhindert und dieses sogar zurückgesetzt wurde.

Damit wird nicht gesagt, daß das serbische Recht gänzlich ingnoriert wurde. Das rege Interesse für einige volkstümliche Rechtsinstitute (Hausgenossenschaft, Blutrache, das Institut der Geschworenen) bestand immer, und es ist eine stattliche Anzahl von Schriften und Abhandlungen, welche das zu bestätigen vermögen. Aber der großen Mehrheit derselben ist kein großer Wert zuzusprechen, nicht etwa wegen des übertriebenen Strebens nach der Ausführlichkeit, dessen Folge die Zersplitterung der Materie, die Unklarheit und Unsicherheit in der eigenen Beurteilung, wiewohl wegen des Mangels an der kritischen Betrachtung und Untersuchung in bezug auf die Rechte der Völker, mit welchen die Serben entweder verwandt sind oder in Berührung kamen. Zur klaren Erkenntnis, wie sich ein Rechtsgedanke bei einem Volke aus-

gebildet und entwickelt hat, kann man nicht durch bloßes Forschen in der Geschichte des betreffenden Volkes kommen, vielmehr muß man in die kritische Erwägung auch die Rechtsanschauungen der anderen Völker ziehen, die mit ihm irgend einmal im Verkehr gestanden haben. Denn so wie die Individuen, stehen auch die Völker im steten Verkehr miteinander und beeinflussen sich im Vorwärtsstreben klärend und veredelnd in der Erreichung der Kulturaufgaben[1]).

Bevor wir aber auf die Darstellung und Erörterung eines so interessanten Gegenstandes, wie es das alte serbische Familienrecht ist, dem bis jetzt wenig Aufmerksamkeit zuteil wurde, übergehen, finden wir es für angebracht, an dieser Stelle einige Worte über die serbische Rechtsentwickelung im allgemeinen zu sagen.

Wie bekannt, machten auch die Serben die große Völkerwanderung mit. Zu Anfang des VII. Jahrhunderts verließen sie ihre ursprüngliche Heimat, die Nordseite der Karpathen, wo sie gemeinsam mit den übrigen slawischen Stämmen die breite Ebene der alten Sarmatia bewohnt hatten[2]), und drangen unter Führung ihrer Župane und Vojvoden tief ins Innere der heutigen Balkanhalbinsel hinein. Das ganze Volk bildete keine staatliche Einheit im heutigen Sinne, denn es waren bloß große Stämme, die stromweise in die neue Heimat drangen und nur durch dieselbe Sprache, Religion, Sitte und Gewohnheit, dasselbe patriarchalische Leben und dieselben Lebensanschauungen verbunden waren. Das entsprach im übrigen den damals herrschenden Ansichten des Volkes über das staatliche und nationale Zusammenleben völlig. Hier also auf dem durch häufige

[1]) Dazu kommt, daß die vergleichende Rechtswissenschaft überhaupt aus der Betrachtung der Anschauungen der Völker des Kosmos, die auf gleicher Kulturstufe stehen und ähnliche Bildungen des Rechts aufweisen, manch wertvolles Ergebnis auch für jedes einzelne Volk gewinnen kann.

[2]) Die ursprüngliche Stätte der Serben war das heutige Galizien, und zwar die Quelle der Weichsel und ihres Nebenflusses Bug, das Land des oberen Bug (südlicher Teil desselben), Dnjester und ein Teil des Dnjeper. Das Land hieß Bojka.

Feldzüge halb verwüsteten und dürftig bevölkerten Boden ließen sie sich in kompakter Masse ruhig nieder, dem byzantinischen Reiche ein willkommener Schutz gegen die gewaltigen Anstöße der berüchtigten Avaren. Auf der Ruine der römischen und altgriechischen Zivilisation sollte nun das serbische Volk in einigen Jahrhunderten mit jugendlicher Kraft ein neues nationales Staatsleben begründen und eine neue aufblühende Kultur genießen.

Die Art der Niederlassung, nämlich die geschlossene Gruppierung der einzelnen Stämme und Völkerschaften, hatte vor allem die bedeutsame Wirkung, daß das serbische Volk die Reinheit seines nationalen Geistes jahrhundertelang wahren und mit Erfolg verteidigen konnte. Nach erfolgter Ansiedelung hatten die Serben daher nur im neuen Lande die alte Organisation wieder herzustellen und das alte Leben nur fortzusetzen. Jeder Stamm, jede Gemeinde, Hausgenossenschaft und Familie erhielten für sich ausreichendes Land- und Waldgebiet. An der Spitze eines jeden Stammes blieben dieselben Gemeinde- oder Dorfältesten mit dem tüchtigsten aus ihrer Mitte, dem Stammhäuptling oder Župan (comes) als Repräsentanten des ganzen Gaues (župa). Sie opferten im Namen des Stammes seinen Göttern, sorgten für das gemeinsame Wohl und berieten über die Angelegenheiten, welche den ganzen Stamm (županija, Gaugenossenschaft) betrafen.

Was das Recht speziell anbetrifft, so ist hier allgemein zu bemerken, daß es bei den Serben bis zu der Aufnahme des christlichen Glaubens kein geschriebenes war. Es war stark entwickeltes und tief in der Volksseele als Rechtsgefühl eingewurzeltes Gewohnheitsrecht, welches zugleich das Rechte mit dem Gerechten in sich zusammenschloß. Die allgemeine Auffassung desselben durfte den Geboten Gottes nicht widersprechen, weil: što je pravo i Bogu je drago (was Recht ist, ist auch Gott lieb), wonach auch die Heiligkeit des Sprichworts: Bog je pravo (Gott ist das Recht). Der inneren Organisation des Volkes entsprechend, welches in Gaue, Dörfer und Häuser zerfiel, war auch das Recht ein ver-

schiedenes, mannigfaltiges. Swaka kuća svoj običaj ima (jedes Haus hat seinen Brauch), swako selo ima svoj zakon (jedes Dorf hat sein eigenes Gesetz), folgedessen auch für die Gaue: koliko zavičaja, toliko navičaja (wie viel Heimaten, so viel Bräuche). Auf das uralte Sprichwort: stari običaj gotov zakon (ein alter Brauch, ein fertiges Gesetz) zähe festhaltend, ist „dem Brauch (Gesetz) nicht immer der Grund anzuführen": običaju nema uvek razloga — denn wäre er nicht gut, so bestände er überhaupt nicht. Gesprochen wurde das Recht entweder vom Župan allein, in den minderwertigen Sachen, oder, und zwar in den Sachen von großer Wichtigkeit oder schwerer Tragweite, von den Gemeinde- und Hausältesten in der Form von erweiterten Schöffen- oder Schwurgerichten. Der Ort des Gerichts war zu früher Zeit die gemeinsame Opferstätte, später die Kirche. Vor der Verkündung des Urteils mußten die Parteien und die sonst Beteiligten und Interessierten schwören — klnut se, zaklnut —, daß sie den von den Richtern gebrachten Urteilsspruch beobachten und vollauf ausführen wollen. Dieses Recht — zakon — ist das durch die Stimmenmehrheit der Beteiligten — kamo se veky klnu, d. h. wörtlich „wohin die Mehrheit schwört" — aus dem Rechtsgefühl des Volkes geschöpfte Recht[3]).

Erst mit der Annahme der christlichen Religion und der Bildung der Staaten kamen die Serben zu den geschriebenen Gesetzen. Die ersten Anfänge solcher Gesetzgebung reichen schon in das IX. Jahrhundert hinauf, während wir Urkunden davon erst aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts haben. Als das erste geschriebene Gesetz erscheint bei den Serben, wie überhaupt bei allen slawischen Völkern des morgenländisch-rechtgläubigen Bekenntnisses, der Nomo-

[3]) Es ist vielfach erörtert worden, wie ist das Wort zakon, als Bezeichnung fürs Gesetz, entstanden. Daß man dabei nicht auf die Prozedur des Rechtsprechens bei den alten Serben gedacht hatte, führten die Schlußfolgerungen zu den verschiedensten Deutungen, von welchen wir selbst pie bis jetzt als sehr wahrscheinlich angenommenen anzuführen als überflüssig ansehen. Die einzig richtige Erklärung des Wortes ist also die von uns hier zuerst angegebene. Vgl. Wuk: Lexicon unter „Zakon".

canon von dem späteren Patriarchen Joannes, damals Scholasticus und Presbyter zu Antiochia (550)[4]), auf Grund der Übersetzung ins Slawische vom Ap. Methodius im Jahre 865. Dieser Nomocanon ist ein weltlich-kirchliches Gesetz, dessen ersten 50 Titel das kirchliche Recht behandeln und die folgenden 87 Kapitel ein Auszug aus den justinianischen Novellen enthalten. Geordnet, verbessert und vermehrt durch *Ὁ πρόχειρος νόμος* (serb. Stadtrecht genannt) des Kaisers Basilius Macedonicus (879), wurde dieses Gesetz unter dem Namen Nomocanon oder Zakonik (Gesetzbuch) in Serbien allgemein eingeführt erst im Jahre 1219, also zugleich mit der Erlangung der autonomen Kirche und der Erhebung zum Königreiche. Neben diesem Grundgesetze spielten im serbischen Rechtsleben des Mittelalters eine große Rolle die speziellen Staatsverträge der regierenden Fürsten, betreffend den Handelsverkehr und die Behandlung der Fremden, als auch die besonderen Privilegienbriefe der Herrscher, sogenannte Chrysobullae für die Städte, Kirchen, Klöster, den Adel usw.

Von großer Bedeutung waren zu derselben Zeit auch die Gesetze des Königs Milutin (1275—1321) betreffend die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten der benachbarten Dörfer, besonders aber das Institut der Schwurgerichte — porota (nom. rota, der Schwur) — von welchen übrigens vielfach angenommen wird, daß sie sich bei den Serben, wenn nicht zuerst, so doch selbständig herausgebildet haben[5]).

Nach der Erhebung Serbiens zum Zarenreiche (1346) bzw. seiner Krönung zu Skoplje (Uesküb) verkündete im Jahre 1349 in einer festlichen Versammlung des gesamten geistlichen und weltlichen Adels[6]) der damalige „im Gott

[4]) Zachariä v. Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts. S. 7.

[5]) Avakumovitsch, J., in seiner Antrittsrede in der Kgl. Serb. Akademie der Wissenschaften. — Marković, B., Das serbische Schwurgericht im Vergleich mit dem deutschen, französischen und englischen Schwurgericht. Freiburg i. B. 1899.

[6]) Solche Versammlungen — sabori — fanden im mittelalterlichen Serbien anscheinend regelmäßig statt.

dem Jesu Christo gutgläubige Zar und Selbstherrscher aller Serben, Griechen, Bulgaren und Albanesen", Duschan der Mächtige, dem serbischen Volke sein berühmtes Gesetzbuch. Als Gesetzbuch des Zaren Duschan, serb. Dušanov Zakonik, allgemein bekannt, stellt es die Verfassungs- oder Grundrechte des serbischen Volkes dar. „Die Quellen unseres Gesetzbuchs — meint der serbische Rechtsgelehrte Bogišić — waren nicht nur das nationale Gewohnheitsrecht und die auf der Versammlung festgelegten Institute, sondern auch die früheren Gesetze und königliche Verordnungen. Es ist ja leicht anzunehmen, daß die sämtlichen mit povelenie zarsko (Majestätswille des Zaren) beginnenden Artikel in dem Gesetzbuch dieses letzteren Ursprungs sind"[7]).

Das Gesetzbuch enthält im ganzen 201 Artikel, die meistens in der Form von Geboten ausgedrückt sind. Die wesentlichen Bestimmungen betreffen: die Religion und den Stand der Geistlichen; die Rechte des Kaisers und seiner Familie, des Adels, des kaiserlichen Heeres und des Volkes in seinen einzelnen Ständen; das Recht und Gesetz im allgemeinen und die Gültigkeit der Gesetze und der kaiserlichen Verordnungen; die Richter und die Gerichte, wobei besonders hervorzuheben ist, daß die Zuständigkeit dieser streng abgegrenzt wurde; das Gerichtsverfahren in Zivil- und Strafsachen; die Rechte an Grundbesitz und die daraus sich ergebenden Verbindlichkeiten; Wald-, Weide- und Bergrecht; das Pfandrecht; die Bestellung einer Vertretung vor Gericht; die Bürgschaft, Schenkung, Wette etc. Überdies finden wir in dem Gesetze auch die weitgehendsten Bestimmungen des Strafrechts, das zu der Zeit bei den Serben sehr entwickelt und ziemlich fein ausgebildet war. Es wurde bestraft: Mord, Raub, Entführung, Zweikampf, Körperverletzung, Flucht der Leibeigenen, Rauferei und die Tätlichkeiten von seiten der Angetrunkenen, Zauberei, Ketzerei, Religions- und Sittlichkeitsvergehen, falsche Anschuldigung, Meineid, Betrug,

[7]) Bogišić, V., Geschriebene Gesetze. S. 53.

Urkundenfälschung und strafbarer Eigennutz, Unterschlagung, Münzvergehen, Diebstahl, Brandstiftung, Begünstigung und Hehlerei, Beleidigung und Bestechung etc. Die ganze Strafhärte des Mittelalters findet sich dabei: die hohe Buße, Prügel-, Leib- und Todesstrafe, Landesverweisung und Zuchthaus; demgegenüber stand aber die Begnadigung (bei Flucht auf den Hof des Zaren oder des Patriarchen) und die vorläufige Haftentlassung gegen Bürgschaftsleistung.

Dagegen das Privatleben des Volkes ruhte, wie überhaupt zu aller Zeit, ausschließlich auf dem Gewohnheitsrechte. „Dieses gehörte zu der Ordnung oder den Regeln des Gemeindelebens, es war auf dem gemeinsamen heimatlichen Boden mit dem Volke selbst aufgewachsen und besaß als Grundlage des bürgerlichen Lebens all dasjenige, was das Volk jahrhundertelang in seinem selbständigen Leben durchgemacht hatte; daher brauchte das Volk weder neue Rechtsregeln, noch mußte man ihm die alten aufzeichnen lassen, abgesehen davon, was etwa zum Übel leicht ausarten konnte und das deshalb genauer zu bestimmen, zu verbessern oder zu ändern als geboten erschien. Durch sein Alter für heilig angesehen und dem Volke eigentümlich, erlaubte es keineswegs, daß in ihm irgendwas durch Willkür geändert wurde; denn ein solches Unternehmen hätte die gesamte Rechtsordnung erschüttert, jedes Band des bürgerlichen Lebens zerrissen und alle Grundlagen, auf welchen der gesamte Verkehr der Stände und der einzelnen unter sich ruhte, vernichtet. Deshalb ließ der kluge Duschan ohne Änderung und ohne Anbezeichnung all das als Gewohnheitsrecht ruhig weiter leben, was das Volk selbst geschaffen hatte und jedem bekannt war“ [8]).

Die Regierungszeit des Zaren Duschan (1336—1355) ist die glänzendste Epoche der serbischen Geschichte: Serbien war innerlich wie äußerlich auf der Höhe seiner Macht. Die Grenzen des serbischen Vaterlandes reichten vom Adriatischen bis zum Schwarzen Meere, von der Save und Donau

[8]) Maykow, A., Geschichte des serb. Volkes. S. 70.

bis zu dem Ägäischen Meere und dem Olymp. Die Organisation und Verwaltung des Landes waren vorzüglich geregelt, und um die Freundschaft des mächtigen Zaren eiferten die Großen seiner Zeit, wie Papst Innocenz VI. und Kaiser Karl IV. von Deutschland. Der Bergbau, der Handel und das Handwerk blühten überall im Lande, jedermann war seiner und seines Hab und Gut sicher, denn der ganze Verkehr des öffentlichen Lebens stand unter dem Schutze der geheiligten Bestimmung, wonach: „die sämtlichen Richter nur nach dem Gesetze, so wie es in dem Gesetzbuch schreibt, das Recht zu sprechen haben und nicht zu urteilen aus Furcht vor meiner kaiserlichen Majestät“ [9]). Und allenthalben im Reiche waren wie gesäet die Schulen, Bibliotheken, Kirchen und Klöster, wo die emsigen Lehrer und Geistlichen fleißig an der Bildung und Aufklärung des Volkes arbeiteten, das zum Erben des verfallenen Byzanz berufen zu sein erschien.

Aber der frühzeitige Tod dieses genialen Herrschers verhinderte, daß sich das alles, was er sorgsam geschaffen hat, im Volke festsetzte. Seine Nachfolger ließen zwar pietätsvoll weiter gelten sein Gesetzbuch, seine Erlasse, Verordnungen und Chrysobullae, aber sie waren nicht stark genug, um dem Ansturm des damaligen allgemeinen Feindes von Europa dauernd standzuhalten und so das Errungene dem Volke zu sichern. Durch immerwährende Kriege mit den Türken, wozu sich auch das Zerwürfnis unter dem großen Adel im Innern gesellt hatte, wurde Serbien immer kleiner, bis endlich im Jahre 1459 seine gänzliche Unterwerfung unter die türkische Herrschaft erfolgte.

---

[9]) Artikel 172. Im Artikel 171 heißt es: „Dies der Wille meiner kaiserlichen Majestät. Falls meine kaiserliche Majestät für jemand ein Schreiben aus Zorn, oder aus Liebe oder aus Gnade erläßt, welches dem Gesetzbuche widerspricht, und weder der Gerechtigkeit noch den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, so sollen die Richter auf das Schreiben keine Rücksicht nehmen, sondern sollen nur rechtmäßig und nach dem Gesetze richten und es zur Vollziehung bringen.“ Artikel 179: „Die Richter sollen durch den ihnen zugeteilten Gerichtsbezirk reisen und dort die Angelegenheiten der Armen und Bedrückten beaufsichtigen und berichtigen.“

Die Regierung der Türken hob alles auf, was jahrhundertelang geschaffen worden war. Die Schulen und die Gotteshäuser wurden dem Boden gleichgemacht, die Bibliotheken verbrannt, die Burgen des Adels zerstört und dieser teils zum Islam bekehrt, teils seiner väterlichen Rechte für verlustig erklärt und mit dem übrigen Volke auf gleiche Stufe gesetzt. Das Land wurde unter Agas und Spahis geteilt und das gesamte serbische Volk zu Rajas gemacht. Statt der Glocken hörte man die dumpfen Töne der türkischen Muzeynen, die die Rechtgläubigen zum Gebet riefen; statt des lebhaften Handels und Verkehrs blühte der Janitscharenraub und Sklavenverkauf. Und da alles litt, mußte auch das Recht dulden, denn die Kadis richteten nach den Suren des Korans. Dem serbischen Volke blieb als Recht währenddessen nur das, was es von jeher als sein eigen betrachtet und gehabt und ihm niemand wegzunehmen gewagt hatte, nämlich sein urkräftiges Privatrecht innerhalb der dörflichen Gemeindeautonomie, die anzurühren selbst die Türken scheuten.

Das gleiche Schicksal hatte auch der Staatsorganismus und die Gesetzgebung der blühenden serbischen Hansastadt Ragusa (serb. Dubrownik). Die kleine Republik an der dalmatinischen Küste verstand jahrhundertelang ihre Selbständigkeit zu wahren vor den Eroberungsgelüsten der serbischen Fürsten und der Dogen von Venedig und hatte währenddessen eine schöne Kodifikation im Geiste der serbischen Nationalität zu verzeichnen. Wir erwähnen unter anderem: Liber statutorum civitatis Ragusii vom 15. Mai 1272[10]) und den Liber Reformationum vom 8. Oktober 1311[11]), beide enthaltend verschiedenes Gewohnheitsrecht des Volkes und in lateinischer Sprache verfaßt. Liber statuorum, den man kurz als Statutum Ragusii zu bezeichnen pflegt, war für die kleine Republik das, was für das Kaiserreich Serbien Duschanov Zakonik. Er zerfiel in

[10]) Liber statutorum civitatis Ragusii etc. Ed.: V. Bogišić et C. Jireček. Zagrebiae MCMIV.

[11]) Bogišić, V., Familienrecht. S. 124.

acht libri, welche das gesamte Privat- und öffentliche Recht, einschließlich des Seerechts, eingehend behandelten.

Außer den angeführten alten Rechtsquellen sei noch erwähnt das Gesetzbuch der Gegend Politia, einer kleinen Republik in der Nähe der heutigen Stadt Spalato an der dalmatinischen Küste. „Der Gau Politiae", wie sich die Republik nannte, zählte zirka 15 000 Einwohner und bestand aus dem Adel der zwei Klassen und dem übrigen freien Volke. Die staatliche Organisation hatte sehr große Ähnlichkeit mit dem Leben in dem alten Sparta, die Sitten und Gebräuche waren hart, und das ganze Volk lebte in Waffen, jederzeit bereit, seine Freiheit und seine Institute mit dem Schwert zu verteidigen. Das Gesetzbuch datiert aus dem fünfzehnten Jahrhundert und behandelt das gesamte Recht des Gaues in 108 Kapiteln, in serbischer Sprache verfaßt. Der Einfluß des römischen Rechts, besonders was die juristische Terminologie anbetrifft, ist groß, trotzdem ist aber der nationale Rechtsgedanke vorherrschend und klar ausgeprägt[12]).

Das erste Aufleben des serbischen Volkes im vorigen Jahrhundert (1804—1813) schien ein Aufleben des alten Rechts zu werden, indem in der kurzen Zwischenzeit ein kleines Strafgesetzbuch als Auszug aus dem serbisch bearbeiteten oben erwähnten Nomokanon und den Büchern Moses zur Geltung kam[13]). Doch die ewigen Kämpfe mit den Türken und die abermalige Unterwerfung unter dieselben ließen alles beim alten bleiben. Erst die zweite Auflehnung der Serben (1815) brachte, wie schon zu Anfang erwähnt, einem Teile des serbischen Volkes die dauernde Ruhe und politische Freiheit, aber auch das fremde Recht mit. Einige

[12]) Noch zu erwähnen sind: Statuta Jadertina, Statuta civitatis Sebenici, Statuta communitatis Lesinae, Decreta communitatis Brattiae, Statuta communitatis Curzulae, Statuta civitatis Tragurii, Statuta civitatis Cathari u. v. a.

[13]) Nenadovitsch, Probst M., Memoire (serbisch). S. 106—7. Im Laufe der Zeit erhielt der Nomocanon bei den Serben, als auch bei den Russen und Bulgaren den im Volke allgemein bekannten Namen Krmtschija oder Kormtschija.

Anpassungen an das serbische Recht in betreff des Erbrechts und der Hausgenossenschaft im bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1844 sind wohl nennenswert, aber keineswegs für gelungen zu erklären.

Nur in Montenegro finden wir in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts einen kleinen, aber wohlgeglückten Versuch, das nationale Recht zu kodifizieren, in dem kleinen Gesetzbuch Daniels I. (1855). Erwähnenswert ist außerdem noch das Gesetzbuch des Wladika (Metropoliten) Peter I. aus dem Jahre 1796, dessen Inhalt aus nur 16 Artikeln, meistens der Strafrechtsbestimmungen, besteht. Dagegen die wertvolle Arbeit von Bogišić, „Allgemeines Gesetzbuch über das Vermögen für das Fürstentum Montenegro“[14]) vom Jahre 1888, im Volke Wurzel schlagen zu lassen, erwies sich als wenig von Glück begleitet.

Was die Quellen des serbischen Rechts allgemein betrifft, so sind als solche anzuführen:

a) die hier kurzerwähnten Gesetzbücher, die gesetzlichen Bestimmungen in den Erlassen, Verordnungen, Staatsverträgen und Privilegienbriefen (Chrysobullae), soweit solche noch vorhanden sind;

b) die alten serbischen Sitten, Gebräuche und die Volksliteratur, insofern sie zum Teil auch die rechtlichen Verhältnisse zum Gegenstand haben, und

c) das jetzige Rechtsempfinden des Volkes, das noch heutzutage in seiner Eigentümlichkeit hervortritt, wie besonders die Analogie mit den Rechtsanschauungen der stammverwandten Völker zeigt.

Zu der Literatur dieser Abhandlung schließlich uns wendend, verweisen wir teils auf die Angabe der hauptsächlichen Quellen in der Form eines Registers, teils auf die Zitate an den betreffenden Stellen in dem Werke[15]).

---

[14]) Deutsche Ausgabe von A. Shek. Berlin 1893.

[15]) Bei den serbisch zitierten Wortausdrücken liest man: **c** = deutsch **z**, **ć** = polnisch **ć**, **č** = deutsch **tsch**, **š** = deutsch **sch**, **z** = deutsch **ſ**, **ž** = französisch **j**.

Das alte serbische Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe.

§ 1. Die Familie.

I. Um die Rechtsanschauungen eines Volkes richtig verstehen zu können, muß man vor allem die Grundlage seines gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenlebens, nämlich die Familie oder das Haus im weiteren Sinne gründlich kennen. Denn die Familie ist die ursprüngliche Stätte aller menschlichen Entwickelung und die erste Basis für eine staatliche Organisation des Volkes; von ihrem Kreise aus lernt man die Welt und seine Mitmenschen zuerst kennen, in ihr bildet sich die Sitte aus, und in ihrem Schoße vollzieht sich das Werk der ersten Erziehung (Lasson). „Alles Privatrecht geht vom Hause aus, und auf dieser frühesten Stufe seines Daseins läßt es sich, auch wo es den Umkreis des Hauses überschreitet, bei einer rein historischen Darstellung ohne Zwang an das Haus anlehnen," sagt treffend Ihering. Und der Vater der slawischen Rechtsgeschichte, Macieiowski, zollt dem Werte der auf der gesunden Grundlage ruhenden und den Volksanschauungen entsprechenden Familie mit folgenden, fast zur Regel gewordenen Worten: Jakim jest ród, takim bywa naród, tudzież jego prawa; prawo rodowe wieç charakteryzujaç narod, zwierciadłem oraz jest

jego obyczajowéj strony (Wie die Familie ist, so ist auch das Volk, ingleichen sein Recht; das Recht der Familie charakterisiert das Volk, spiegelgleich, und ist zu gleicher Zeit seine sittliche Seite).

Für die serbische Familie speziell passen die beiden Äußerungen der berühmten Rechtslehrer wohl trefflich. Denn die gesamte Rechtsordnung ging bei den Serben vom Hause aus, und die Gliederung des Staates ruhte ebenfalls auf ihm, so daß man in Anbetracht der schweren Zeiten, die das serbische Volk durchgelebt hat, mit Recht sagen kann: nur der vorzüglichen Organisation des Hauswesens, das von jeher der Träger und Wecker des nationalen Geistes gewesen ist, hat das serbische Volk sein Bestehen und Erhaltenbleiben als Nation zu verdanken.

II. Der äußere Mittelpunkt der serbischen Familie ist das Haus. Aber die Eigentümlichkeit desselben läßt uns zwei Arten von Familien unterscheiden, nämlich die sogenannte Zadruga und die Inokoština. Das Wort Zadruga bedeutet die Hausgenossenschaft, Hausgemeinheit oder Hauskommunion; die Inokoština[1]) dagegen soviel wie Eltern und ihre Nachkommen, also die natürlichen Mitglieder einer Familie im engeren Sinne: Vater, Mutter und Kinder. Wir werden die erstere mit dem Namen „Hausgenossenschaft“ und die letztere als „Einzelfamilie“ bezeichnen.

§ 2. Die Hausgenossenschaft.

I. Die Hausgenossenschaft oder Zadruga ist ein von den durch nahe Blutsverwandtschaft verbundenen Einzelfamilien oder auch von anderen gewöhnlich durch Adoption oder Einheiratung in die Familiengenossenschaft aufgenommenen Personen gebildeter Verein, welcher einen gemeinsamen Hauspatron — Slawa, Sweti — hat und unter der Leitung eines Hausherrn gemeinschaftlich arbeitet und wirtschaftet; also eine Wirtschaftsgenossenschaft, eine

[1]) Die Herkunft des Wortes ist unsicher.

communio oeconomica der meistens blutsverwandten Mitglieder[1]).

II. Die Hausgenossenschaft bildet sich gewöhnlich durch die natürliche Erweiterung der Einzelfamilie. Die Söhne, auch wenn sie heiraten, bleiben insgesamt auf dem Stammgute des Vaters und bewohnen das Stammhaus, solange dieses alle beherbergen kann; wird es aber mit der Zeit zu klein, so werden um das Stammhaus — kuća — herum besondere Schlafwohnungen, sogenannte vajati, für die Ehegatten und die erwachsenen Töchter errichtet. Die in einem solchen Verbande lebenden Personen zählen zusammen bisweilen 60—80, nicht selten auch bis zu 100 und mehr Köpfe[2]). Im Dorfe Kossowo in Dalmatien wurde Wuk zu

[1]) Der serbische Staatsrechtslehrer v. Tkalac kennzeichnet die Hausgenossenschaft mit den Worten, daß „sie besteht aus einer Anzahl von Personen, welche zwar blutsverwandt sein können, es aber nicht sein müssen, und welche alle oder mit ihren Nachkommen zum gemeinsamen Erwerbe und Genusse des Lebens vereinigt unter einem gewählten Oberhaupte in einem Hause und in vollkommener Gütergemeinschaft zusammenleben." Das Staatsrecht des Fürstentums Serbien. Lpz. S. 60. — Utješenović, O., Die Hauskommunion der Südslawen, S. 189, meint: „Unter Hauskommunion wird jene Art volkstümlichen Familienverbandes verstanden, in welchem mehrere Familien oder Hausgenossen als gleichberechtigte Mitglieder eines häuslichen Grundwirtschaftsvereins zur gegenseitigen Unterstützung und Erhöhung ihres Erwerbes in einer Familiengütergemeinschaft mit vereinten Kräften arbeiten."

[2]) In einem Volksliede allerdings spricht man von einem Hausherrn, dessen Zadruga nur an den Mähdern 200 Köpfe ins Feld hinausschicken konnte. — Ein anschauliches Bild vom Leben und Treiben in der Hausgenossenschaft entwirft uns der berühmte serbische Schriftsteller L. K. Lazarević in seiner Erzählung Am Brunnen: „Was ist das für ein Haus — heißt es darin — eine Zadruga wie von alters her, eine ganze Armee! Trifft man abends ein und wird erwartet, begegnet einem schon auf der Straße eine Schwiegertochter mit dem Licht in der Hand, eine zweite steht im Pflaumengarten, eine dritte an der Tür, die vierte wehrt den Hund ab, die fünfte befindet sich in der Küche, die sechste weilt in dem Zimmer, in das man geführt wird — nur verheiratete Leute! Und sie alle geben sich heiter, einfach und zufrieden. Gott behüte dich davor, mit einem aus dem Hause anzubinden, denn ihrer sechse allein dienen schon im Heere und einer ist sogar ein wirklicher Soldat von Beruf, der in Belgrad garnisoniert."

Anfang des vorigen Jahrhunderts ein serbischer Bauer, ein gewisser Trifunovitsch aus dem dalmatinischen Dorfe Ridjani, vorgestellt, dessen Zadruga 62 Köpfe zählte, darunter 13 Frauen mit ihren Männern und 2 Witwen. Die Zadruga besaß 1400 Stück an Ziegen und Schafen, 50 Stück Rindvieh und 14 Pferde[3]). In der Provinz Levatsch in Serbien findet man heutzutage im gebirgigen Gelände 15 Prozent Zadrugas, in der Ebene kaum noch 4 Prozent; die ersteren zählen bis 40 Köpfe, die letzteren selten über 20 Köpfe[4]). V. K. Petrowitsch schreibt, daß Zadruga Todorowitsch im Kreise Leskowatz in Serbien aus 10 Ehepaaren, 1 Witwer, 3 Mädchen, 2 unverheirateten jungen Männern, 5 Burschen und 6 Kindern besteht, allein an den Arbeitskräften zählt diese Zadruga 26 Personen[5]). In Makedonien als auch in Alt-Serbien kann man auch heutzutage sehr oft eine Zadruga finden, die 40—50 Köpfe zählt.

Das ganze Mobiliar- und Immobiliarvermögen der Hausgenossenschaft ist Gemeineigentum, hassaba genannt, aller Hausgenossen ohne Unterschied des Geschlechtes. Und da der Erwerb für die Lebensbedürfnisse ein gemeinsamer ist, so werden aus dem gemeinsam erworbenen Vermögen wieder die Bedürfnisse aller Genossen bestritten. Aus diesem Grunde ergibt sich, daß der einzelne (ähnlich dem Gesamthänder im deutschen Rechte) nicht weiß, wie man im Volke gewöhnlich zu sagen pflegt, wo sein Teil in dem Gemeingute steckt. Gerade deshalb kann auch das bewegliche wie das unbewegliche Vermögen der Genossenschaft ohne die Zustimmung der Genossen nicht verkauft, belastet oder eingetauscht werden.

Nur gewisse Haushaltungsgegenstände, dann Kleidungsstücke, Waffen und Schmucksachen, soweit sie zum ausschließlichen Privatgebrauch bestimmt und selbständig er-

---

[3]) Wuk im Lexikon u. „Zadruga".

[4]) Zbornik Bd. I, 105; Bd. II, 465.

[5]) Zbornik Bd. V, 110.

worben, geerbt oder als Geschenk erhalten sind, haben einzelne Personen als ihr Sondergut — osobina, peculium[6]).

III. Der Hausherr wird kutnji starešina (Ältester im Hause), gospodar (Herr) oder gazda (Hauswirt), meistens aber nur starešina genannt. Er braucht nicht immer der älteste, wohl aber der tüchtigste und klügste Mann in der Genossenschaft zu sein. „Der Starešina herrscht und verwaltet das ganze Vermögen des Hauses, er befiehlt Männern und Burschen, was ein jeder zu verrichten habe; er verkauft im Einverständnisse mit den Hausgenossen, was zu verkaufen kömmt, und kauft ein, was nötig ist; bei ihm ist der Geldbeutel, und er sorgt für die Berichtigung der öffentlichen Steuern und Abgaben. Das Hausgebet beginnt und vollendet er. Wenn Gäste oder Fremde in das Haus kommen, so spricht nur er mit ihnen und bewirtet sie. Er ist nicht immer der älteste an Jahren im Hause; wird der Vater alt, so übergibt er die Würde des Starešina freiwillig dem ausgezeichnetsten unter seinen Söhnen (oder Brüdern oder Neffen), wenn dieser auch der jüngste ist. Verwaltet ein Starešina das Haus schlecht, so wählen die Hausgenossen an seiner Statt einen anderen“[7]).

Demnach ist der Hausherr in der Hausgenossenschaft nur primus inter pares. Seine Gewalt ist nicht ex se entstanden, ist nicht auctoritas propria, sondern weil sie ihm verliehen, ist sie die potestas delegata.

IV. Dem Hausherrn zur Seite steht in der Hausgenossenschaft gewöhnlich die Hausfrau, domaćica oder gazdarica (Hauswirtin) genannt. Auch für sie gilt, daß sie die tüchtigste und gescheiteste, nicht aber an den Jahren die älteste Frau sein muß. Ebensowenig muß sie zu selber Zeit die Ehe-

[6]) Die Hausgenossenschaft der Serben erinnert in vielen an eine solche der Japaner, insbesondere was das Vermögen des Hauses — uji — und die einzelnen Mitglieder, gleichwie die Feier eines Ujigami (Hausgottes) betrifft. Siehe Dr. Riuichi Ikeda, Die Hauserbfolge in Japan. S. 1 ff. BGB. von Japan §§ 732 ff.

[7]) Wuk im Lexicon u. „Starešina“. Macieiowski IV, 411. Ethn. Zbornik Bd. II, 545.

frau des jeweiligen Hausherrn sein, noch muß sie, wenn dieser stirbt oder abgesetzt wird, auch von ihrer Stelle zurücktreten. Die Hausfrau leitet die ganze häusliche Wirtschaft, sie ordnet und verteilt die weibliche Arbeit unter die Frauen und gibt acht auf die Ausführung derselben.

V. Außer durch Geburt und dem Falle der Adoption und der Heirat der Frau, wodurch diese aus der väterlichen Hausgenossenschaft in die des Ehegatten ipso iure tritt, wird ein Mann auch dadurch Mitglied (član) derjenigen, wenn er in das Haus des Mädchens heiratet, das sogenannte Domazetstvo oder Ulaštvo[8]). Das letztere kommt selten vor bei einer großen Zadruga, wo männliche Verwandte vorhanden sind. Nur wo die Männer in der Zadruga im Aussterben sind, wird der Schwiegersohn in diese aufgenommen. Dafür erhält der Schwiegersohn den Familiennamen, sowie die Slawa des Schwiegervaters, also Adoption und Schwägerschaft zugleich!

Die reifen Männer, die verheirateten wie die unverheirateten, deren Stimme in der Zadruga Geltung hat, heißen Zadrugari (nom. sing. Zadrugar); die Kinder und Frauen bilden čeljad (Gesinde) des Hauses und alle insgesamt die Glota (sinnlich für die Last) der Hausgenossenschaft. Sie sind alle vollkommen gleichberechtigt; das männliche Geschlecht hat keine Vorrechte vor dem weiblichen. Der Mann hat nur insoweit mehr Rechte, als ihm solche kraft des natürlichen Verhältnisses zu seiner Ehefrau und Kindern zustehen.

Alle Mitglieder der Hausgenossenschaft haben das Recht auf geziemenden Unterhalt aus dem Gemeinvermögen, aus der Hassaba. Zu dieser gehört das ganze unbewegliche und bewegliche Vermögen, gewöhnlich wird auch ein unbewegliches Gut, das Pekulium eines Mitgliedes der Zadruga, zur Hassaba gerechnet[9]). Über sein Privatvermögen, das

[8]) Popović, S. 33, Stat. Rag. IV c. 70, 8. Petranović, S. 36 m. Zbornik V, 263. Ein solcher Schwiegersohn wird domazet (Hausschwiegersohn) oder verächtlich uljez (Einschleicher), auch prizetko (liebäugelnder Schwiegersohn) genannt.

[9]) Popović, S. 35.

nur unter Zustimmung der Zadruga erworben werden kann, verfügt jedes Mitglied unumschränkt frei.

Der Hausherr muß jedes Mitglied vor dem Gericht und der Welt vertreten und in Schutz nehmen, gleichwie auch der ältere Zadrugar den jüngeren, wenn dieser es ausdrücklich verlangt[10]). Für die Straftat haftet gewöhnlich der Übeltäter, dagegen für Schadenersatz und Geldbuße ist die Zadruga bzw. alle Mitglieder derselben solidarisch verantwortlich und entschädigungspflichtig[11]).

VI. Dem Hausherrn zur Seite als beratender und mit ihm beschlußfassender Körper steht die Versammlung von Zadrugari, das zadrugarsko veće. Mitglieder des veće sind nur die Männer, die sich unter der direkten väterlichen Gewalt nicht mehr befinden.

[10]) Duschanow Zakonik, Art. 66: „Die Brüder (bratenci), die in einem Hause zusammenleben, wenn sie jemand von Gerichtsbeamten zu Hause trifft und vor das Gericht beruft, so soll derjenige prozessieren, wer vor das Gericht kommt; falls aber jemand von den Brüdern auf dem kaiserlichen oder Gerichtshofe angetroffen und da vor das Gericht berufen wird, wenn er vor das Gericht kommt und sagt: „Ich werde vor das Gericht meinen älteren Bruder schicken", so soll ihm das gestattet werden, und er soll nicht mit Gewalt zum Prozessieren gezwungen werden." Stat. Rag. III c. 7—10.

[11]) Duschanow Zakonik, Art. 71: „Und wenn jemand eine Straftat begeht, sei es Bruder oder Sohn oder Verwandter (die in einem Hause zusammenleben), so soll alles der Hausherr zahlen oder denjenigen (dem Gerichte) ausliefern, der das Verbrechen begangen hat." Mit dem Artikel steht im Zusammenhange Art. 55: „Wer seinen Sohn oder seinen Bruder in den Hof führt, und der Zar ihn fragt: „Soll ich ihm mein Vertrauen schenken?" und derjenige antwortet: „Glaube ihm wie mir selbst" — und dennoch geschieht, daß der betreffende eine Straftat begeht, so soll derjenige die Entschädigung zahlen, welcher ihn zugeführt hat; dient eine solche Person direkt in dem Palast des Zaren, wie die anderen Menschen, so soll allein nur der entschädigen, wer gefehlt hat." Art. 52: „Für eine jede Untreue und ein jedes Verbrechen soll weder Bruder für Bruder, noch Vater für Sohn, noch Verwandte für Verwandte, wenn sie abgeteilt in ihren Häusern leben und unschuldig sind, bestraft werden; nur das Haus desjenigen, welcher sich dessen schuldig gemacht, soll (die Strafe) zahlen." Ähnlich in einer Chrysobulla des Königs Milutin, betreffend die Straftat eines irrsinnigen Leibeigenen (otrok), der sie an der Habe oder Person eines Ragusaners verübt.

Die Versammlung faßt Beschlüsse über die Angelegenheiten, welche die ganze Hausgenossenschaft betreffen. Sie kann den jeweiligen Hausherrn absetzen und an dessen Stelle einen anderen aus ihrer Mitte wählen. Bei der Verheiratung eines Mädchens, nachdem auch die ganze Blutsverwandtschaft (bratstvo), die im Notfalle verpflichtet ist, ihre Verwandten zu schützen, vorher befragt worden ist, hat sie auch das entscheidende Wort zu sprechen[12]). Die Ausstoßung eines Mitgliedes, wenn es das Vermögen oder den guten Ruf der Zadruga schädigt, erfolgt ebenfalls auf Beschluß der Versammlung. Aber ein durch Altersschwäche, Krankheit oder auf eine andere Weise arbeitsunfähig gewordenes Mitglied, kann nicht der Zadruga verwiesen werden; vielmehr muß sie ihm notwendigen Lebensunterhalt aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gewähren[13]).

VII. Der Tod oder die durch widriges Verhalten hervorgerufene Ausstoßung eines Mitgliedes ändert an der Organisation der Hausgenossenschaft gar nichts, sie lebt weiter und unverändert fort. Ist das Mitglied verstorben, so fungiert sie als alleiniger Erbe seines Anteils an dem gemeinsamen Vermögen, und im Zweifel kommt sie auch in Besitz des unbeweglichen Vermögens, seines Pekuliums. Das bewegliche Privatvermögen des verstorbenen Mitglieds geht an seine nächsten Erben über, und zwar als Privateigentum dieser[14]). Hatte die Versammlung der Zadrugari ein Mitglied aus ihrer Genossenschaft ausgestoßen, so verliert es alle Rechte an dem Vermögen derselben.

§ 3. Erweiterung der Hausgenossenschaft, das Bratstvo.

I. Haben sich die Mitglieder einer Hausgenossenschaft natürlicherweise stark vermehrt, wie vielfach der Fall wurde, so daß Einzelfamilien in ihr sehr groß geworden sind und

[12]) Popović, S. 35.

[13]) Turner, S. 9—10.

[14]) Wenn einer vom Adel, der auch in der Hausgenossenschaft gelebt hat, stirbt, so erbt sein gutes Pferd und die Waffen der Landesherr bzw. der Zar. Duschanow Zakonik, Art. 48.

das vorhandene Grundeigentum sich als zu klein erwiesen hat, so findet eine Erweiterung der Genossenschaft statt. Diese kann sich auf zweierlei Arten vollziehen, und zwar:

1. Durch freie Okkupation oder sonstige Erwerbung des nötigen Landes scheiden einige Einzelfamilien aus dem alten Verbande und bilden für sich eine neue Hausgenossenschaft. Von der Stammzadruga, die an der Ausrodung und Urbarmachung des neuerworbenen Bodens mithilft, erhält die neue Hausgenossenschaft nur die notwendigen Gerätschaften, Werkzeug, Nahrungs- und Saatmittel und ein Teil Viehs;

2. Es erfolgt die formelle Teilung, deoba, der Hausgenossenschaft auf Antrag einiger Zadrugari, die der direkten väterlichen Gewalt nicht unterstellt sind. Der Grund dafür ist gewöhnlich die Uneinigkeit, wobei meistenteils die Frauen den Impuls geben[1]). Geteilt wird nur das gemeinsame bewegliche wie unbewegliche Vermögen, und zwar das unbewegliche Vermögen auf gleiche Teile und unter die Zadrugari, die nicht der väterlichen Gewalt unterstehen, jedoch so, daß die Brüder gleiche Teile erhalten und die Neffen, wenn ihr Vater tot ist, den Teil desselben. Teilt der Vater unter seine Söhne, so behält er für sich einen ebenso großen Teil, wie ihn ein jeder seiner Söhne zu bekommen hat. Das Vieh wird geteilt „nach den Brüdern", d. h. nach der Zahl der sämtlichen Zadrugari (erwachsene männliche Mitglieder), die Nahrungsmittel „nach der Čeljad", weil jedes Mitglied, sei es auch ein Kind, gleichermaßen der Nahrung bedarf[2]).

Die Teilung nehmen entweder die Teilenden selbst oder die dobri ljudi (gute Leute), duševnici (Leute, die „nach ihrer Seele" urteilen) auch genannt, vor[3]). Die Zuteilung erfolgt durch das Los, ždreb — gewöhnlich mittels Strohhalme — oder durch die freie Wahl[4]). Die letztere ist üblich,

---

[1]) Popović, S. 49.

[2]) Jovanovitsch, A., Geschichtliche Entwickelung etc., S. 128.

[3]) Das sind solche Leute, auf deren Wort viel Wert gelegt wird, und welche für ihre Aussagen nicht zu schwören brauchen.

[4]) Krauss, Sitte und Brauch, S. 125 ff. Jovanovitsch, A., a. a. O., S. 127.

wenn nur zwei Interessenten sind, wie im germanischen Rechte: „der eldere sal delen und der jüngere kiesen, weil teilen dem reiferen verstand zusagte, wählen der unschuld der jugend“ (Kürrecht, jus optionis)[5]).

Das große Wald- und Weideland, sowie Seen und große Teiche bleiben ungeteilt, sie bestehen als gemeinsames Gut, komunica oder dschemat genannt. Ein einzelner kann seinen Anteil an der komunica nicht veräußern oder an einen anderen übertragen. Dazu ist nur die Versammlung aller Anteilsberechtigten befugt[6]).

Die Ansiedelung der neuen erfolgt in der Nähe der alten Hausgenossenschaft, so daß sie beide bzw. mehrere zunächst einen kleinen Weiler (zaselak), später und durch neue Erweiterungen ein Dorf (selo) ausmachen[7]). Die auf diese Weise entstandenen Hausgenossenschaften bilden insgesamt ein Bratstvo, Bruderschaft, weil sie in der männlichen Linie miteinander verwandt sind.

II. Ein Bratstvo kennzeichnet sich dadurch, daß es denselben Beinamen hat und seine Mitglieder denselben Hauspatron, dieselbe Slawa, feiern. Das Bratstvo hat außerdem gemeinsame Opferstätte, Wald- und Weidegebiet, gemeinsame Mühle, sowie einen gemeinsamen Begräbnisplatz. „Die Mitglieder des Bratstvo dürfen untereinander bis zum siebenten Grade nicht heiraten; aber der Gebrauch ist in dieser Beziehung so streng, daß Heiraten, wo beide Teile aus demselben Bratstvo sind, zu den größten Seltenheiten gehören. Sie sind einander zu jeglicher Hilfeleistung verpflichtet; je mehr waffenfähige Mitglieder ein Bratstvo hat, desto stolzer ist es; untereinander sind sie vollkommen gleich; gegen-

[5]) Grimm, Dtsche. Rechtst. 659. Gengler, Lehrb. § 181. Schröder, D.RGsch. S. 736. Stobbe, P.R.V, 283. Sachsensp. III, 29 § 2. Schwabensp. c. 26. Sächs. Weichb. art. 26 § 2. Brünner R. art. 343: ad seniorem sicut ad prudentiorem pertinet dividere.

[6]) Ethn. Zbornik, Bd. I, S. 39—44, S. 396, 403 f.

[7]) Dadurch lassen sich viele Dornamen erklären, die den Zunamen von Personen bedeuten, wie z. B. Miljevitsch, Savitschevitsch, Jovantschevitsch u. v. a.

seitiger Zwist wird mit Intervention der anderen Mitglieder geschlichtet“ [8]). Da die Mitglieder eines Bratstvo sich als Verwandte ansehen, so schreiten sie untereinander weder zur Patenschaft noch zur Wahlbrüderschaft. Wenn bei der Blutrache ein Mitglied des Bratstvo den Gefallenen gerächt hat, so wird es angesehen, als hätte ihn der nächste Verwandte gerächt. Aus gleichem Grunde steuern die sämtlichen Bratstvomitglieder bei, wenn jemand aus ihrer Mitte zur Buße verurteilt worden ist[9]).

Wie die einzelnen Hausgenossenschaften, hat auch das Bratstvo einen Ältesten, einen Čelnik (der auf der Spitze Stehende), einen Glavar (Oberhaupt) oder Knez (princeps, Fürst), dem zur Seite ein Rat von Hausherren aller Zadrugas steht. Die Würde des Ältesten hat in der Friedenszeit keine größere Bedeutung als die, daß er etwaige Mißhelligkeiten im Bereiche des Bratstvo zu schlichten hat. Dagegen während des Krieges ist er der Führer, dem alle Waffenpflichtigen unbedingt zu Gehorsam verpflichtet sind. Die Čelniks sind lediglich Beamte und erlangen die Würde durch die Wahl von seiten des Rates des Bratstvo.

§ 4. Die Županien.

I. Alle durch das Blutband verwandte Bratstvos bilden zusammen das Pleme, gens, also den Stamm. Zu einer größeren politischen Gemeinschaft vereinigt, „sei es zur Regelung polizeilicher oder wirtschaftlicher Angelegenheit, oder zu einem notwendigen Schutz- und Trutzbündnisse“ (Turner), stellen sie eine Županija (Sippen- oder Gaugenossenschaft) dar[1]).

An der Spitze der Županija steht ein von Bratstvo- und angesehenen Hausältesten gewählter Župan (Sippenherr) oder comes, wie ihn die lateinischen Schriftsteller zu nennen

[8]) Popović, a. a. O., S. 32.

[9]) Ethn. Zbornik, Bd. II, 1161.

[1]) Ethn. Zbornik, Bd. II, 1161. Ein Bratstvo, ohne daß es Mitglied eines Pleme wäre, heißt posselica. Popović, a. a. O., S. 33 n.

pflegen. Er hat in den Friedenszeiten für Recht und Ordnung auf seinem Gebiete einzustehen und hauptsächlich das Richteramt zu pflegen; alle wichtigen Angelegenheiten aber, welche die ganze Župania betreffen, beratet und entscheidet die Versammlung der Dorf- (Bratstvo-) und Hausältesten, der Župarat (župsko veće)[2]). Während des Krieges ist der Župan, falls er sich jemals als ausgezeichneter Soldat bewährt hat, der Vojvoda (Heerführer, Herzog). Ist er dazu aber nicht geeignet, so wählt die Versammlung einen anderen aus ihrer Mitte zum Heerführer, dessen Amt und Würde alsdann nur solange dauern, als der Krieg wütet. Unter dem Heerführer stehen die übrigen Befehlshaber, wie tisućnik, der Befehlshaber über tausend Mann, sotnik als ein solcher über Hundertschaft, centena, und desetnik als decanus, wie bei den alten Deutschen.

Am geeigneten Orte der Župa (pagus, Gaugebiet) befand sich eine befestigte Burg, grad genannt, woselbst an geeigneten Tagen der Handel (ursprünglich Tauschhandel) betrieben wurde. Die Burg beherbergte auch die gemeinsame Opferstätte, trebište genannt, und das Schloß des Župan, wo er seinen Rat abhielt und als Richter fungierte. Die Župa, sowie die einzelnen Dörfer in derselben können ihr eigenes Land (Wald- und Weidegebiet) haben, dessen Benutzung nur ihren Bewohnern freisteht[3]).

II. Da die Serben ein ruhiges, arbeitsames Volk waren, das nur nach seinem Acker und Vieh sah, führten sie nur dann Kriege, wenn ihnen solche aufgezwungen waren. Zu diesem Zwecke und vorausgesetzt, daß eine Župania allein nicht stark genug war, schlossen sich mehrere Županien zusammen gegen den gemeinsamen Feind. Das vereinigte

---

[2]) Turner, a. a. O., S. 11. Macieiowski, I, 98.

[3]) Duschanow Zakonik, Art. 74: „Ein Dorf soll mit dem anderen Dorfe weiden lassen; wo ein Dorf weiden läßt, da kann es auch das andere tun; nur die gesetzlichen Zabel (d. h. sich in Privateigentum befindenden Wälder) und Wiesen darf niemand beweiden lassen.“ Daran anschließend heißt es im Art. 75 unter anderem: „Eine Župa soll mit ihrem Viehbestande das Weideland einer anderen Župa nicht beweiden.“

Heer führte ein Großheerführer, veliki vojvoda genannt. Dauerte der Krieg längere Zeit und der Befehlshaber des Heeres konnte währenddessen seine Macht unter den Leuten und im Lande befestigen, so bildeten sich die Županien zu einer Einheit aus unter dem Namen velika župania (Groß-Župania). Diese regierte dann der Groß-Župan (oder ban), der neben allen guten Eigenschaften für die Würde auch die Macht besitzen mußte, sie für sich und eventuell auch für seine Nachkommen dauernd zu erhalten. Daß ein Groß-Župan keinen bedeutenderen Staatsakt ohne die Anhörung und Zustimmung der Versammlung von Županen und Ältesten der angesehenen Familien (Adel) unternehmen konnte, ist der ganzen Organisation des Volkes gemäß wohl selbstverständlich [4]).

Das Amt und die Würde eines Groß-Župans waren zwar erblich, aber es herrschte keine Primogeniturordnung. Noch während er lebte, verteilte der Groß-Župan das Land unter seine Söhne und jeder erhielt ein nicht gleiches Reich für sich, wo er selbständig zu regieren hatte. Die staatliche Einheit des Landes spiegelte sich aber wieder in einem der Söhne ab, welcher die erbliche Würde des Groß-Župans behielt, während die übrigen nur Županen waren und Verpflichtung hatten, unter der Führung des Groß-Župans gegen den Feind gemeinsam und als Einheit ins Feld zu ziehen.

§ 5. Die Stände im serbischen Volke.

I. Bei den Serben hatte sich der Standesunterschied erst mit der Besitzergreifung der Länder auf der Balkanhalbinsel gebildet. In ihrer ursprünglichen Heimat an der Nordseite der Karpathen kannten sie, da sie, dem Ackerbau und der Viehzucht ergeben, ruhig ihr Leben führten, einen solchen

[4]) Was der byzantinische Schriftsteller Prokopios über die Slawen berichtet, paßt speziell für die Serben vorzüglich, nämlich, daß „sie nicht von einem Manne beherrscht werden, sondern von alters her unter Volksherrschaft (δημοκρατια) stehen; in behaglichen und unbehaglichen Lagen werden bei ihnen alle Angelegenheiten einer gemeinsamen Beratung unterzogen.“ Nach Jiriček, Gesch. d. Bulgaren. Prag, 1876. S. 98.

nicht; er war erst die natürliche Folge der Kriege in dem neuen Vaterlande. Für die Serben gilt also dasselbe, was Turner in seiner Abhandlung für die Slawen überhaupt ausgeführt hat, nämlich: „Solange bei den Slawen das strenge Prinzip der demokratischen Gleichberechtigung herrschte, gab es bei ihnen weder Adel noch Sklaverei; diese zwei Stände sind erst aus der Berührung mit anderen Völkern erwachsen. Die Slawen waren alle frei und behielten, solange sie nicht zu Repressalien gezwungen waren, auch die Kriegsgefangenen nicht in der Knechtschaft[1]). Der Krieg jedoch gab die erste Veranlassung sowohl zur Entstehung eines bevorzugten wie eines unterdrückten Standes. Kriegerische Auszeichnung, großer Grundbesitz und persönlicher Einfluß waren bei den Slawen, wie bei anderen Völkern, die natürliche Stufenleiter, welche zum Adel und im Gegensatz zu demselben zur Knechtschaft führte. Es gelang zuerst einzelnen Kriegsführern oder Vojvoden, sich eine unabhängige Macht zu verschaffen, oder die durch Wahl verleihbare Würde ihren Familien zu sichern“[2]).

II. Es gab bei den alten Serben nur zwei Stände, die im Besitze aller staatsbürgerlichen Rechte waren, nämlich: der Adel — vlastela — und die Geistlichkeit — duhovenstvo — beider Kategorien. Sie bildeten mit dem Fürsten zusammen den üblich sogenannten privilegierten Stand des Volkes.

1. Der Adel war der Groß- und Kleinadel, vlastela velika und vlastela mala. Den ersten bildeten die Mitglieder der regierenden Häuser und ihre Nachkommen, den

---

[1]) Maurici Strategicon, C. XI, p. 273: Qui sunt in captivitate apud eos, non omni tempore, ut apud gentes alias, in servitute tenetur, sed certum eis definitur tempus, in arbitrio eorum reliquendo, si oblata mercede velint dein reverti ad suos, aut manere apud ipsos liberi et amici.

Bamberger Urkunde aus dem Jahre 1136, veröffentlicht von Homayr in den „Wiener Jahrbücher der Literatur“, Bd. 39, Anz.-Bl., S. 37: Quaedam mulies Gothelindis nomine, cum esset libera, sicut Sclavi esse sollent.

Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen. Prag, 1836–38. Bd. I, S. 192 ff.

[2]) Turner, S. 13 f.

letzteren der übrige Adelsstand. Der Adel bekleidete alle öffentlichen Ämter und nahm Anteil an den Versammlungen des Reiches (sabor), die anscheinend regelmäßig und zu bestimmter Zeit stattfanden, um über die wichtigsten staatlichen Angelegenheiten zusammen mit dem Fürsten zu beraten und zu entscheiden[3]). Der Stand des Adels war erblich und gebunden gewöhnlich an Großgrundbesitz. Derjenige Adel, der sein eigenes Land hatte, hieß baštinari, zum Unterschied von proniari (gr. πρόνοια, das zur Nutznießung überlassene Land), d. h. dem Adel, welchem das Land wegen seines besonderen Verdienstes um den Fürsten und um das Vaterland, vielfach in Verbindung mit erblichen Ämtern, zur Nutznießung verliehen worden war. Die Proniari waren meistens diejenigen, welche in den Adelsstand durch landesherrliche Verleihung erhoben waren. Die Pflicht eines Wlastelin (Adeliger) bestand hauptsächlich darin, daß er eine bestimmte Zahl von Soldaten ins Feld stellen und für deren Ausrüstung sorgen mußte.

2. Die Geistlichkeit, duhovenstvo, unterschied man in Anbetracht der Bekleidung der Kirchenämter in crkovnici veliki und crkovnici mali (große und kleine kirchliche Würdenträger). Zu den ersteren zählte man den Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, zu den letzteren dagegen die Pröpste und Vorsteher der größeren Kirchen und Klöster. Während der Stand des weltlichen Adels erblich war, rekrutierte sich der Stand der Crkovnici aus allen freien Ständen des Volkes, und so konnte ein Sebar, welcher zum Priester wurde oder ins Kloster trat, zu allen Ämtern und Privilegien des erworbenen Standes kommen. Der geistliche Adel war von sämtlichen Abgaben an den Staat befreit und hatte das Recht, an den Versammlungen des Reiches teilzunehmen.

III. Das übrige Volk bildeten die Klasse der sogenannten Sebri und die der Otroci.

---

[3]) Der Sabor beschäftigte sich mit der Frage der Thronfolge, er entschied über den Krieg und Frieden, über die Maßnahmen zur Wahrung der Religion des Volkes und über die Verteilung der Staatsländereien, nahm auch teil an der Gesetzgebung u. a. m.

1. Die Bezeichnung Sebri war allgemein für die sämtlichen Freien und ist identisch mit dem Namen Serb, Srbin (der Serbe, von der Wurzel skt. bhar, also im Sinne von „Brüder", „Verwandten"). Die Sebri waren zwar frei, aber von einer jeden aktiven Teilnahme an den allgemeinen Staatsangelegenheiten vollständig ausgeschlossen. Öffentliche Versammlungen abzuhalten und an solchen teilzunehmen, war ihnen bei Strafe verboten[4]). Diejenigen Sebri, die den Ackerbau betrieben, hießen Meropsi. Sie waren in der Person freie Leute, aber wie ewig an die Besitzungen des Adels und der Geistlichen bzw. der Kirchen und Klöster gebunden. Das Land, auf welchem sie lebten und es bearbeiteten, war ihr Eigentum, und sie konnten mit ihm verfügen wie sie wollten. Die Verfügungsgewalt war aber insoweit beschränkt, als mit den Grundstücken die erbliche Last für gewisse Arbeitsleistungen (Frondiensten) und Abgaben den privilegierten Ständen verbunden war[5]). Wer das Land verkaufte, konnte das nur samt allen Verpflichtungen, die sich auf das Land bezogen. Die Sebri, die ohne Land waren und von der Viehzucht lebten, nannte man pastiri (Hirte) oder kurzweg vlasi (nom. sing. vlah, vom vlći = ziehen, d. h. das ziehende Volk), welch letztere Bezeichnung die Türken später gebrauchten, um die Serben verächtlich zu machen. Das übrige freie Volk ohne Landbesitz waren die sokaljnici, also Kaufleute, Handwerker, Soldaten usw.

2. Die Otroci (russ. hlapi) waren der niedrigste Stand der Bevölkerung, wahrscheinlich die Kriegsgefangenen und ihre Nachkommen. Da sie keine Rechte haben konnten, und der Herr, in dessen Gewalt sie standen, mit ihnen völlig verfügen konnte, wurden sie nur als Sklaven angesehen und auch behandelt. Jedoch bei all ihrer Rechtlosigkeit durften sie ohne das richterliche Urteil weder getötet, noch ohne

---

[4]) Duschanow Zakonik, Art. 62: „Es gibt keine Versammlungen (sabori) von Sebren. Jedem Teilnehmer (sabornik) an solchen, sollen die Ohren eingeschnitten und die Augenwimpern gesengt werden."

[5]) Duschanow Zakonik, Art. 39, 67, 68, 139, 174.

weiteres zum Geschenk oder in Mitgift gegeben werden[6]). Nur mit dem Landgute, auf welchem sie leben und wo sie ihr eigenes Haus und Immobilien (Vieh, Gerätschaften, Werkzeug etc.) haben konnten, durften sie veräußert werden. Daß sie zu Freien gemacht werden konnten, ergibt sich aus dem Art. 46 des Duschanow Zakonik, welcher lautet: „Und die Otroci, die manche haben, sollen sie in Baština (Erbeigentum) haben. Nur derjenige Otrok, dem der betreffende Wlastelin oder dessen Frau oder dessen Sohn verzeiht (prostiti), soll frei sein, sonst niemand anders."

§ 6. Die Einzelfamilie.

I. Unter der Einzelfamilie verstehen wir die Familie im strengsten Sinne des Wortes, also die Ehegatten und ihre Kinder. Hier herrscht der Vater als pater familias gleich dem römischen und germanischen jure proprio, nicht gleich dem hausgenossenschaftlichen jure delegato.

Der Vater ist der alleinige Eigentümer des Familienvermögens und der Verwalter des Privatvermögens seiner Frau und Kinder, welche dasselbe ohne seine Zustimmung nicht veräußern können. Über seine Kinder hat er vermöge der potestas paterna das Recht der Züchtigung und Erziehung, gleichwie auch die Pflicht des Unterhaltes, der Vertretung und des Schutzes, insoweit das erstere nicht geschmälert und die letztere nicht erleichtert ist durch die potestas delegata des Hausherrn bzw. die Macht des Zadrugarates, das infolge seiner wirtschaftlichen Macht doch auch Einfluß auf die Erziehung hat. Als Herr und Gebieter seiner Frau ist er jedoch moralisch verpflichtet, mit ihr im Einvernehmen zu leben. Er darf weder sie noch die Kinder als Sklaven behandeln, grundlos verstoßen, verkaufen oder töten[1]).

[6]) Duschanow Zakonik, Art. 44.

[1]) Eine Ausnahme macht Art. 72 Daniels I. Gesetzbuchs, das wie erwähnt altes Recht wiedergibt: „Ereignet es sich, daß einem Montenegriner oder Brdjanin (Bergbewohner) sein Weib untreu wird und er betrifft es auf dem Ehebruch, so ist ihm erlaubt, den einen wie den anderen Teil zu töten; entflieht aber das Weib, so soll sie keine Stätte

Die Kinder sind dem Vater dagegen zum Gehorsam verpflichtet, solange er lebt oder bis er sie davon ausdrücklich entbunden hat[2]).

Das serbische Recht war, soweit es die Quellen erkennen lassen, in dieser Hinsicht nicht so rigorös wie das römische, das germanische oder das russische Recht. Im römischen Rechte stand dem pater familias das jus vitae ac necis zu; im germanischen Rechte konnte der Hausherr seine Gewaltunterworfenen in den Fällen der wirklichen Not veräußern und in die Knechtschaft verkaufen, so wie es auch im russischen Rechte gewesen: der Vater konnte seine Kinder nach eigenem Gutdünken nicht nur verheiraten, ins Kloster schicken, sondern auch als Sklaven verkaufen[3]). Das serbische Recht sah in den familienrechtlichen Beziehungen nicht etwas, was durch Zwang entstanden und durch Gewalt aufrechterhalten werden sollte, sondern das durch die soziale Lage geschaffene, den sittlichen Geboten entsprechend natürliche Verhältnis, in welchem das Recht in der Pflicht und die Pflicht in dem Recht aufging.

Die Frau ist die Wirtin des Hauses, sie schaltet und waltet darin, soweit ihr wirtschaftlicher Wirkungskreis reicht. Sie verteilt die weibliche Arbeit unter die Töchter und leitet gemeinsam mit dem Mann die Erziehung der Kinder. Wenn die Frau das Mitglied einer Hausgenossenschaft ist, so steht sie, wenn sie eben nicht die Domaćica derselben ist, mit den übrigen Frauen auf gleicher Stufe; sie hat dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen verheirateten weiblichen Mitglieder. In diesem Falle ist die weibliche Arbeit im Hause

---

mehr in unserem Lande haben." Nach einer Verordnung des Königs Stephan aus dem Jahre 1222 (oder 1228) konnte der Mann sein untreues Weib, das ihn verlassen hatte, züchtigen, und als Sklavin veräußern und ihr Pekulium an sich nehmen.

[2]) Daniels I. G.B., Art. 58, 47. Stat. Rag. IV c. 44, 73. Liber Reform. p. XXV c. 3.

[3]) Sergjewitsch, S. 495. Erst im Jahre 1500 wurde dem Vater verboten, seine Kinder als Sklaven zu verkaufen (die sogenannte Moskauer Epoche).

unter den Frauen geteilt: „der Reihe (red) nach arbeiten sie je eine Woche die allgemeine Hausarbeit; ebenso der Reihe nach gehen sie je einen Sommer als Sennerinnen (planinka) ins Gebirge. Vom red ist gewöhnlich die Schwiegermutter befreit; die Neuvermählte bloß für das erste Jahr[4]).

II. Hervorzuheben ist noch besonders, daß, solange der Vater des Ehemannes am Leben sich befindet, nicht dieser, sondern jener als Haupt der Familie, glava porodice (caput familiae) gilt und betrachtet wird.

Lebt der Vater des verheirateten Mannes in einer Zadruga, so kann nur er an dem Zadrugarsko Veće teilnehmen, der Sohn aber nicht. Ebenso kann nicht dieser, solange der Vater lebt, ohne Einwilligung desselben aus seiner Zadruga scheiden. Hat der Vater die ihm zustehende patria potestas über den verheirateten Sohn, auch wider den Willen desselben, aufgehoben, so wird die Aufhebung gleich der Teilung angesehen. Gründet der Sohn alsdann für sich das Haus oder er bleibt in der Hausgenossenschaft, wo der Vater lebt, oder er bildet mit ihm zusammen von neuem eine solche, so wird er von nun an als caput familiae angesehen[5]).

§ 7. Die Verwandtschaft.

I. Die Verwandtschaft wird bei den Serben allgemein mit dem Namen svojta gekennzeichnet, was vom svoj, sein (skst. sva, griech. σφός, ἑός, lat. suus, lit. savas) herkommt[1]).

---

[4]) Popović, S. 36. Die Zugehörigkeit zu einer Zadruga schränkt keineswegs die potestas materna in der Einzelfamilie ein.

[5]) Wer als caput familiae zu verstehen ist, darüber gibt uns eine Erklärung Liber Reform. Rag. p. XXV c. 3: Quod nullus, qui habet uxorem et filium et qui divisus a patre est et stat per se extra domum patris et etiam ille qui habet uxorem et staret in domo patris cum su auxore tam si est divisus, quam non, et caeter alii qui sunt in potestate non intelliguntur caput familiae.

[1]) Krauss, S. 1. Hochserbisch und vielfach in der Literatur wird für die Verwandtschaft auch das Wort soj, wörtlich das Angesetzte, gebraucht. Z. B. gospodski soj, soviel wie herrschaftliche Verwandtschaft, Abkunft.

1. Die durch den Mannesstamm verwandten, die Agnaten, heißen kurzweg rodjaci und die Verwandtschaft rodbina, d. h. Geschlechtschaft. Zu den Agnaten zählt, wie im römischen Rechte, auch wer nicht Blutsverwandter, aber durch Adoption, usvajanje, in die väterliche Gewalt eines Agnaten und damit in die Agnatenfamilie eingetreten ist[2]).

2. Die voneinander oder von einem gemeinsamen Dritten Abstammenden, die Kognaten, heißen srodnici und die Verwandtschaft das Srodstvo[3]).

Zu seiner Verwandtschaft zählt das Kind auch die mütterliche Anverwandtschaft, und zwar gewöhnlich bis zum vierten Gliede. Ein weitläufiger Anverwandter wird kurzweg rodjak oder srodnik, wenn er ein Mann, und bloß rodjaka, wenn sie ein Weib ist, genannt.

II. Verwandte in gerader Linie, also der Erzeuger und seine unmittelbaren und mittelbaren Nachkommen, bilden die Porodica.

1. Die Aszendenten, parentes, heißen roditelji (Eltern); die Deszendenten, liberi, deca oder kurzweg porod, Nachkommenschaft, proles, wenn man unter den Kindern auch die entfernten Deszendenten verstehen will. Den Vater nennt man otac, die Mutter mati oder mater; der Sohn heißt sin (skr. sûnú, m. a. sund, engl. son), die Tochter kćer (altslav. dschter, skr. duhitár, gr. θυγάτηρ, m. a. tohter).

2. Seitenverwandte stammen von einem gemeinsamen Dritten ab und heißen braća i sestre, Brüder und Schwester[4]). Wie im römischen Rechte unterscheidet man auch im serbischen die vollbürtigen — germani — rodjeni, wenn sie beide Eltern gemeinsam haben, und die halbbürtigen, polurodjeni, wenn sie nur einen Parens gemeinsam haben[5]).

---

[2]) Dernburg, Pandekten, VI. Aufl., Bd. III, 3.

[3]) Die Wortbildung ist dieselbe wie bei dem Wort Cognat — Mitverwandtschaft.

[4]) Brat — Bruder, m. a. brouder, got. brodar, engl. brother, lat. frater, griech. φρατηρ, altindisch bhrâtar; sestra — Schwester, lat. soror, m. a. swester, got. swistar, engl. sister, sks. swast.

[5]) Dernburg, Bd. III.

Im letzteren Falle wird der Bruder polubrat (Halbbruder), die Schwester dagegen polusestra (Halbschwester) genannt. Haben die Geschwister nur den Vater gemeinsam, sind sie also wie im römischen consanguinei, so sagt man für den Bruder — brat po ocu, für die Schwester — sestra po ocu (d. h. Bruder oder Schwester nach dem Vater); ist nur die Mutter gemeinsam, sind die Geschwister uterini, so heißt der Bruder — brat po materi, die Schwester — sestra po materi[6]).

III. Die Nähe der Verwandtschaft wird nach kolena, Glieder oder Graden, gemessen[7]). Und dabei wie im römischen Rechte: tot gradus, quot generationes. In aufsteigender Linie fängt man bei den Eltern, roditelji, wörtl. die Gebärenden, Erzeuger, als dem ersten Gliede zu zählen an, der Großvater — ded, avus — und die Großmutter — baba avia — bilden das zweite Glied, Urgroßvater — praded, abavus — und Urgroßmutter — prababa, abavia — das dritte, Ururgroßvater — čukunded und Urgroßmutter — čukunbaba[8]) — das vierte usw. In absteigender Linie bilden die Kinder — deca, nom. sing. dete[9]) — mit ihren Eltern den ersten Grad der Verwandtschaft, die Enkel — unuci, avunculi — stehen zu den Großeltern im zweiten Grade, die Urenkel — praunuci — bilden den dritten Grad, die Urenkel — čukununuci — den vierten Grad usw. In der Seitenlinie sind die Geschwister miteinander im zweiten, der Oheim — stric — und die Tante — tetka — mit dem Neffen — sinovac oder bratučed, wörtlich Brudersohn — und die Nichte —

---

[6]) Dernburg, Bd. III.

[7]) In den Benennungen für die Verwandtschafts- als auch für die Schwägerschaftsglieder ist die serbische Sprache sehr reich. Allein für Aszendenten und Deszendenten gibt es je neun Benennungen (siehe Krauss, S. 4 ff.). Unserer Ansicht nach steht diese erstaunliche Sprachentwickelung im Zusammenhange mit dem kommunistischen Leben des serbischen Volkes.

[8]) Čukun, ags. cenan (gebären), g. kunds (entstammend).

[9]) Vielleicht weil von τηθη, Ahnfrau, „gleichen Stammes wie".

sinovica oder bratučetkinja — im dritten, die Geschwisterkinder — männliche bratanci, weibliche bratenice — im vierten Grade usw. verwandt[10]).

Die Verwandtschaft wird näher auch dadurch gekennzeichnet, daß man von ihr grundsätzlich zwei Arten unterscheidet: die nähere — propinqui — und die entfernte. Also einerseits bei der Rodbina: bliska (nahe) und daleka (entfernte) rodbina; anderseits bei dem Srodstvo: blisko (nahes) und daleko (entferntes) srodstvo. Die nahe Verwandtschaft wird in gerader wie in der Seitenlinie gewöhnlich nur bis zum vierten, selten bis zum fünften Grade gezählt[11]).

§ 8. Die Verschwägerung. Die Stiefverwandtschaft.

I. Einen passenden Ausdruck für die Schwägerschaft — affinitas — haben die Serben nicht. Sie bedienen sich dabei, wie die Deutschen, der allgemein üblichen Bezeichnung prijateljština, d. h. Freundschaft[1]). Die männlichen Angehörigen des Mannes wie der Frau sind gegenseitig kurzweg nur prijatelji (Freunde) und die weiblichen nur prijateljice oder prije (Freundinnen).

Wie im römischen und germanischen, werden auch im serbischen Rechte die Verschwägerten nicht zu den Verwandten gezählt. Desgleichen steht ihnen gegeneinander kein gesetzliches Erbrecht zu. Die nahe Verschwägerung gilt vorzugsweise als Ehehindernis, ferner hinsichtlich des Rechtes, als Richter oder Zeuge in den Rechtssachen des Verschwägerten auftreten zu können.

Die Blutsverwandten der Frau bilden die Schwägerschaft des Mannes, die er allgemein mit dem Worte tazbina bezeichnet[2]). Der Tazbina ist der Mann zet (Schwiegersohn). Er nennt seinen Schwiegervater — tast, die Schwiegermutter — tašta, die Schwäger — šuraci (nom. sing. šurak) und die Schwägerinnen — svaje (nom. sing. svaja).

[10]) Krauss, S. 4 ff. Zbornik, II; 328 ff., VI, 259.
[11]) Zbornik, Bd. VI, 259.
[1]) Schröder, Dtsch. R.Gsch., S. 63. Sks. pri, prija, soviel wie jucunde.
[2]) Verwandt mit dem griechischen Ausdruck *κηδεσταί*.

Die Schwägerschaft der Frau bilden die Blutsverwandten ihres Mannes. Sie bezeichnet den Kreis allgemein mit dem Namen svekrbina. Ihren Schwiegervater nennt sie — svekar (svécuro, socer, got. svahira, ahd. swehur), die Schwiegermutter — svekrva (svekru, socrus, gr. ἑκυρά, got. svahiro, ahd. swigar). Der Bruder des Mannes ist ihr dever (gr. δαέρες, lat. levir, sks. devar), die Schwester — zahova (glos, γαλόως) und die Frau des Bruders von dem Manne — jetrva (jentrix, gr. εἰνατερες, sks. jatar). Allen Verschwägerten ist sie dagegen — snaja oder snaha (nurus, νυός, snusus, sunusus).

Wie bei den Römern und Germanen, entsteht auch bei den Serben die Schwägerschaft erst durch den Abschluß einer rechtsgültigen Ehe und endigt durch Auflösung derselben.

II. Allein durch den Abschluß einer rechtsgültigen Ehe werden der pastorak wie die pastorka (Stiefsohn bzw. Stieftochter) von dem Stiefvater — očuh — bzw. der Stiefmutter — mačeha — adoptiert.

Heiratet der Witwer eine Witwe und sie bringt ihm die Kinder von dem ersten Manne ins Haus (kuća, οἶκος, domus), so sind diese dem Stiefvater — privedena, d. h. zugeführt, die Kinder des Mannes sind dagegen von der Stiefmutter — zatečena, d. h. angetroffen[3]).

§ 9. Die Gevatterschaft. Die Wahlbrüderschaft und die Wahlschwesterschaft. Die Brautführerschaft.

I. Im serbischen Rechtsleben spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle das sogenannte Kumstvo, die Gevatterschaft oder Patenschaft. Die Bedeutung liegt besonders in dem Ehehindernisse, ferner hinsichtlich des Rechtes, als Richter oder Zeuge in den Prozessen des Kum — Gevatter, Pate — tätig zu sein. Im Volke wird dieses Institut so hoch

[3]) Zbornik, Bd. II, 30. Bei den mohammedanischen Serben nennen sich die Frauen des Mannes gegenseitig — inoka. Die Kinder der einen Frau nennen die andere Frau ihres Vaters — tetka, Tante, oder einfach rodjaka, die Verwandte. Die Stiefgeschwister sind bei den mohammedanischen Serben bloß prijatelji, d. h. Freunde. Zbornik, Bd. VI, 259.

geschätzt, daß man meint, die Sünde der Verwandtschaft kann verziehen werden, eine solche der Patenschaft ist aber unverzeihlich[1]).

Es werden im ganzen fünf Arten der Gevatterschaft oder Patenschaft unterschieden, nämlich:

1. Die Patenschaft der Trauung oder der Ehe, venčano oder bračno kumstvo genannt. Der Trauzeuge tritt durch den Akt seiner Anwesenheit bei dem Verlöbnisse und der Trauung mit den Eheleuten ins Kumstvo;

2. die Patenschaft der Taufe, kršteno kumstvo, entsteht durch Vollziehung der Taufe an einem Kinde von seiten des Paten. Die Bedeutung liegt eben darin, daß nicht die Eltern ihrem Kinde, sondern der Pate diesem den Vornamen wählt und gelegentlich der Taufe gibt. Der Pate, gewöhnlich der erste Trauzeuge der Eltern, muß dem Kinde im Leben ein väterlicher Freund und Ratgeber sein; denn das Kind fühlt sich zu ihm zu eben solchem Gehorsam und Achtung verpflichtet, wie zu seinen leiblichen Eltern;

3. die Patenschaft des Haaropfers oder Haarschneidens, striženo oder šišano kumstvo genannt, wird dadurch begründet, daß jemand einem Kinde, auf die Bitte des Vaters, das erste Schneiden der Kopfhaare vornimmt[2]). Hierbei sei noch besonders bemerkt, daß gewöhnlich zum Paten des Haarschneidens der Taufpate gebeten wird; wird eine andere Person dazu aufgefordert, so wird sie später zum Taufpaten gerufen, wenn sich ein Geburtsfall in der Familie ereignet;

4. die Patenschaft der Not, nevoljno oder od nevolje kumstvo, findet statt, wenn jemand in großer Not

---

[1]) Ethn. Zbornik, II, 559.

[2]) Zbornik V, 72; VI, 287. Popović, S. 44. Krauss, S. 609: „An einem bestimmten Tage kommt der Gebetene ins Haus zu dem Manne, der empfängt ihn auf das festlichste; man bringt dem kum auf einem Teller eine kleine Schere und führt ihm das Kind zu. Der kum nimmt die Schere in die Hand, zieht das Kind an sich und schneidet ihm an drei Stellen das Haar ab und legt es aufs Tellerchen. Die Haare wirft später einer der Hausgenossen auf den Mist."

jemanden im Namen Gottes und des heiligen Johannes als Paten zur Hilfe anruft, z. B. wo eine Lebensrettung am Platze ist: „Es ereignet sich auch der Fall — meint Popović für die Montenegriner — daß der Mächtige den Armen hart bedrängt und dieser ihn namens Gottes und des heiligen Johannes als Paten bittet, ihn in Ruhe zu lassen; sollte der Mächtige nach dreimaliger Bitte von der Bedrängung nicht lassen, so kann der Bedrängte ihn töten, ohne geahndet zu werden“ [3]);

5. die Patenschaft als Folge der Beilegung von Blutrache, das sogenannte kumstvo usled umira oder mirovno kumstvo (die Patenschaft der Versöhnung). Der Mörder — krvnik — der Gefahr vor Rache von seiten der Verwandten des Ermordeten zu entrinnen, bittet diese (den Vater, Sohn oder sonst einen Verwandten, der als Rächer — osvetnik — sich herausgibt) um die Versöhnung. Willigen die Verwandten ein, so tritt zur Bekräftigung der Ruhestiftung und des Friedensgelöbnisses als Folge die Patenschaft zwischen dem Mörder und dem Rächer [4]).

Der Akt der Versöhnung vollzieht sich formell in der Weise, daß dem Krvnik, der um die Verzeihung gebeten hat, die Zeit der Versöhnung und 24 ehrbare Männer aus verschiedenen Bratstvos und Plemen, durch welche die Blutrache beigelegt werden soll, von seiten des Rächers und seines Bratstvo genannt werden. Zur angesetzten Zeit treten diese mit einem Priester zusammen, bestimmen „Wiegenzahl und Pfand“ und legen das Urteil schriftlich nieder. Das Pfand oder die Abfindungssumme besteht in Geld oder in Waffen (Schwerte, Jatagane, Pistolen etc.) in entsprechendem Werte, wovon ein namhafter Teil „fürs Blut“ gegeben und der Rest für die Bestreitung der Unkosten für das schiedsrichterliche Verfahren beibehalten wird. Nachdem dann, je nachdem 6 oder 12 Wiegen mit nicht getauften neugeborenen Kindern und ebensoviel Zdravicas — Weinflaschen — herbei-

[3]) Popović, S. 44.

[4]) Wrtschewitsch, II, 245 f. Ethn. Zbornik, II, 553. Popović, S. 45 u. 87 ff.

gebracht worden sind, geht es mit dem Priester und Krvnik, welchem das Urteil mit einem roten Bande, auf dem eine Silbermünze sich befindet, um den Hals gehängt wird, an der Spitze zu dem Hause des Ermordeten. Da angelangt, bitten sie alle entblößten Hauptes im Namen Gottes und des heiligen Johannes, daß ihnen das vergossene Blut verziehen werde. Der Krvnik tritt aus den Reihen heraus, kriecht zu dem Rächer heran und ruft ihm zu: „Kum, nimm Gott und den heiligen Johannes von mir an!“ Dieser springt auf ihn zu, entreißt ihm das Urteil vom Halse, richtet ihn auf und, indem sie sich umarmen und dreimal Küsse tauschen, ruft er aus: „Mein Kum, zu glücklicher Stunde die Gevatterschaft!“ Alsdann nehmen die Verwandten des Ermordeten die Wiegen mit den Kindern, die Zdravicas und die Pfänder entgegen und tauschen mit allen Begleitern des Krvnik die Küsse aus, sowie mit ihm selbst. Jeder Pate, Angehöriger des Ermordeten, küßt sein Patenkind und spricht gelobend zu ihm: „Ich verzeihe das Blut!“ Der Rächer des Ermordeten wird von nun ab der Taufpate jedem Kinde des Krvnik oder seines nächsten Verwandten, falls der Krvnik alt oder ohne Kinder bleibt.

Diese Art der Patenschaft wird der Verwandtschaft gleichgestellt, sogar auch höher geschätzt.

II. Die Wahlbrüderschaft, *ἀδελφοποΐα*, das Pobratimstvo (Verbrüderschaft) ist eine Art der Wahlverwandtschaft, die bei den Serben noch heutzutage sehr verbreitet und populär ist[5]). Zwei Männer, die sich gerne haben, nehmen sich gegenseitig in Gottes und des heiligen Johannes Namen zu „Ver-Brüdern“, pobratimi, und schwören einander Bruderliebe und Treue. Der Vater des Pobratim ist dem Pobratim seines Sohnes — poočim, und die Mutter — pomajka (wörtliche Bedeutung: „wie der Vater“, „wie die

[5]) Eine sehr alte Rechtssitte, deren Erwähnung in mehreren alten Urkunden mit Betonung vorkommt, und welche auch dem griechischen Rechte nicht unbekannt ist. Zbornik, Bd. VI, 287. Maciciowski, Bd. IV, § 227. Krauss, S. 625 n., vgl. Zachariae von Lingenthal, Gesch. d. griech.-röm. Rechts, S. 118.

Mutter"). Die gegenseitigen Väter sind einander dostovi (dost, d. h. der Freund), die Mütter — doste (dosta, d. h. die Freundin). Die Bedeutung der Wahlbrüderschaft ist nicht die der Gevatterschaft; sie bildet, wenn sie eben nicht in der Kirche geweiht ist, kein Ehehindernis, wohl aber im Prozesse den Einwand der Befangenheit.

Je nachdem die Wahlbrüderschaft zustande gekommen ist, unterscheidet man:

1. die kleine Wahlbrüderschaft, malo pobratimstvo. Sie entsteht infolge des gegenseitigen Gelöbnisses der Liebe und der Treue und wird bekräftigt durch das dreimalige Küssen auf die Wange;

2. die Wahlbrüderschaft der Not, pobratimstvo po nevolji, ähnlich wie die Patenschaft der Not, wird bei der Anrufung Gottes und des heiligen Johannes durch dreifachen Kuß abgeschlossen.

Sehr oft wird die Wahlbrüderschaft von dem Geistlichen in der Kirche und vor dem Altar gesegnet. Dabei spricht der Priester das Gebet und belehrt die Wahlbrüder zur Treue und Liebe, sodann nehmen diese abwechselnd je dreimal das Abendmahl; darauf geben sie sich dreifachen Kuß auf die Wange.

Wie die Männer die Wahlbrüderschaft, schließen auch die Frauen untereinander die Wahlschwesterschaft, posestrimstvo. Auch die Personen des verschiedenen Geschlechts schließen unter sich die Wahlgeschwisterschaft und betrachten einander von nun an wie pobratim und posestrima („wie die Schwester").

III. Die Brautführerschaft, deverstvo, wird gleich der Wahlbrüderschaft bzw. der Wahlschwesterschaft angesehen. Sie entsteht dadurch, daß der Mann (nicht selten auch das Mädchen), welcher die Braut am Hochzeitstage in die Kirche und vor den Altar zur Trauung führt, als pobratim für den Ehemann und als dever (levir, der Schwager!) für die Ehefrau, die ihm gegenüber snaha (die Schwägerin!) wird, angesehen wird.

Zweiter Abschnitt.

I. Das Eherecht.

§ 10. Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe.

Zur Ehe — brak — kommt es erst durch den rechtsgültigen Abschluß derselben. Dazu erfordert das serbische Recht:

1. vor allem das für matrimonium reife Alter der Eheschließenden. Die erforderliche Reife für die Eingehung der Ehe erlangt der Knabe sowie das Mädchen mit dem vollendeten 15. Lebensjahre. Vordem wird das Kind als unreif, als ludo dete (törichtes Kind, röm. infans) angesehen[1]). Heiratsfähig, ebensoviel wie geschäfts- und handlungsfähig, deshalb bezeichnet man allgemein das Alter als aetas legitima. Der Knabe wird alsdann waffen- und wehrpflichtig. Die volle Stellung eines Mannes, z. B. die Fähigkeit, Vormund oder Testamentszeuge zu sein, erreicht er aber erst mit 18 Jahren, und das Mädchen kann sich künftighin entblößten Hauptes und mit nach Mädchenart gekämmten Haaren unter den Leuten zeigen, gleichwie auch die Feldarbeiten mitmachen und ins kolo (zum Reigentanz) gehen[2]).

---

[1]) Zbornik, Bd. VI, 260. Liber Viridis Ragusae v. Jahre 1458 verlangte von den Männern das vollendete 20. und von den Mädchen das 12. Jahr für die Eingehung der Ehe (c. 478). Später wurde das Gesetz dahin umgeändert, daß für die Männer das 14. und für die Mädchen das 12. Lebensjahr als Mindestmaß gefordert wurde (chart. chr. 1). Bogišić, Familienrecht, S. 136. Dig. XXIII. 1, 9.

[2]) Zbornik, Bd. II, 321 u. 354. Popović, S. 29. Krauss, S. 331 ff. Für den Mann gilt das Sprichwort: „In dem Alter, in welchem man sich einen Säbel umgürten kann, im selben kann man sich auch beweiben." Für das Mädchen sagt man, daß sie heiratsfähig ist, sobald sie sich selbst den Dorn aus der Ferse herauszuziehen vermag.

Oft geschieht es, daß Knaben mit 13 Jahren, die Mädchen sogar von 10 bis 12 Jahren heiraten, ohne daß besonderer Dispens nötig ist[3]). Jedoch wird dann das matrimonium nicht ausgeübt[4]). Meistens heiraten die Männer früh und die Mädchen erst von 18 bis 25 Jahren, wodurch wohl die Fälle zu erklären sind, daß die Eltern des Ehemannes eine Arbeitskraft mehr für das Haus möglichst früh zu erlangen suchen und die Eltern des Mädchens eine solche möglichst spät verlieren wollen[5]);

2. die Einwilligung der beiderseitigen Eltern, nachdem sie vorher die Bratstvoältesten um die Meinung und Zustimmung zur Heirat angegangen haben. Auch die gutwillige Einwilligung der Brautleute wird erfordert; denn ohne diese gutwillige Einwilligung ist dem Geistlichen bei harter Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen[6]). Allein die Gehorsamszucht der Kinder ist eine so gewaltige, daß sie gar nicht mitzusprechen wagen, sondern sich gutmütig dem Elternwillen zu fügen haben. Folgt aber ein Mädchen dem ledigen Manne freiwillig, ohne Vorwissen ihrer Eltern, so

---

[3]) Ein krasses Beispiel dafür gibt uns die Heirat des sechzigjährigen Königs Milutin (1275—1321) mit der achtjährigen Tochter Symonida des griechischen Kaisers Andronicus sen. Ähnlich war es in Rußland, wo die fürstlichen Söhne mit dem vollendeten elften, die Töchter mit dem vollendeten achten Jahre heiraten konnten. Siehe Sergjewitsch, S. 480.

[4]) Popović, S. 29.

[5]) Nach dem Sprichwort: „Beweibe den Sohn, wann du willst, die Tochter aber gib aus, wann du kannst.“ — Während der Türkenperiode und solange der Janitscharenraub bestand, wurden die Knaben, um dem Raub zu entgehen, gewöhnlich sehr früh verheiratet. Die Türken nahmen solche verheiratete Knaben nie weg, da sie das Band der Ehe nicht lösen wollten. Um dem frühen Heiraten der Männer aber zu steuern, sahen sie sich deshalb veranlaßt, verschiedene Verordnungen zu treffen. So z. B. befahl der Sultan Mahmud dem serbischen Patriarchen Arssenius in einem Ferman aus dem Jahre 1731, den Priestern die Vollziehung der Trauung, wo dem Brautpaar das von der Kirche für die Eingehung der Ehe vorgeschriebene Alter fehlt, bei Strafe des Amtsverlustes (degradatio) zu verbieten.

[6]) Daniels I. G.B., Art. 68.

kann man ihnen nichts antun, da sie die Liebe selbst verband[7]);

3. dasselbe Glaubensbekenntnis[8]);

4. eine weitere Bedingung, die nicht immer eingehalten werden muß, aber auf die möglichst geachtet wird, ist die, daß die jüngere Schwester vor der älteren und der jüngere Bruder vor dem älteren nicht heiratet[9]). Es gilt also das Sprichwort: „Der Reihe nach wird man geboren, der Reihe nach heiraten Burschen und Mädchen."

In Ragusa verlangte das Gesetz, daß erst die Schwester und dann die Brüder heiraten. Doch konnte der Vater, da er die potestas prohibendi hatte, den Sohn von dieser Gehorsamspflicht entbinden[10]). Für die halbbürtigen Schwestern galt noch, daß der Vater zuerst die Töchter aus der ersten und dann diejenigen aus der folgenden Ehe verheiraten soll: et sic de aliis per ordinem[11]);

5. die Leistung der genügenden Sicherheit für das Heiratsgut der Frau. Dies wurde in Ragusa besonders beobachtet, wenn die Frau aus dem dalmatinischen Küstengebiete stammte (chr. cart. 124)[12]).

§ 11. Das Verlöbnis.

Der Ehe geht regelmäßig das Verlöbnis, veridba, sponsalia, voraus. Doch aus dem Verlöbnis entsteht keine

[7]) Daniels I. G.B., Art. 70.

[8]) Duschanow Zakonik, Art. 9: „Kommt es vor, daß ein Andersgläubiger eine (morgenländisch-rechtgläubige) Christin sich zur Frau nimmt, so soll man ihn, wenn er will, zum (morgenländisch-rechtgläubigen) Christentum bekehren; will er sich nicht bekehren lassen, so soll ihm die Frau und die Kinder nebst ihrem Anteil an dem Hausvermögen weggenommen und er des Landes verwiesen werden." Die Ehe ist, in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre, nicht nichtig, sondern der Staat duldet sie nicht.

[9]) Popović, S. 39. Krauss, S. 355.

[10]) Stat. Rag. IV, c. 13.

[11]) Stat. Rag. IV, c. 34.

[12]) Bogišić, Familienrecht, S. 136.

Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe[1]). „Das Gewohnheitsrecht aber ist — so meint Popović für die Montenegriner — hierin rigoröser, und das hat oft nachteilige Folgen gehabt, namentlich, daß blutige Zweikämpfe und endlose Blutrachen zwischen den betreffenden Bratstvos und Plemes stattfanden“[2]).

I. Dem Zustandekommen eines Verlöbnisses geht gewöhnlich voran prosidba oder proševina (Werben, wörtlich das Bitten), d. h. die Besprechung und Einwilligung der beiderseitigen Eltern für die Eingehung der Ehe ihrer Kinder. Zugleich zum Zeichen des fertigen Übereinkommens wird von seiten der Eltern des Mädchens das Pfand — zalog oder beleg, d. h. eine archa confirmatoria — gewöhnlich ein Goldstück „fürs Wort“ und von der Tochter ein Apfel — jabuka — aus der Hand des Vaters, des Hausherrn oder des Vormundes des Bräutigams entgegengenommen. Danach soll das Pfand an das gegebene Wort, das man lösen muß, erinnern; mit dem Geschenk des Apfels bezeugte man dagegen die Liebe und das Wohlwollen.

Aber ehe die Annahme des Pfandes erfolgt, wird unter den künftigen Freunden um den Preis, der „ins Haus“ oder als „Gabe auf den gemeinsamen Mahlzeitstisch — sovra — des Hauses“ gefordert und gelegt wird, eingehend und oft sehr viel verhandelt[3]). Dieser Preis, der zwischen 100 bis 1000 Groschen variiert, ist es nicht allein, der von seiten des Bräutigams gezahlt werden muß. Es wird von ihm noch

[1]) Daniels I. G.B., Art. 68 u. a.: „sowohl der Bräutigam, als auch die Braut können, solange sie verlobt sind, zu jeder Zeit zurücktreten.“

[2]) Popović, S. 37.

[3]) Die Russen haben dafür das Wort wieno, welches „der Preis“ oder „der Kauf“ bedeutet, die Serben haben dagegen kein bestimmtes Wort, sondern sie bedienen sich der Umrede. Es ist bekannt, daß der Frauenkauf eine weitverbreitete Erscheinung ist. Auch im alten Babylon bestand anscheinend eine ähnliche Sitte, denn das Wort tirchatu (der Mahlschatz) bezeichnete den Kaufpreis, den der Mann für die Frau zahlte und der von ihren Eltern nicht behalten wurde. Tirchatu nahm sie vielmehr mit in die Ehe, und sie behielt es als ihr Pekulium, so wie die ihr vom Vater gewährte Mitgift. Vgl. Gesetze Hammurabis, Art. 138 ff.

gefordert, daß er den Brüdern des Mädchens als bratski dar - Brudergeschenk — je 50—100 Groschen oder anstatt des Geldes verschiedene Waffen oder Pferde gibt; außerdem daß er der künftigen Schwiegermutter „fürs Aufziehen des Mädchens“ einen Dukaten schenkt und die Braut mit 50 bis 100 Groschen für das Kleid, mit 200—250 Groschen für den Gürtel und mit einem Taler oder einem Dukaten für die Ausschmückung der Frauenmütze beschert[4]).

Hiermit ist aber nicht gleich gesagt, daß der Preis als emptio venditio, als Kaufpreis für die Braut, wie vielfach ähnlich auch im germanischen Rechte angenommen, gegeben wird[5]). Denn auch die Eltern des Mädchens und die Braut selbst haben ihrerseits Ausgaben in der Form von Liebesgaben in Waffen, Kleidungsstücken, Pferden etc. für den Bräutigam und die Svekrbina zu machen. „Wenn es eine Verheiratung ist — heißt es in einem Sprichworte — so ist es doch kein Kauf (ako je i udaja, nije prodaja).“ Der Preis wird nicht verlangt als Entschädigung dafür, daß die Eltern der Braut eine Arbeitskraft verlieren, auch nicht dafür, um die Unkosten wegen des Empfanges der Hochzeitsgäste zu begleichen. An der Arbeitskraft der Tochter ist ihnen zwar sehr viel gelegen, und sie suchen sie möglichst lange im Hause zu behalten, zumal wenn sie eine solche Kraft nicht bald zu ersetzen vermögen. Aber sie wissen auch, daß „die Tochter nur ein Gast im Hause der Eltern ist“. Mit dem Verlangen des Geldes als „Gabe auf den gemeinsamen Mahlzeitstisch des Hauses“ wollen die Eltern des Mädchens sehen, wie hoch ihr aufgedeckter Tisch, also ihr Wohlstand und somit ihre Freundschaft, geschätzt wird. Deshalb je größer der Preis, desto höher das Ansehen und die Ehre des Mädchens und des Hauses[6]). Vielleicht deswegen das Sprichwort, daß der gute Freund immer teuer sei! Zur Bekräftigung dieser Ansicht sei besonders darauf

[4]) Ethn. Zbornik, Bd. II, 354 f.; Bd. III, 9.

[5]) Siehe Hübner, R., Deutsches Privatrecht, 1908. S. 572 f.

[6]) Ähnlich im russischen Rechte. Siehe Sergjewitsch, S. 475.

hingewiesen, daß der geforderte Preis, mit Ausnahme der Geschenke für die Brüder und die Mutter, sowie für die Kleidung der Braut, nie angenommen wird. Vielmehr gibt man ihn, wie im deutschen Rechte, der Braut mit in die Ehe als ein besonderes Geschenk. Daß der Bräutigam seine Braut nicht gekauft hat, ersieht man auch daraus, daß sie als Frau das Eigentumsrecht an ihrem eingebrachten Gute behält.

II. An die Prosidba schließt sich das eigentliche Verlöbnis an. Dieses findet öffentlich und in Anwesenheit der Verwandten, des kum und in christlicher Zeit des Geistlichen statt. Der Bräutigam schenkt den Ring — prsten, weshalb die Verlobung auch prstenovanje, Ringbescherung, genannt — als Verlobungspfand, und der Geistliche segnet das verlobte Paar ein. Alsdann schreitet der Verlobte — verenik — wie bei der Prosidba vereinbart worden ist, zur Bescherung seiner Schwägerschaft[7]); desgleichen tut die Verlobte — verenica — mit allen Teilnehmern an der Feier, wofür diese ihrerseits sie mit Geschenken, gewöhnlich mit dem Gelde aus dem edlen Metall, überhäufen.

Der Tod eines der Verlobten bewirkt beiderseitig die Zurückerstattung der Geschenke. Trifft die Schuld für die Aufhebung der Verlobung den Verlobten, so verliert er seinerseits jeden Anspruch auf die Zurückgabe des Geldes und sonstiger Geschenke und muß der Verlobten die erhaltenen Gegenstände zurückgeben. Ist aber die Verlobte der schuldige Teil, so muß ihr väterliches Haus die sämtlichen Ausgaben, die von seiten des Verlobten gemacht worden sind, ersetzen und die erhaltenen Geschenke sowie das Geld wieder herausgeben.

§ 12. Die Eheschließung.

I. Die Eheschließung erfolgt durch die förmliche Übergabe der Braut — nevesta oder mlada, serb. lat. novicia —

[7]) Dok isprosi lepotu devojku,
On potroši tri tovara blaga.
(Bis er das schöne Mädchen erlangte,
Verbrauchte er drei Ladungen Schätze.)

und ihrer Mitgift an die Eltern, den kum und den Brautführer des Bräutigams — mladoženja —, welche sie ihm alsdann feierlich zuführen. Dadurch scheidet sie aus ihrem bisherigen Familienverbande und tritt in den des Bräutigams.

Für die Eheleute sagt man nun, daß sie sich genommen haben — uzeli se[1]). Und zwar der Mann hat sich beweibt — oženio se — das Mädchen hat sich hingegeben — udala se[2]). Er ist oženjen čovek — verheirateter Mensch — oder muž — der Mann — und sie udata žena — verheiratete Frau — oder kurzweg žena — das Weib — geworden. Denn in serbischer Sprache ist jeder im reifen Alter stehende, unverheiratete Mann nur der Mensch und kein Mann; während ein reifes, unverheiratetes Weib nur ein Mädchen — devojka oder deva, vom skst. diva — kein Weib ist[3]). Vielleicht aus diesem Grunde und um die ethymologisch nicht schön klingende Benennung zu vermeiden, hat die Kirche für die Eheleute die Worte suprug für den Ehemann und supruga für die Ehefrau gewählt[4]).

Das serbische Recht erfordert für die Gültigkeit der Ehe die Vollziehung der Trauung — venčanje, wörtlich Bekränzung — von seiten des Geistlichen[5]). Duschanow Zakonik Art. 3 bestimmt: „Keine Hochzeit soll ohne Trauung stattfinden; geschieht sie ohne Einsegnung und Erlaubnis der Kirche, so sollen solche (Eheleute) geschieden werden.“ Und Art. 2 verordnet: „Vlastela und andere Menschen sollen ohne Einwilligung ihres Erzpriesters (griech. ἀρχιερεύς) nicht heiraten, oder sie sollen sich von denen einsegnen lassen, welche von den Erzpriestern zu Geistlichen bestellt sind“[6]).

---

[1]) Maciejowski, Bd. II, 199.

[2]) Oder vielleicht vom skst. udata, d. h. angenommen in die neue Verwandtschaft.

[3]) Deshalb zwei Bezeichnungen für das Wort „verheiratet“: oženjen und udata.

[4]) Von spreg, das Band.

[5]) Für die getrauten Eheleute sagt man deshalb auch venčani muž i žena (getrauter Mann und getraute Frau), serb. lat. vir et uxor schepati.

[6]) Desgleichen die Verordnung des Königs Stephan aus dem Jahre 1222 (oder 1228). Bogišić, Geschriebene Gesetze, S. 25 f.

Der Ortsseelsorger hat, wenn er bei der Verlobung nicht mitgewirkt hat, wenigstens drei Tage vor der Trauung Nachfrage zu halten, ob die Braut mit dem Bräutigam zufrieden sei; sind beide einig, so kann die Trauung vollzogen werden, außerdem aber nicht[7]). Dabei haben die Brautleute ihren Willen mit certa et sollemnia verba zum Ausdruck zu bringen. Die Kirche verlangt außerdem, daß der zuständige Geistliche an den drei vorhergehenden Festtagen vom Altar aus das Aufgebot für die Eheschließung öffentlich verkündet.

Dafür, wie sich die Trauung in vorchristlicher Zeit vollzogen hat, haben wir keine bestimmten Belege. In Rußland wurde die Trauung durch Besprengung des Brautpaares mit Wasser vollzogen[8]). Bei den Serben wie bei den Bulgaren scheint die Trauung dadurch sich vollzogen zu haben, daß der Braut beim Betreten des Hauses des Bräutigams Brot, Salz und Wein in die Hände gereicht wurden und sie damit dreimal um den Herd schritt, um zu guter Letzt das Feuer zum Auflodern zu veranlassen.

Daß bei der Feier der Hochzeit — svadba, wörtlich die Einladung[9]) — gewisse Gebräuche und Sitten des Volkes, besonders was den Aberglauben anbetrifft, streng beobachtet werden, braucht kaum einer besonderen Erwähnung.

II. Eine Ehe kann zustande kommen auch dadurch, daß der Bräutigam sich seine Braut verschafft ohne bei ihren rechtmäßigen Verlobern um ihre Hand angehalten zu haben. Dies geschieht entweder durch die Flucht der Braut aus ihrer Familie oder durch Entführung und Raub[10]).

1. Ist das Mädchen mit dem Entführer einverstanden (sogenannter raptus seductionis) und verläßt sie freiwillig ihre Familie ohne Wissen und Willen der Eltern, so kann

---

[7]) Daniels I. G.B., Art. 68.

[8]) Sergjewitsch, S. 473 f.

[9]) Der Hochzeitsgast heißt svat, vom zvat — gerufen, weil er zu der Hochzeit besonders eingeladen wird.

[10]) Turner, S. 18 f. Krauss, S. 255 ff. Popović, S. 39. Zbornik, Bd. V, 290 ff. Wuk im Lexicon unter „otmica".

man den beiden nichts antun[11]). Der Entführer muß sich mit dem Mädchen trauen lassen, und so werden sie ohne weiteres rechtlich anerkannte Mann und Frau: zakoniti muž i žena. Eine auf diese Weise verheiratete Frau hat keinen Anspruch auf die Ausstattung von seiten ihrer Eltern[12]).

2. Raubt ein Mann für sich die Braut wider ihren Willen und führt sie zu sich heim, so werden dann zwei Fälle zu unterscheiden sein:

a) wenn sich das Mädchen nach dem vollzogenen Raub — otmica — für den Entführer erklärt, so ist ihm nichts anzuhaben, und sie beide können ruhig sich trauen lassen;

b) erklärt sich das Mädchen aber nicht für den Entführer, so wird es von ihm zurückgenommen und ihren Eltern zugeführt und er dann streng bestraft, eventuell auch getötet; dies ist der sogenannte raptus violentiae[13]).

Wenn sich ein Geistlicher findet, welcher die Trauung des Entführers mit der Entführten gegen ihren ausdrücklichen Willen vornimmt, so wird ein solcher Geistlicher seiner Priesterwürde für verlustig erklärt[14]).

Popović führt aus, daß sogar auch Raub von verheirateten Frauen vorkommt (raptus libidinis causa). „Wenn nämlich jemand eine Frau heiratet, die ihrem Mann entflohen und in eine andere Nahija (Distrikt) gekommen, so will ihr erster Mann mit der Verwandtschaft sich rächen;

---

[11]) Der Ausdruck dafür pobegla, entflohen.

[12]) Dasselbe bei den Polen. Das Statut des Polenkönigs Kasimir d.Gr.: De raptu virginum: filia vero sine voluntate parentum raptori consientes, vel se procurans recipi a raptore, etsi postmodum matrimonialiter fuerit copulata, nihilo minus dotem amittat, ita quod parentes seu amici ejus non tenetur. Zit. nach Turner, S. 18 n.

[13]) Duschanow Zakonik, Art. 53: „Wenn ein Vlastelin eine Vladika (ein adeliges Mädchen) mit Gewalt (wider ihren Willen) zu sich heimführt, so sollen ihm beide Arme abgehauen und die Nase eingeschnitten werden. Wenn ein Sebar eine Vladika mit Gewalt zu sich heimführt, so soll er gehängt werden; führt er mit Gewalt ein Mädchen seines Standes zu sich heim, so sollen ihm beide Arme abgehauen und die Nase eingeschnitten werden." Daniels I. G.B., Art. 69.

[14]) Daniels I. G.B., Art. 68. Wuk im Lexicon unter „otmica".

sie gehen daher in die Nahija, in die die geflüchtete Frau geheiratet hat, rauben irgend eine Frau und verheiraten sie an einen der Ihrigen“[15]).

§ 13. Die Ehehindernisse.

Als Ehehindernis gilt im serbischen Rechte[1]):

1. die agnatische Blutsverwandtschaft bis zum achten, nach dem kirchlichen Rechte bis zum siebenten Grade;

2. die uterine Verwandtschaft und die Schwägerschaft, die erste bis zum siebenten, die letztere bis zum vierten Grade;

3. die Adoption und die Stiefgeschwisterschaft;

4. die Patenschaft der Taufe;

5. die Wahlgeschwisterschaft als cognatio spiritualis sancta, d. h. wenn sie kirchlich geweiht worden ist;

6. der Religionsunterschied, disparitas cultus[2]);

7. der Standesunterschied[3]);

8. die Trauerzeit der Witwe, gewöhnlich ein Jahr;

9. wenn eine Frau ihren ersten Mann wiederholt bestohlen[4]) oder wenn sie ihn böswillig verlassen hat[5]), und die Ehe deshalb geschieden war;

10. der Mangel von Einwilligung der Eltern und eventuell ihrer Verwandten[6]);

---

[15]) Recht und Gericht, S. 39 f.

[1]) Krauss, S. 336 ff. Popović, S. 39. Krstitsch, Dr. N., Die alten serbischen Gesetze. Im „Bote d. serb. Gelehrten-Gesellschaft.“ Jahrgang XI. 1859. S. 225 f.

[2]) Duschanow Zakonik, Art. 9.

[3]) Die Verordnung des Königs Stephan vom Jahre 1222: „Doch wenn trotzdem eine solche Ehe stattfindet, so soll die Frau dem Stande des Mannes angehören,“ wenn der Mann kein Adeliger ist.

[4]) Daniels I. G.B., Art. 77: „Bestiehlt ein Weib ihren Mann, so ist sie das erstemal mit Kerker zu bestrafen, das drittemal körperlich zu züchtigen und von ihrem Manne zu trennen; der Mann darf zur zweiten Ehe schreiten, das Weib aber nicht.“

[5]) Die Verordnung des Königs Stephan v. J. 1222, Abs. 17.

[6]) Stat. Rag. IV c. 8.

11. die Juden- und Zigeunerabkunft, die als unrein betrachtet wird[7]).

Die unter 1, 2 und 3 aufgezählten Ehehindernisse sind zugleich die Gründe für die Nichtigkeitserklärung der Ehe. Diese erfolgt auf Antrag oder auch von Amts wegen durch die Kirche bzw. den Priester und unter Beobachtung einer besonderen Zeremonie. Der schuldige Teil wird außerdem auch sonst bestraft[8]).

Die übrigen Fälle der Ehehindernisse sind keine Gründe für die Nichtigkeitserklärung der Ehe. Die geschlossene Ehe besteht zu Recht. Der Staat ergreift aber unter Umständen gewisse Maßregeln gegen solche Ehen und duldet das Zusammenleben der Ehegatten nicht, ohne daß er aber die Nichtigkeitserklärung herbeiführt.

Ob auch das hohe Alter als Hindernis für die Eingehung der Ehe angesehen wurde, ist im serbischen Rechte nichts zu erfahren. In Rußland erlaubte es die Praktik des 17. Jahrhunderts den alten Leuten nicht: die Alten sollten nicht an die Ehe, sondern an die Errettung ihrer Seele denken[9]).

§ 14. Die Aufhebung der Ehe.

I. Die Ehe erlischt regelmäßig durch den Tod eines der Ehegatten. Die Trauerzeit dauert ein Jahr lang. Der Witwer und die nächsten männlichen Verwandten gehen sechs Wochen lang entblößten Hauptes und mit den in der Richtung von der Stirn zu den Schläfen sich selbst angerichteten Kratzwunden. Ebenso lange lassen sie ihren Bart wachsen und kämmen sich das Haar nicht. Die Witwe und die nächsten weiblichen Verwandten schneiden ihre Haare kurz ab, zerkratzen das Gesicht entlang und tragen während der ganzen Trauerzeit schwarz.

---

[7]) Zbornik, Bd. V, 25 f. Vide l. 6. C. de Judaeis 1, 9. C. 28. qu. 1.

[8]) Die Verordnung des Königs Stephan: Der Adelige soll zwei Ochsen, der Gemeine nur einen Ochsen als Strafe zahlen.

[9]) Sergjewitsch, S. 481.

II. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann aber auch durch die Scheidung, sowie durch die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erfolgen.

1. Das ältere serbische Recht kennt bloß die Scheidung, razvod. Diese ist identisch mit dem römischen repudium. Wer aber die Scheidung verschuldete, verfiel in Strafe und hatte Vermögensnachteile zu Gunsten des unschuldigen Teiles[1]).

Die Gründe für die Ehescheidung sind:

a) das Fehlen der Jungfräulichkeit, Defloration. Jedoch muß der Ehemann gleich nach dem ersten Beischlaf die Scheidung vornehmen. Gewöhnlich wird die Frau einfach fortgejagt oder es wird erst pohoda — der Besuch — der Eltern der Frau abgewartet. Wenn diese einige Tage nach der Hochzeit zum Besuch der Neuvermählten kommen, so müssen sie zuerst mit Wein empfangen und bewillkommt werden. Man reicht ihnen den mit einem kleinen Loch auf dem Boden versehenen Becher mit Wein, indem das Loch mit dem Finger zugedrückt wird. Wenn sie den Wein herausfließen sehen, halten sie sich nicht länger auf, sondern nehmen ihre Tochter sofort mit nach Hause;

b) die Unfähigkeit zum Beischlaf. Im russischen Rechte, wenn die Unfähigkeit drei Jahre gedauert hat[2]);

c) die Geisteskrankheit, wenn sie unheilbar ist;

d) das Treten beider Eheleute in das Kloster;

e) die Unfruchtbarkeit der Frau. Wenn die Frau während einer mindestens siebenjährigen Eheperiode keine Kinder gebiert, so kann sich der Mann von ihr scheiden lassen. Die Scheidung tritt ein entweder auf Antrag des

---

[1]) Die Verordnung des Königs Stephan, §§ 10—11: „Ist der Mann der schuldige Teil, so hat er, wenn er ein Adeliger ist, dem König drei Pferde zur Strafe zu entrichten; ist er ein einfacher Mensch, so soll er dem König zwei Ochsen zur Strafe geben. Hatte die Frau sich etwas zu Schulden kommen lassen, so trifft sie die Strafe diesbezüglich wie den Mann; haben sie zum Verlassen ihres Mannes die Eltern oder sonst ein anderer angestachelt, so haben diese dem König die Strafe zu ersetzen."

[2]) Sergjewitsch, S. 485.

Mannes oder auch auf das Anraten der Frau, da eine Ehe ohne Kinder als verflucht angesehen wird[3]);

f) nicht selten auch der Umstand, wenn die Frau nur Töchter gebiert und so das Aussterben des Mannesstammes droht. In diesem Falle bleibt die erste Frau im Hause des Mannes, vorausgesetzt aber, daß sie nicht mehr heiraten will, und wird als „Schwester" angesehen und betrachtet;

g) der Ehebruch oder die eheliche Untreue — brakolomstvo. Der Mann kann seine untreue Frau, nachdem er sie gezüchtigt hat, bei Verlust ihrer Dos als Sklavin verkaufen[4]). Trifft er sie auf dem Ehebruch, so kann er sie wie auch den Verführer töten; entflieht aber die Frau, so ist sie aus der Heimat zu vertreiben[5]). Es wird hier nur auf die Verschuldung der Frau und nicht auf die des Mannes gesehen. Die Untreue des Mannes scheint also kein Scheidungsgrund gewesen zu sein;

h) das böswillige Verlassen. Und zwar: 1. wenn die Frau ihren Mann ohne einen triftigen Grund verläßt, so hat sie entweder eine bestimmte Geldbuße zu entrichten oder sie wird mit einer Leibesstrafe „wie es der Mann will" — jakože budet izvolenie muža eje — bestraft. Die so bestrafte Frau kann der Mann verkaufen[6]). 2. Verläßt der Mann seine Frau, so wird er mit Geldbuße belegt und verfällt in Ungnade des Königs, was so viel bedeutet wie die Versagung der Bekleidung von öffentlichen Ehrenämtern. Der böswillig verlassene Teil kann zum zweiten Male heiraten, der schuldige aber nie mehr eine zweite Ehe eingehen. Ist der schuldige Ehegatte inzwischen eine neue Ehe eingegangen, so ist die Ehe nichtig, und das Paar wird getrennt und mit Geldbuße bestraft, welcher Strafe auch die Eltern und Vormünder verfallen, die ihre Tochter oder Pflegetochter an einen wegen des böswilligen Verlassens für schuldig erklärten Mann bringen;

---

[3]) Wrtschewitsch, Bd. I, 98 ff.

[4]) Die Verordnung des Königs Stephan, §§ 12—13.

[5]) Daniels I. G.B., Art. 72. Sergjewitsch, S. 485.

[6]) Identisch mit der Landesverweisung.

i) die Lebensnachstellung. Trachtet ein Ehegatte irgendwie dem anderen nach dem Leben, so ist er, sobald der Beweis dafür erbracht wird, gleich einem Mörder zum Tode zu verurteilen. Ist die Frau der schuldige Teil, so soll sie „nicht mit Pulver und Blei gerichtet werden, da diese Art der Hinrichtung bloß für diejenigen bestimmt ist, welche Schießwaffen tragen und sich damit verteidigen“[7]);

k) wiederholter Diebstahl in der Ehe[8]).

Die Scheidung wird im älteren Rechte formell und symbolisch dadurch vollzogen, daß dem Ehemann seine Hosen schnur — gatnjik, učkur — oder der Gürtel — pojas — und der Frau ein Teil des Hemdärmels zerschnitten wird, welch letzteres der geschiedene Mann bis zu seiner zweiten Heirat behält[9]).

2. Die Trennung von Tisch und Bett ist erst die Folge der kirchlichen Lehre. Die morgenländisch-rechtgläubige Kirche kennt, wie die katholische, keine Ehescheidung. Bei ihr ist die Ehe untrennbar. Die Ehe kann durch nichts, als nur durch den Tod aufgelöst werden. Höchstens dauernde Trennung von Tisch und Bett durch den Eherichter kann in den Fällen des Ehebruchs, des böswilligen Verlassens, der schweren Mißhandlung und der Lebensnachstellung zugelassen werden[10]). Im Gegensatz dazu ist die serbische Kirche aber mit der Zeit weiter gegangen, und sie erkannte die Scheidung wenigstens für den Fall des Ehebruchs an, wobei sie den verschuldeten Teil mit Strafe belegte[11]). Die Ehe dagegen, die nach dem bürgerlich-nationalen Rechte aus irgend einem Grunde in der Tat geschieden war, betrachtete sie nur als Trennung von Tisch und Bett. Diese Trennung dauerte solange, bis die Erlaubnis für die Schließung einer neuen Ehe

[7]) Daniels I. G.B., Art. 73. Sergjewitsch, S. 485.

[8]) Daniels I. G.B., Art. 77.

[9]) Zbornik, Bd. V, 296. Krauss, Sitte und Brauch, S. 570 ff. Wrtschewitsch, Bd. I, 224 ff.

[10]) Siehe Dernburg, Pand. III, S. 18. Milasch, Bischof Dr. N., Das orthodoxe Kirchenrecht. 1902. S. 668 ff.

[11]) Krstitsch, Dr. N., Die alten serbischen Gesetze. Im „Bote der serbischen Gelehrten-Gesellschaft“. Bd. XI, 1859, S. 227 f.

des getrennten Teiles von der Kirche eingeholt war. Die serbische Kirche erkannte später auch auf die Scheidung der Ehe, wenn der nicht zu der serbischen Kirche sich bekennende Teil dem anderen die Ausübung der kirchlichen Usualitäten (obred) verbot oder ihn für eine andere Religionslehre gewinnen wollte.

Wenn auf die Trennung von Tisch und Bett erkannt worden ist, so ist der Mann verpflichtet, seinem Weibe den nötigen Unterhalt zu geben. Wenn aber das Weib anstößig lebt und ihrem Mann Trotz bietet, so kann ihr der Mann den Unterhalt und jede weitere Hilfe entziehen[12]).

3. Ob die Ehe geschieden oder getrennt, die Kinder, die minderjährigen wie die großjährigen, behält der Mann

---

[12]) Daniels I. G.B., Art. 75—76. Über die Gründe der Auflösung der Ehe bei den Montenegrinern führt uns Popović das Folgende auf: „Die Ursachen davon sind: 1. das frühe Verloben der Kinder, bevor man weiß, ob sie zueinander Neigung haben; 2. des Mannes Übermut; 3. Kopfstutzigkeit des Bräutigams, der das gefreite Mädchen als Frau heimführen soll, wenn er auch weiß, daß sie ihn nicht mag. In früher Zeit kehrten sich die Montenegriner wenig an Recht und Gesetz, sondern handelten nach ihrem Willen. Daher entstanden endlose Blutrachen zwischen den Bratstvos und den Stämmen, und manchmal bezahlten viele mit dem Leben, daß eine Frau verstoßen wurde, oder daß die Entflohene dem Manne nicht zurückgegeben wurde. Die Wladiken steuerten nach Möglichkeit namentlich dem allzufrühen Verloben der Kinder, als der Hauptquelle des Übels; aber viel konnten sie nicht ausrichten. Zuletzt erließ Peter I. ein Gesetz über die Lösung der Ehe, um doch einigermaßen dem Übel den Riegel vorzuschieben. Das divortium können beide Teile auf Grund genügender Ursachen nachsuchen. Wer den ersten Antrag gemacht hat, der zahlt dem anderen Teile 50 Taler (à 2 fl. 10 kr. ö. W.) „Schande" (sramota); für die Frau zahlt ihr Vater, der auch die bei der Heirat verursachten Kosten dem Gatten vergütet, wenn die Frau aus dem Hause des Mannes entsprungen ist. Die Trennung ist schwieriger, wenn die Gatten miteinander Kinder gehabt haben. Wenn aber der Mann die Frau im Ehebruche ertappt, so geschieht die Trennung ohne Verzug, die Schande aber wird nicht bezahlt. Nach geschehenem divortium können beide Teile eine neue Ehe eingehen. Obwohl das Gesetzbuch Daniels I., Art. 67 den früheren Usus beim divortium ausdrücklich für aufgehoben erklärt, so besteht doch die alte Gewohnheit." Recht und Gericht, S. 42. Ähnlich: Militschevitsch, Bote der serb. Gelehrten-Gesellschaft. Bd. IX, S. 155.

bzw. die Hausgenossenschaft, welcher er angehört. Die Frau erhält nur das Kind, das noch an der Mutterbrust saugt, bis es läuft, und, vorausgesetzt, daß sie schuldlos ist, auch ihr mit in die Ehe gebrachtes Gut[13]).

III. Die Verschollenheitserklärung tritt in der Regel ein, wenn seit neun Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Meldet sich der erste Mann nach dieser Zeit wieder, so verliert er gewöhnlich jeden Anspruch auf seine Frau, wenn sie mit ihm keine und mit dem zweiten Manne schon Kinder gehabt hat. Besteht er aber darauf, daß sie zu ihm zurückkehrt, so hat sie dem Folge zu leisten, da die erste Ehe nicht geschieden ist und die zweite deshalb zu Unrecht besteht. In solchem Falle bleiben die Kinder da, wo sie geboren sind oder geboren werden sollten: što je na mom djubretu raslo, sijo ko mu drago, Božje pa moje (was auf meiner Düngerstätte gewachsen, mag wer immer gesät haben, ist Gottes und mein Eigentum)[14]).

II. Das eheliche Güterrecht.

§ 15. Die Aussteuer.

I. Mit in die Ehe bringt die Frau eine angemessene Aussteuer, prćija — dos, russ. pridanoe, poln. posag — genannt[1]). Diese besteht vor allem aus den Gegenständen, welche der Frau für ihre persönlichen und hauswirtschaftlichen Bedürfnisse (wie Kleidungsstücke, Schmucksachen, Flachs, Linnen, Hausgerätschaft, Möbel etc.) notwendig sind — oprema, Aussteuer —, dem Geld oder auch unbeweg-

[13]) Krauss, Sitte und Brauch, S. 296.

[14]) Krauss, S. 229. Wrtschewitsch, Bd. I, 29 ff.

[1]) Die serbischen Juristen, welche lateinisch schrieben, nannten die Dos — perchivium, griech. προῖξ, neugr. προῖκιον. Mit dem Wort prćija bezeichnet man die ganze Aussteuer; die Gegenstände, welche ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau dienen, heißen — oprema oder sprema, d. h. die Ausstattung, reformatio.

lichem Vermögen - miraz[2]). Die Größe und Art der Aussteuer richten sich gewöhnlich nach den Vermögensverhältnissen der Familie, welcher die Frau bis zu ihrer Verheiratung angehört hat.

Der Ehemann — muž, suprug — hat keinen gesetzlichen Anspruch auf die Dotation, es sei denn, daß diese vor der Eingehung der Ehe bedungen worden wäre; wohl aber die Ehefrau — žena, supruga — und diese ist ihm zur Dosbestellung sozial — naturaliter —, wie Dernburg richtig meint[3]), auch im serbischen Rechte verbunden.

Lebte die Frau als Mädchen in einer Hausgenossenschaft, so bestimmte die Größe der Aussteuer der Hausherr im Einverständnis mit dem Zadrugarate; entstammte sie einer Einzelfamilie, so wurde sie vom Vater[4]) und wenn dieser nicht mehr lebte, von ihren Brüdern versorgt: quod si forte bona patris ad ipsas maritandas non sufficerent, ipsi fratres de lucro suo teneantur maritare easdem[5]). Die Brüder sind also verpflichtet, die Schwester zu verheiraten und so auszustatten, wie es der Vater selbst tun würde, wenn er noch am Leben wäre, oder wie schon eine Schwester vordem ausgestattet worden war. Denn es heißt sprichwörtlich, daß die Aussteuer das Gesicht der Eltern sei (prćija je roditeljski obraz). In der freien Hansastadt Ragusa gab es Gesetze, welche sogar im einzelnen aufzählten, was dem Mädchen

---

[2]) Petranowitsch, Das Erbrecht, S. 35. Duschanow Zakonik, Art. 174.

[3]) Dernburg, Pand. III, S. 27.

[4]) Turner, S. 25. Macieiowski, Bd. IV, S. 383 f. Sergjewitsch, S. 475 f. Daniels I. G.B., Art. 51: „Heiratet eine Tochter, so erhält sie nach unserer Landessitte keinen Anteil, wohl aber eine Mitgift, welche ihr die Eltern bei ihrer Verheiratung freiwillig mitgeben.“ Auch die Artikel 49 u. 56. Fr. 19 D. de ritu nupt. 23, 2: Capite trigessimo quinto legis Juliae qui liberos quos habent in potestate iniuria prohibuerint ducere uxores vel nubere, vel qui dotem dare non volunt ex constitutione divorum Severi et Antonii, per proconsules praesidesque provinciarum cognatur in matrimonium collocare et dotare.

[5]) Stat. Rag. IV, 27.

zur Aussteuer wenigstens zu geben war[6]). Zu gleicher Zeit setzten sie für die Mitgift auch ein Maximum fest, dessen Überschreitung mit strengen Strafen geahndet wurde. Dem Übertreter der Maximalforderung drohte ein Gesetz aus dem Jahre 1504 die Erwirkung der großen Exkommunikation vom Papste an, a qua, qui in eam incurrunt, absolvi non possunt, nisi per sedem apostolicam (chr. cart. 127)[7]).

II. Das eingebrachte Gut ist ausschließliches Eigentum der Frau, und dem Manne wird es nur zur Verwaltung übergeben. Lebt der Mann in einer Hausgenossenschaft oder nicht geteilt mit seinem Vater zusammen, so geht es in die Verwaltung des Hausherrn bzw. des Schwiegervaters über. Den Ertrag, den der Mann aus der Dos während der Ehe gewinnt, kann er nur insoweit in Anspruch nehmen, als sein Vermögen und sein Verdienst für die Bestreitung der Unkosten für den Unterhalt der Familie nicht reichen. Die Aussteuer darf er nicht belasten, veräußern oder verkaufen; sie muß der Frau immer unversehrt bleiben: intentionis enim nostre est, ut semper et in omni casu, dos sive perchivium mulieris sit salvum[8]). Deswegen mußte der Mann bei der Dosbestellung die genügende Sicherheit leisten, daß die Dos von jedem Verlust ausgeschlossen ist. Und daher hatte die Frau für den Fall eines Verlustes ihrer Dos das jus praelationis über das ganze Vermögen des Mannes; das Vorrecht aber nur insoweit, als die anderwärtige Schuldforderungen später als Dosbestellung entstanden sind[9]).

[6]) So z. B. was die Kleidung anbetrifft: Stat. Rag. IV c. 3: Ne ulterius super vestimentis que debet habere novicia eveniat aliquod dubium statuimus, quod, quocienscunque aliqua nobilis mulier maritatur, habeat mantellum unum de scarlato fornitum et investitutum, secundum consuetudinem civitatis Ragusii, et mantellum unum de salia virida similiter fornitum et investitutum, pellem unam de foinis fornitam et cohoperatam, cuppam unam de cendato fornitam, etiam pellicionem unum leporinum et ancillam unam. Dabei wurde der Wert der einzelnen Stücke für den Fall festgesetzt, daß man an ihrer Statt das bare Geld haben wollte.

[7]) Bogišić, Familienrecht, S. 137.

[8]) Stat. Rag. IV c. 1. Jovanovitsch, A., Geschichtliche Entwickelung etc., S. 36.

[9]) Bogišić, Familienrecht, S. 138.

Wenn die Mitgift der Frau aus Geld besteht, so wird dieses als res fungibiles das Eigentum des Mannes, wenn er es sicherstellen kann. Ist er aber arm, so wird ihm das Geld nur zu Spekulationszwecken ausgehändigt, und niemand kann sich aus ihm wegen der Schulden des Mannes befriedigen lassen, ausgenommen der Fall, daß die Frau die Bürgschaft geleistet hat: nisi ipsa uxor inventa fuerit fidejussisse pro viro suo in debito suprascripto[10]).

Der Mann kann die Dos nur dann veräußern, wenn ihm die Frau die nötige Zustimmung dafür gegeben hat. Von der verwitweten Mutter oder Schwester muß auch der Sohn bzw. der Bruder die Einwilligung erhalten, wenn er über die Dos verfügen oder einen Teil derselben veräußern will[11]).

§ 16. Die Morgengabe.

I. Die Morgengabe im serbischen Rechte ist nicht zu verwechseln mit der germanischen morgingeba, donatio nuptialis. Die letztere besteht darin, daß der Mann nach der ersten Beiwohnung seiner Frau eine Zuwendung aus beweglichen Sachen oder aus denselben Gegenständen oder Bezügen wie eine Leibzucht darzubringen pflegte. Die Morgengabe blieb der Frau zu Eigentum, solange sie lebte, und wurde vererbt auf ihre nächsten Erben, soweit sie nicht in Leibzucht bestand, die solchenfalls an den Mann zurückging. Wurde die Ehe aber geschieden, so fiel die Morgengabe bei der Scheidung an den geschiedenen Mann[1]).

II. Die serbische Morgengabe stellt dagegen die Geschenke dar, welche die Neuvermählte — mlada oder nevesta, novicia — nach der Hochzeit, speziell aber an dem so-

[10]) Stat. Rag. IV c. 2. Macieiowski, Bd. IV, S. 386.

[11]) Macieiowski, Bd. II, S. 215, 220; Bd. IV, S. 386.

[1]) v. Schulte, Dtsch. R.Gsch., S. 110 f. Schröder, Dtsch. R.Gsch., S. 308 ff. Etwas Ähnliches finden wir nur bei den Bulgaren. Bei ihnen wird nach der ersten Beiwohnung das Hemd der Frau ausgetragen und den Hochzeitsgästen mit dem Jubelruf, daß sie „Jungfrau gewesen" (moma stanala) ist, gezeigt. Um ihre Ehre anzuerkennen, bescheren sie die Gäste mit allerlei Geldgeschenken.

genannten Tage der Neuvermählten -- mladenci — am 9. März a. St., und gelegentlich der Slavafeier des ersten Ehejahres von allen Angehörigen, Verwandten, Freunden und ehemaligen Hochzeitsgästen erhält[2]). Die Geschenke bestehen gewöhnlich aus Schmucksachen, Kleidungsstoffen, Hausgerätschaften und -gegenständen, Flachs, Geld u. dgl. Der mladenački poklon (Geschenk an die Neuvermählte) oder uzdarje (Gabe) ist ausschließliches Eigentum der Frau, auf welches weder der Mann noch seine Gläubiger ein Anrecht haben können. Stirbt die Frau, so erben den poklon ihre nächsten Erben; wird die Ehe geschieden, so nimmt sie ihn mit[3]).

§ 17. Die Rechte und Rechtsgeschäfte unter den Ehegatten.

I. In der serbischen wie überhaupt in der slawischen Familie herrscht das Prinzip der vollkommenen Gleichberechtigung beider Geschlechter, des Mannes wie der Frau, in persönlicher Beziehung. Dies entspricht einerseits dem eigentümlichen Wesen und der Organisation der Hausgenossenschaft und anderseits dem rechtlichen Charakter der

[2]) Wuk im Lexicon u. „zenidba" (Heirat). Ethn. Zbornik, Bd. II, S. 357; III, S. 320. Talvy, Serb. Volkslieder, Bd. II, Einleitung, S. XVI: „Im Hause des Bräutigams bringen die eingeladenen Gäste der Braut Geschenke, wie Tücher, Flachs usw. — Früh am Morgen geht sie mit Becken und Handtuch umher und gießt einem Gast nach dem anderen Wasser über die Hände, wofür ein jeder ein Stück Geld in das Becken wirft. Einige Gäste nehmen sich der Braut an und suchen ihr durch allerlei Spiele und lose Streiche Geld zu erwerben; ihr selbst sind zu diesem Endzweck allerlei Listen erlaubt, und je weiser sie darin geht, desto höher steigt sie in der Meinung der Gäste." Zitiert bei Turner, S. 29 n. Das Geld heißt Gießgeld, poljevačina.

[3]) Turner meint, daß Slowenen mit dem Worte Morgengabe — juterna, vom jutro, der Morgen — die Eheverträge bezeichnen, was ein Beweis sei, „daß diese gegenwärtig nur sozusagen symbolische Benennung auf einem Institute beruht, welches ursprünglich bei ihnen, sei es nach der germanischen oder slawischen Rechtssitte, faktisch bestanden hat, im Laufe der Zeit aber, wie die deutsche Morgengabe, in eine Witwenversorgung übergegangen ist". S. 30.

Eheschließung, daß der Mann über die Persönlichkeit der Frau keine Rechte erlangt und auch ihr Vermögen im Prinzip nicht ihm anheimfällt, sondern Vermögen der Frau bleibt[1]).

II. Es sind allerdings recht viele Belege vorhanden, welche zu der Meinung Anlaß geben können, daß die serbische Frau in ältester Zeit dem Mann gegenüber eine weit untergeordnete Stellung besaß. So z. B. mußte die Neuvermählte ihrem Manne die Sandalen loslösen, um dafür einen leichten Fußtritt zu erhalten. Das deutet aber nicht dahin, daß sie damit als Sklavin ihres Mannes angesehen wurde, vielmehr daß der Mann dadurch auf sein Züchtigungsrecht, das ihm als dem Oberhaupt der Familie zusteht, erinnern wollte. Denn wie Wladimir Monomach meint: man soll seine Frau lieben, nicht aber über sich regieren lassen.

Der Mann ist das Haupt der Familie, der Herr und natürliche Beschützer seiner Frau, welche sozial verpflichtet ist, ihm zu gehorchen, ihm treu zu sein und ihn gebührend zu achten. Die Frau muß die häusliche Wirtschaft führen, für die Ordnung im Hause Sorge tragen, mit dem Mann gemeinschaftlich den Kindern gute Erziehung angedeihen lassen und mit ihm alle Feldarbeiten mitmachen.

Da der Frau, wie man bei den Serben sprichwörtlich zu sagen pflegt, das Haus gehört und dem Manne die Welt, so hat er sie vor dieser zu vertreten und zu schützen. „Der Gerichtsanwalt soll sich nicht wagen an eine Frau, wenn ihr Mann nicht zu Hause ist, noch soll eine Frau ohne ihren Mann vorgeladen werden, sondern die Frau soll dem Manne Kunde geben, daß er zu Gericht gehe. Daran soll der Mann nicht schuld sein, bis sie ihm Kunde gibt“[2]). Geht die Frau trotzdem allein vor das Gericht, so kann ihr Mann, wenn er will, ihre Aussagen rechtsgültig widerrufen und alles für nichtig erklären, was sie dortselbst erklärt oder für was sie sich verpflichtet hat: maritus ipse possit placitum ipsum rumpere, si voluerit et renovare; et quicquid actum est cum

[1]) Turner, S. 30.
[2]) Duschanow Zakonik, Art. 104.

muliere ipsa pro nihilo habeatur: quia uxor subjecta est viro suo[3]).

Nach dem Grundsatze, daß jedermann der Herr seines Vermögens ist, kann die Frau mit ihrer Dos, zu welcher auch der Ehering, den sie von ihrem Mann erhalten hat, gehört, mortis causa unumschränkt verfügen. Da kann der Mann von ihr keine Rechnung verlangen. Dagegen ihre Verfügungsmacht über das andere Pekulium, daß sie in der Ehe nur mit Einwilligung des Mannes erworben haben konnte, ist insofern beschränkt, als sie bei der Veräußerung vitae ac mortis causa an einen anderen als an die nächsten Erben dessen Zustimmung bedarf. Kein einziges Stück von ihrem Heiratsgute darf die Frau ohne Einwilligung ihres Mannes belasten, veräußern oder verschenken. Will aber der Mann einen Teil der Dos oder die ganze Dos, die sich unter seiner Verwaltung befindet, veräußern, ohne dafür mit seinem Vermögen zu haften, so muß er dazu die Zustimmung seiner Frau haben[4]).

Was das sonstige Vermögen des Hauses anbetrifft, so ist dieses allein und ausschließlich der freien Verfügungsgewalt des Mannes unterworfen. Aber was er von seinen Eltern geerbt hat, očevina und materinstvo (wörtlich der Nachlaß des Vaters bzw. der Mutter), kann er ohne die Zustimmung seiner Söhne nicht belasten oder veräußern, er muß diesen also auch etwas hinterlassen, wenigstens aber das, was er von seinem Vater bzw. der Mutter geerbt hat: dedovina (d. h. der Nachlaß ihres Großvaters). Folgedessen ist der Mann nur in bezug auf das von ihm selbst erworbene, nicht auf das geerbte Hausvermögen der alleinige Eigentümer. Hier kommt zur vollen Geltung derjenige Satz aus dem Gesetzbuch Daniels I., welcher lautet: „Jeder ist Herr seines Vermögens, und es steht ihm frei, daß er sein Eigentum auch außerhalb seiner Familie verteile, und mag

---

[3]) Stat. Rag. III c. 7.

[4]) Stat. Rag. IV c. 1.

er dieses bei Lebzeiten getan oder im Testamente verfügt haben, seine Verfügung darf nicht angetastet werden“ [5]).

Das klingt fast, als wäre die Frau nichts als einfache Lebensgefährtin des Mannes und die Gebärerin, die Fortpflanzerin seines Namens! Dies ist aber nicht der Fall. Man muß vor allem das eigenartige Institut der Zadruga und die Art der Eheschließung vor Augen haben, um die Rechtsverhältnisse der serbischen Ehegatten untereinander richtig verstehen zu können.

Die Frau in der Hausgenossenschaft ist, wie jedes andere Mitglied, eine Arbeitskraft, sie hat daher wohl dasselbe Recht auf Unterhalt wie der Mann, aber da sie nicht wie der Mann ihr Leben lang in einem und demselben Familienverbande verbringt, kein solches auf das gemeinsame Vermögen. Sobald nämlich das Mädchen heiratsfähig geworden ist, sieht sie sich nach dem Manne um. Hat sie die Gelegenheit, sich zu verheiraten, gefunden, so scheidet sie mit der Verheiratung aus ihrer bisherigen Familiengenossenschaft und tritt in die ihres Mannes ein. Da sie nun in ihrem väterlichen Hause eine Zeitlang an dem Erwerbe des gemeinsamen Vermögens mitgearbeitet hat, so gebührt ihr dafür eine Aussteuer aus demselben; die Aussteuer ist also ihr Verdienst, ihr Lohn für die geleistete Arbeit, nicht das bloße Geschenk. In der Hausgenossenschaft des Mannes angelangt, findet sie doch schon sehr vieles vor, an dessen Schaffen sie nicht teilgenommen hat. Deswegen ist es ausgeschlossen, daß sie da ein gleiches Recht wie die, welche von Anfang an geschaffen haben, beanspruchen kann. Daß sie ihr mit in die Ehe gebrachtes Gut mit demjenigen der neuen Hausgenossenschaft vereinigen will, ist auch ausgeschlossen, denn es steht gewöhnlich in keinem Verhältnis zu den Anteilen, welche die anderen Mitglieder an dem Gesamtvermögen der Hausgenossenschaft schon haben. Sie wird deshalb in den neuen Verband, wo sie ebenfalls arbeiten muß, bloß als Mitberechtigte an dem Vermögensgenuß aufgenommen. Und

[5]) Art. 49. Vgl. mit Art. 48.

gerade darum, weil sie hier arbeiten muß, um leben und genießen zu dürfen, sucht sie auch ihr Heiratsgut, das sie unabhängig vom neuen Kreise erworben, für jeden Fall für sich zu behalten und sicherzustellen. Sie gibt es dem Manne unter Sicherheitsleistung seinerseits nur zur Verwaltung, und führt er diese zum Nachteil ihres Eigentums oder auch Nießbrauchs, so haftet er für den Schaden mit seinem Vermögen.

III. Demnach leben die serbischen Eheleute in einer eigenartigen Gütertrennung. Das serbische Recht deckt sich also nicht mit einer der üblichen deutschen Kategorien. Dem Eigentum nach bleiben die Vermögensmassen von Mann und Frau getrennt. Aber die Verwaltung des Frauenvermögens steht nicht der Frau, sondern dem Manne zu. Dagegen hat der Mann nicht wie bei der deutschen Verwaltungsgemeinschaft das volle Nießbrauchsrecht am Frauenvermögen, sondern nur soweit es die Lasten der Ehe erfordern; der Überschuß der Früchte dagegen fällt in das Eigentum der Frau. Die Ehe ist in bezug auf das Vermögen der Ehegatten keine unio individua, sie ist vielmehr communio ad onera vitae ferenda. Die Ehegatten betrachten sich als socii und können deshalb untereinander unter Lebenden wie von Todes wegen Rechtsgeschäfte schließen.

IV. Stirbt die Frau, so beerbt ihr Heiratsgut nicht der Mann, sondern ihre Kinder und nächsten Verwandten. Leben nun die Kinder, so hat der Mann bloß das Nießbrauchsrecht an dem hinterlassenen Vermögen seiner Frau, das ins Privateigentum der Kinder übergegangen ist[6]). Hat der Mann für das Pekulium seiner Frau einige Zuwendungen gehabt, so sind ihm solche, wenn er sie entweder schriftlich oder durch

[6]) Stat. Rag. IV c. 28. Daniels I. G.B., Art. 56: „Hätte eine Tochter bei ihrer Verehelichung irgend ein Vermögen von ihren Eltern mitgebracht, und wäre sie kinderlos gestorben, so fällt dieses gesamte Vermögen und alles damit Erworbene ihren Brüdern, und in Ermangelung dieser ihren Schwestern zu; hat sie auch keine Schwester, so wird der Nachlaß unter die nächsten Verwandten verteilt.“ Vgl. mit Art. 57. Sergjewitsch, S. 461 ff.

Zeugen zu beweisen vermag, aus demjenigen zu vergüten[7]). Der Mann kann das mit in die Ehe gebrachte Gut seiner verstorbenen Frau zum ausschließlichen lebenslänglichen usufructus nur dann behalten, wenn er sie als kinderlose Witwe geheiratet hat und sie ist bei ihm gestorben, ohne Kinder von ihm hinterlassen zu haben[8]). Wenn er aber stirbt oder wieder heiratet, geht die Dos an die Verwandten der Frau über.

Anders verhält sich die Sache mit der überlebenden Frau. Diese hat bis zu ihrer Wiederverheiratung ausschließliches Recht des Nießbrauchs an dem ganzen Vermögen ihres verstorbenen Mannes. Und solange sie verwitwet lebt, kann sie weder das hinterlassene Vermögen ihres Mannes, noch ihr mitgebrachtes Gut in die Ehe und ihr sonstiges Privatvermögen belasten, umtauschen, veräußern oder jemandem zur Nutznießung überlassen[9]). Wenn sich die Frau zum zweiten Male verheiratet, so nimmt sie in die neue Ehe nur ihr eigenes Vermögen mit; das bisherige Nießbrauchsrecht ihrerseits auf dem Nachlasse des ersten Mannes hört damit auf. Ist sie, indem sie den Nachlaß des Mannes ununterbrochen genossen hat, als kinderlose Witwe gestorben, so erhalten ihr Pekulium nicht ihre nächsten Verwandten, sondern die ihres verstorbenen Mannes, also ihre Schwägerschaft[10]).

[7]) Stat. Rag. IV c. 35.
[8]) Stat. Rag. IV c. 40.
[9]) Bogišić, Familienrecht, S. 141.
[10]) Bogišić, Familienrecht, S. 141.

Dritter Abschnitt.

I. Die elterliche Gewalt und das Elternrecht.

§ 18. Die elterliche Gewalt.

I. Einen Vater haben bloß die ehelichen Kinder, d. h. solche, die ihm von seiner rechtmäßig getrauten Frau in der Ehe sowie, wenn sie während der Ehe empfangen wurden, nach der Aufhebung derselben geboren sind.

Das uneheliche Kind kennt nach dem serbischen Rechte nur seine Mutter, den Vater aber nicht. Die Bestimmung des Art. 71 des Gesetzbuchs Daniel I., nach welcher der Vater für den Unterhalt seines unehelich geborenen Kindes Sorge zu tragen hätte, und wenn dieses erwachsen wäre, daß es gleiches Recht wie das eheliche Kind auf den Nachlaß des Vaters haben könnte, entspricht nicht den Anschauungen des serbischen Volkes. „Dem Falken ist gelassen zu jagen, der Lerche aber sich zu hüten," sagt man sprichwörtlich bei den Serben. Und wenn wir, wie in manchen russischen Rechten[1]), Belege dafür finden, daß der Vater sein uneheliches Kind — kopile, bastardus, nothus, — zu sich nahm, um es auf gleiche Stufe zu setzen wie das eheliche Kind, so geschah das nicht ohne Zwang und ohne Furcht vor der Blutrache von seiten der Verwandten der Verführten. Er nahm das Kind auf, mußte zugleich auf Anraten und gemäß dem Urteil der dobri ljudi auch die Mutter heiraten[2]). Ist der Vater schon verheiratet, und wurde

[1]) Sergjewitsch, S. 498.

[2]) Wrtschewitsch, Bd. I, S. 129 ff.

er gezwungen, des unehelichen Kindes sich anzunehmen, so hatte dieses seinen Stiefgeschwistern gegenüber, wie es in Ragusa war, eine untergeordnete Stellung[3]).

II. Den Eltern liegt der Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder ob, und zwar wie dem Vater, so der Mutter. Sie haben die Kinder „in der Furcht des Herrn zu erhalten, sie von böser Tat abzuraten, damit sie fremdes Gut nicht stehlen, nicht rauben und nicht Schlechtes tun“[4]). Für kleine Unbotmäßigkeiten und den Ungehorsam haben die Eltern das Recht der Züchtigung: potestas verberandi et castigandi sine pena[5]). Sie sind verantwortlich und ersatzpflichtig für alles, was ihre Kinder den Dritten gegenüber antun mögen.

1. Der Vater kann seinen Sohn, wenn dieser noch nicht geschäftsfähig — infra aetatem legitimam — geworden ist, nach seinem eigenen Willen und Ermessen verheiraten und das Recht der Verwaltung der Dos aus einer solchen Ehe in Anspruch nehmen. Ist der Sohn aber infra aetatem legitimam, so kann der Vater weder das eine noch das andere tun ohne seine Einwilligung. Nur kann ihm der Vater verbieten zu heiraten, bis er die Töchter verheiratet (potestas prohibendi: ne filius prius ducat uxorem, quam filiae maritentur)[6]).

Die Söhne dürfen das väterliche Haus nach ihrem Gutdünken nicht verlassen, da sie sonst Vermögensnachteile zu erleiden haben. Der Sohn, der gegen den Willen und die Erlaubnis des Vaters aus dem elterlichen Hause fortgeht, hat vom Vater nichts zu verlangen, auch sein Pekulium nicht, und was er nachher erwirbt, gehört nicht allein ihm, sondern

---

[3]) Stat. Rag. IV c. 71: Habens filios vel filias bastardos potestatem habeat, in morte sua, assignandi et dimittendi eisdem unam parvam quantitatem de bonis suis secundum possibilitatem suam. Et etiam in vita sua maritandi eandem in unum equalem hominem illi; et post mortem ipsius patris, illi qui possident bona ejusdem, tenentur maritare eandem secundum ordinationem patris predicti. Vgl. c. 72.

[4]) Popović zitiert Art. 17 u. 23 des Gesetzbuchs Wladika Peter.

[5]) Stat. Rag. IV c. 73.

[6]) Stat. Rag. IV c. 13.

es wird das gemeinsame Vermögen des väterlichen Hauses: totum sit comune cum patre et fratribus suis[7]).

Einen unverheirateten Sohn kann der Vater nicht aus dem Hause treiben, außer wenn er seinen Anordnungen und Ratschlägen nicht folgt[8]). Die verheirateten Söhne kann der Vater dagegen zu jeder Zeit zum Verlassen des Hauses veranlassen, und zwar: a) wenn er sie alle entfernt, so hat er jedem die Dos seiner Frau, wenn sie sich bei ihm unter Verwaltung befindet, und sein sonstiges Privatvermögen auszuhändigen; b) wenn er einen verheirateten Sohn (oder mehrere Söhne) im Hause behält und die anderen entfernen will, so muß er diesen außerdem auch ihren gesetzlichen Anteil an dem ganzen Vermögen geben. Was diese verheirateten Söhne alsdann erwerben, gehört ihnen und nicht dem elterlichen Hause[9]). Verweigert der Sohn dem Vater die Verwaltung der Dos seiner Frau, so kann dieser ihn ohne jede Entschädigung aus dem Hause entfernen und nachher jeden Erwerb des Sohnes für das gemeinsame Vermögen in Anspruch nehmen[10]).

Die minderjährige Tochter — filiam impuberem — kann der Vater ins Kloster geben, ohne sie vorher zu befragen; steht sie aber in reifen Jahren — habens aetatem legitimam — so kann er das gleiche wider ihren Willen nicht tun. Entflieht die Tochter aus dem väterlichen Hause und geht sie alsdann ins Kloster — fugeret vel iverit in monasterium — so kann der Vater sie nicht zur Rückkehr ins Haus zwingen, vielmehr ist er verpflichtet, ihr etwas zu geben: teneatur ei secundum voluntatem in aliquo providere[11]).

Der Vater kann die Tochter verheiraten, wann er will; weder sie, noch ihre Brüder können dagegen einen Wider-

---

[7]) Stat. Rag. IV c. 15. Daniels I. G.B., Art. 47: „Die Söhne können nur mit Einwilligung ihrer Eltern aus der Familiengenossenschaft treten; sonst kann dies bei Lebzeiten des Vaters oder der Mutter nicht stattfinden."

[8]) Bogišić, Familienrecht, S. 133. Stat. Rag. IV c. 44.

[9]) Stat. Rag. IV c. 15.

[10]) Stat. Rag. IV c. 12.

[11]) Stat. Rag. IV c. 63; c. 61.

spruch erheben. Dabei muß er ihr eine angemessene Aussteuer gewähren.

Kommt es zum Prozesse zwischen den Geschwistern — inter filios et filias — von denselben Eltern, so kann der Vater, wenn er selbst der einzige (licet sit solus) Zeuge sein sollte, als solcher vor dem Gerichte auftreten; die Mutter kann das aber nicht tun[12]). Die Söhne, wenn sie vor das Gericht geladen werden, können, solange sie sich unter der väterlichen Gewalt befinden, keine Aussagen machen. Dazu ist allein der Vater ermächtigt, da er für jede Tat seiner Gewaltunterworfenen verantwortlich und ersatzpflichtig ist[13]).

2. Lebt der Vater nicht mehr, so übt die Mutter die väterliche Gewalt aus: equiparentes quod ad filios matrem patri, statuimus: quod illam potestatem, quam habet pater supra filios in vita sua, eandem habeat mater post mortem viri sui, possidendo lectum ipsius; excepto de divisione patrimonii facienda inter filios, et super redendo testimonium inter filios et filias. Et illud quod filii tenentur facere patri in vita sua, teneantur et matri possidendi lectum et bona mariti[14]). Die Mutter kann also das väterliche Vermögen unter die Söhne und wider ihren Wunsch nicht teilen, was aber dem Vater erlaubt ist; sie kann gegen den Willen der Söhne die Teilung auch nicht verhindern. In den Prozessen, welche zwischen den Geschwistern geführt werden, kann die Mutter als Zeugin nicht auftreten. Sie kann außerdem die Kinder habentes aetatem legitimam vor dem Gerichte nicht vertreten, wohl aber die minderjährigen, und zwar nur, wenn diese keine handlungsfähigen bzw. großjährigen Brüder haben.

§ 19. Die Adoption.

I. Die Adoption, die eine sehr seltene Erscheinung ist, bezeichnen die Serben als usvojenje, d. h. zu sich nehmen

[12]) Stat. Rag. III c. 32.

[13]) Stat. Rag. III c. 8. Duschanow Zakonik, Art. 71; Art. 51—52.

[14]) Stat. Rag. IV c. 20.

(vom svoj, sein, suus). Sie bedienen sich dabei zwei identischer Ausdrücke: usinovljenje und ukćerenje; mit dem ersten Worte bezeichnet man die Adoption eines Sohnes, mit dem zweiten die einer Tochter.

Der Adoptivvater heißt — poočim, die Adoptivmutter — pomajka; das Adoptivkind nennt man, wenn es ein Junge ist, posinak und wenn es ein Mädchen ist — poćerka.

II. Adoptiert wird gewöhnlich der Bursche von 15 bis 16 Jahren, weil ihn der Adoptivvater so bald als möglich bei sich verheiratet sehen will. Das Mädchen adoptiert man dagegen in ihren frühen Kinderjahren.

Durch den Akt der Adoption tritt das Kind in die väterliche Gewalt und in die Agnatenfamilie des Adoptivvaters[1]). Es erlangt dadurch, da es den Familiennamen und die Slava des Adoptivvaters annimmt, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes.

Die Adoption findet gewöhnlich statt durch eine bindende Erklärung des Adoptivvaters gegenüber dem Adoptivkinde und dessen bisherigen Gewalthaber, eventuell auch durch eine öffentliche Kundgabe der Kindesannahme. Wuk Wrtschewitsch schildert uns den Brauch folgenderweise: „Der Adoptierende beruft den Dorfältesten und noch einige Freunde zu einer Mahlzeit. Während der Mahlzeit erhebt er sich und hält eine Anrede, in welcher er unter anderem die Mitteilung macht, daß er sich entschlossen habe, den N. an Sohnes Statt anzunehmen. (Der Betreffende ist wohl zugegen, verhält sich aber schweigend.) Seine (des Burschen) Eltern, falls sie noch am Leben sind, sind freilich auch unter den Gästen, sie schweigen aber bei der Ansprache gewöhnlich und geben durch ihr Schweigen ihre Zustimmung kund. Hierauf küssen Adoptivvater und Adoptivsohn einander und der Vertrag ist somit abgeschlossen.“ In Ragusa verlangte man über die Adoption eine charta publica — sine qua nihil valeat[2]).

---

[1]) Auch die alten alleinstehenden Frauen können adoptieren.

[2]) Stat. Rag. IV c. 70.

§ 20. Die Beendigung der väterlichen Gewalt.

I. Wie im römischen Rechte die Gewalt des pater familias bis zu dessen Tode dauert, so zieht sich auch im serbischen Rechte die väterliche Gewalt bis zum Ableben des Vaters hin. Mit dem Tode des serbischen Familienvaters werden die Söhne, welche verheiratet oder geschäfts- und handlungsfähig — habentes legitimam aetatem — sind, gewaltfrei, die übrigen minderjährigen Söhne und die unverheirateten Töchter bleiben unter der Vormundschaft oder in der Gewalt der Mutter: die ersten bis sie aetatem legitimam erreicht und die letzteren bis sie sich verheiratet haben.

Das heißt aber nicht, daß die handlungsfähigen Söhne, solange sie unmündige Brüder und unverheiratete Schwestern haben, ihren Anteil aus dem väterlichen Nachlaß verlangen können. Erst wenn alle Brüder aetatem legitimam erlangt und sämtliche Schwestern sich verheiratet haben, können sie die Teilung des patrimonium verlangen und sich somit von der elterlichen Gewalt gänzlich befreien. Bis dahin bleiben sie alle unter der Gewalt der Mutter, die sich auf die Ausübung der vollen väterlichen Gewalt excepto de divisione patrimonii facienda inter filios erstreckt[1]). Die elterliche Gewalt der Mutter erlischt also, zum Unterschiede derjenigen des Vaters, mit der Teilung des väterlichen Nachlasses unter die Söhne. Diese Teilung kann die Mutter in keinem Falle verhindern, aber auch nolentibus vero filiis, mater inter eos patrimonium eorum dividere non possit[2]).

II. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt kann im serbischen wie im römischen Recht auch noch durch Emanzipation, d. h. Entlassung aus der elterlichen Gewalt durch den Willen des Vaters, erfolgen. Siehe § 18.

---

[1]) Stat. Rag. IV c. 20.

[2]) Stat. Rag. IV c. 21.

II. Das Vermögensrecht unter Eltern und Kindern.

§ 21. Rechtsverhältnisse unter Eltern und Kindern.

I. Die Kinder können ihr Privatvermögen haben. Aber dazu, daß sie ein solches erwerben oder es ihnen vererbt oder geschenkt werden kann, brauchen sie die Zustimmung des Vaters. Jeder andere Erwerb ihrerseits kommt dem Vater zugute.

Die Söhne, wenn sie auch heiraten, bleiben beim Vater solange er lebt oder er sie bei sich im Hause behalten will. Während der Zeit verwaltet er auch die Dos seiner Schwiegertöchter, außer wenn er das bei der Schließung der Ehe abgeschlagen hat mit der Vermerkung: „cui datur mulier, detur et perchivium".

Der Vater kann bei Lebzeiten, selbst wider den Willen seiner Söhne, die Teilung seines mit seinen eigenen Mitteln erworbenen Vermögens vornehmen oder bloß bestimmen, was jedem seiner Söhne nach seinem Tode zufallen soll[1]). Auch das Vermögen, das er von seinem Vater geerbt hat — očevina bzw. dedovina — kann er wider den Willen der Söhne unter dieselben verteilen. Aber während er mit dem ersten nach Willkür verfügen kann, darf er das letztere nicht anders als auf gleiche Teile teilen. Hierbei ist dem Vater gestattet, einen Sohnesanteil für sich zu behalten. Jedoch darf dieser Teil nicht mehr als ein Viertel des ganzen Vermögens betragen, wenn er ihn „zum Seelenheil" — pro anima sua — bestimmen, d. h. der Kirche stiften will. Bei der Teilung kann der Vater nur den vierten Teil der Sklaven freilassen — servos etiam et ancillas possit manumittere, hoc est francare ultra quartam ipsam —, und zwar, wenn er sie mit eigenem Vermögen erworben hat: ita tamen, si eos vel eas de suo proprio comparavit[2]). Nur dem ältesten Sohne

[1]) Wrtschewitsch, Bd. I, S. 208 ff. Stat. Rag. IV c. 16. Sergjewitsch, S. 495. Daniels I. G.B., Art. 48—49.

[2]) Stat. Rag. IV c. 17. Duschanow Zakonik, Art. 46 erlaubte die Freilassung auch der geerbten Sklaven.

und dem Sohne, der Geistlicher geworden ist, kann der Vater aus dem Erbvermögen eine besondere, aber nicht zu hohe Zuwendung machen. Außerdem wenn er etwas — quantum sibi placuerit — „zum Seelenheil" eines in reifen Jahren ohne Nachkommen verstorbenen Sohnes bestimmen will, können die Söhne nichts dagegen haben[3]). Sonst darf er ohne die Zustimmung der Söhne weder einen von denselben noch irgend eine andere Person beschenken: pater sine voluntate filiorum suorum aliquid donare non possit[4]).

Der Vater kann bei der Teilung des Vermögens, wenn seine Frau zu der Zeit schwanger ist, annehmen, daß er noch mit einem Sohne beschenkt sein werde und kann deshalb für diesen — pro illo filio non nato — einen Sohnesanteil bestimmen und behalten[5]). Mit seinem Teile kann der Vater sodann zu dem Sohne ziehen, der ihm beliebt, und stirbt er bei diesem, so erbt nur dieser Sohn den Nachlaß des Vaters.

Vor der Teilung muß der Vater die Dos der Frauen seiner Söhne, sowie ihr sonstiges Privatvermögen, das sich unter seiner Verwaltung bis dahin befand, unversehrt zurückgeben. Ist er aber so verarmt, daß er das nicht tun kann, so haben die Söhne den Verlust gemeinschaftlich und solidarisch zu tragen: damnum ejus, quod defficit, omnes filii communiter per sua perchivia porciantur[6]).

Zu der Teilung des gemeinsamen Vermögens darf der Vater nicht eher schreiten, bis die sämtlichen Söhne ad legitimam aetatem gekommen sind. Ohne die Teilung vorgenommen zu haben, kann er bloß seine verheirateten Söhne aus dem Hause entfernen. Doch muß er ihnen ihr Pekulium sowie die Dos ihrer Frauen aushändigen. (Vgl. § 18, II.) Und wenn der Vater das mit den Söhnen aus erster Ehe tut, so muß er ihnen noch den Nachlaß ihrer Mutter und all das Notwendige — omnia necessaria — für die Begründung

[3]) Stat. Rag. IV c. 18; c. 19.
[4]) Stat. Rag. IV c. 58.
[5]) Stat. Rag. IV c. 55.
[6]) Stat. Rag. IV c. 45.

eines selbständigen Familienunterhalts gewähren. Reicht dazu sein patrimonium und sonstiges Vermögen nicht, so hat er zu dem Zwecke die Dos seiner Frau in Anspruch zu nehmen: quod si suum patrimonium ad danda eis necessaria non sufficeret, possit hoc facere de bonis alterius uxoris[7]). Was die Söhne alsdann erwerben, gehört ihnen und nicht dem Vater. Dabei verlieren sie nicht den Anspruch auf den gesetzlichen Teil bei der eventuellen Teilung des väterlichen Vermögens.

Da der ganze Erwerb derjenigen Kinder, die sich unter der Gewalt des Vaters befinden, diesem zugute kommt, und da anderseits den bloß mit necessaria entfernten Söhnen der Anspruch auf ihren gesetzlichen Erbteil nicht verloren geht, so kann der Vater einen verheirateten Sohn oder einige verheiratete Söhne mit den necessaria nicht ohne weiteres aus dem Hause treiben, es sei denn, daß die Bleibenden sich damit einverstanden erklären, weil deren Erbteil dadurch verkürzt würde (§ 18, II). Wenn die Söhne, welche der Vater behalten will, gegen die Entfernung ihrer Brüder sind, so kann er diese nicht bewirken.

Einen verheirateten Sohn kann der Vater gegen seinen Willen und gegen den Willen seiner übrigen Söhne nur dann aus dem Hause entfernen, wenn ihm die Verwaltung der Dos seiner Schwiegertochter bestritten wird. Einen unverheirateten Sohn kann er aus dem Hause überhaupt nicht entfernen, außer wenn er ihm den gebührenden Gehorsam und die Achtung verweigert. In beiden Fällen, sowie wenn ein Sohn gegen den Willen des Vaters aus dem Hause fortgeht, verlieren die Söhne, solange der Vater lebt, jeden Anspruch auf das Vermögen des väterlichen Hauses. Selbst das Vermögen, welches ein solcher Sohn bis dahin selbständig erworben hat und welches sich bei dem Vater in der Aufbewahrung und unter Verwaltung befindet, geht ihm verloren zu Gunsten des Gesamtvermögens des Hauses.

---

[7]) Stat. Rag. IV c. 9. Jowanowitsch, A., Geschichtliche Entwickelung, S. 123.

Auch was er fernerhin erwirbt, gehört nicht ihm, sondern dem väterlichen Hause[8]).

Was von dem Vater gesagt worden ist, gilt auch für die verwitwete Mutter, wenn sie sich kraft der letztwilligen Verfügung ihres Mannes im Besitze seines Nachlasses befindet. Ist aber die letztwillige Verfügung nicht vorhanden, so kann sie die Teilung des väterlichen Vermögens nicht verhindern, wenn sie die Söhne begehren, auch die Teilung nicht vornehmen, wenn die Söhne dagegen sind[9]).

Die Tochter soll vom Vater eine seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen gemäße Aussteuer erhalten. Der Vater muß ihr eine solche geben, selbst zum Nachteil seiner Söhne. Und wenn der Vater tot ist, müssen die Brüder dafür sorgen: quod si forte bona patris ad ipsas maritandas non sufficerent, ipsi fratres de lucro suo teneantur maritare easdem[10]). Wollen die Schwestern nicht heiraten, dann sind die Brüder berechtigt, die Teilung des Nachlasses unter sich vorzunehmen, müssen aber den Schwestern einen Teil — secundum possibilitatem — zum Lebensunterhalt geben[11]). Befindet sich eine verwitwete Tochter beim Vater und will sie sich zum zweiten Male verheiraten, so kann der Vater die Dos ihrer ersten Ehe nur aus seinem eigenen Vermögen vergrößern[12]).

Dem Sohne, der ins Kloster gehen will, kann der Vater, wenn das mit seiner Einwilligung geschieht, entweder den vollen gesetzlichen Anteil oder nur so viel er will — illud quod sibi placet — geben. Der Sohn muß zufrieden sein: et quidquid pater minus eidem promiserit, sit firmum et ratum[13]). Aber dem Sohne, der Priester geworden ist, muß der Vater auf jeden Fall den gesetzlichen Teil — quantum unus de aliis fratribus — gewähren, wenn er ihm nicht außerdem

---

[8]) Stat. Rag. IV c. 15.
[9]) Stat. Rag. IV c. 20, 21.
[10]) Stat. Rag. IV c. 27, 50.
[11]) Stat. Rag. IV c. 50.
[12]) Stat. Rag. IV c. 48.
[13]) Stat. Rag. IV c. 66.

noch eine besondere Zuwendung als Geschenk machen will[14]). Der Tochter, die in das Kloster geht, hat der Vater nur omnia necessaria für den Eintritt und den eventuellen Lebensunterhalt zu geben[15]). Die Mutter kann sie aus ihrem Vermögen dagegen beschenken: quidquid sibi placuerit[16]).

II. Die Söhne, ungeachtet dessen ob sie verheiratet oder unverheiratet sind und mit den Eltern zusammen oder von ihnen getrennt leben, müssen ihre Eltern unterstützen, damit sie anständig leben können — ut decenter vivere possent —, wenn sie arm und der Unterstützung bedürftig sind. Die unverheirateten Söhne müssen sie außerdem bei sich im Hause halten. Sind dagegen die Kinder einer Unterstützung bedürftig, so sind auch die Eltern ihrerseits verpflichtet, sie zu unterstützen, auch wenn sie abgeteilt sind[17]).

§ 22. Das Erbrecht der Kinder.

Den Kindern steht das Erbrecht an dem Nachlaß ihrer Eltern zu.

Die Bedingung der Erbfähigkeit in bezug auf den Nachlaß des Vaters bildet vor allem die Ehelichkeit: nur die ehelichen Kinder haben das Recht auf den Nachlaß des Vaters, dabei ohne Ausnahme, ob sie von einer oder von verschiedenen Müttern geboren sind. Das uneheliche Kind ist nur dann erbfähig, wenn es vom Vater angenommen und bei ihm gelebt und geschaffen hat[1]). Dagegen die Mutter

[14]) Stat. Rag. IV c. 68.

[15]) Stat. Rag. IV c. 65.

[16]) Stat. Rag. IV c. 64.

[17]) Stat. Rag. IV c. 44: Dicebat antiqua consuetudo: quod filius vel filii uxorati vel non uxorati, habentes patrem vel matrem simul vel divisim ita pauperes, quod non haberent unde vivere possent, tenentur ipsis sufficienter in suis necessitatibus subvenire, ut decenter vivere possent, et eis dare idonea vestimenta, secundum possibilitatem eorum. Quam presenti statuto firmamus. addentes quod pater et mater e converso filiis pauperibus ad similia teneantur.

[1]) Der uneheliche Sohn kann aber in diesem Falle nur dann den gleichen Teil des väterlichen Nachlasses wie die übrigen Brüder verlangen, wenn ihm bei Lebzeiten des Vaters nicht bestimmt worden ist, was er

beerben alle ehelichen wie die unehelichen Kinder. Eine weitere Bedingung für die Erbfähigkeit ist auch die Geschlechtsgleichheit, und zwar haben die Söhne das Vorrecht vor den Töchtern. Ist demnach nur ein Bruder vorhanden, so sind die Schwestern, mögen sie aus erster und er aus nachfolgender Ehe ihres gemeinsamen Vaters bzw. der Mutter herstammen, von der Erbschaft ausgeschlossen, weil sie durch ihre Mitgift als abgefunden erscheinen.

I. Die Brüder teilen den Nachlaß des Vaters unter sich zu gleichen Teilen. Eine Ausnahme wird bloß mit den Waffen gemacht, welche, das Alter ehrend, dem ältesten Bruder zukommen. Ist kein Sohn mehr am Leben, sondern wird der Nachlaß unter die Töchter geteilt, so gehören die Waffen dem nächsten ältesten Verwandten des Verstorbenen, außer, wenn der letztere sie nicht seiner Tochter oder einem Dritten hinterlassen hat[2]). Die Brüder haben außerdem das jus accrescendi auf den Nachlaß des kinderlos verstorbenen Bruders[3]). Hatte der Vater die Teilung bei Lebzeiten vorgenommen und ein Sohn verstarb ihm, während er noch lebte, so hatte der Vater das lebenslängliche Nießbrauchsrecht an dem Nachlasse des verstorbenen Sohnes. Der Bruder, welcher vom Vater bei Lebzeiten völlig abgefunden worden ist, hat keinen Anspruch auf den väterlichen Nachlaß; nur die Brüder also, die unter der Obhut des Vaters bis zu seinem Tode gelebt haben oder von ihm nicht bereits befriedigt worden waren, haben das Erbrecht.

Wenn die verheirateten Söhne von dem verstorbenen Vater aus dem Hause mit necessaria entfernt waren, so haben sie mit ihren unverheirateten Brüdern den ganzen

als sein Erbe zu erhalten hat. Die Stellung des unehelichen Kindes war im serbischen Rechte eine sehr schwere. Seine halbbürtigen ehelichen Brüder — legitimi filii des Vaters — und die Stiefmutter: eundem ad voluntatem suam verberent at castigent; sie üben an Stelle des Vaters: potestas castigandi er percuciendi, expellendi et etiam extra civitatem vendendi. Stat. Rag. IV c. 72.

[2]) Daniels I. G.B., Art. 53. Duschanow Zakonik, Art. 34. A. Jowanowitsch: Geschichtliche Entwickelung usw., S. 37.

[3]) A. Jowanowitsch, Geschichtliche Entwickelung, S. 37.

Nachlaß, einschließlich des Immobilvermögens, das sie vom Vater als necessaria zur Begründung des selbständigen Hausunterhaltes bekommen haben, zu teilen. Haben die Söhne aber bei Lebzeiten des Vaters wider seinen Willen das Haus verlassen, so gehört dann ihr ganzer Erwerb, bewegliches wie unbewegliches Gut, zu dem Nachlasse des Vaters, somit auch zu der gemeinschaftlichen Teilung an alle Erbberechtigten. Die Töchter teilen den ganzen Nachlaß gleichmäßig untereinander, jedoch so, daß den unverheirateten Schwestern vor allem die Aussteuer, so wie sie die anderen verheirateten Schwestern bekommen haben, zugewiesen und erst dann der Rest zu gleichen Teilen unter allen geteilt wird.

Bei der Teilung des väterlichen Nachlasses gebührt der Mutter, wenn sie noch am Leben ist, der Teil, den der Vater gehabt hätte, wenn er die Teilung des Hausvermögens bei Lebzeiten unter die Söhne vorgenommen hätte[4]).

Die Mutter wird auf gleiche Art beerbt wie der Vater: erst kommen die Söhne in Betracht, und in Ermangelung dieser die Töchter. Hatte die Mutter mehrere Male geheiratet, so erben ihr Heiratsgut nur die Söhne vom letzten Manne, das übrige Privatvermögen die Söhne von allen Männern zu gleichen Teilen[5]). Hatte die Frau mit den vorhergehenden Männern nur Töchter gehabt, mit dem letzten Manne auch die Söhne, so teilen die Töchter aus ersten Ehen mit den Söhnen aus der letzten Ehe das Privatvermögen ihrer verstorbenen Mutter zu gleichen Teilen. Sind die Kinder der verstorbenen Frau nur aus vorhergehenden Ehen, so teilen nur die Söhne ihren ganzen Nachlaß unter sich gleichmäßig, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Töchter.

[4]) Daniels I. G.B., Art. 60: „Verfügt ein Vater bei Lebzeiten nicht über sein Vermögen, so ist dieses nach seinem Tode unter seine Söhne zu gleichen Teilen zu verteilen; lebt die Mutter, so gebührt ihr der lebenslängliche Genuß an dem Anteile des Mannes, und es ist dieser Anteil erst nach ihrem Tode zu verteilen, und zwar sofort, wenn die Kinder schon erwachsen sind; sind sie dies aber nicht, so ist dieses Vermögen unter die Obhut unbescholtener Männer zu stellen, bis die Kinder ihr 20. Lebensjahr erreichen."

[5]) Stat. Rag. IV c. 38; c. 41.

II. Nach dem Ableben des Vaters bleiben die Söhne gewöhnlich auf seinem Gute zusammen, sie bilden also eine Hausgenossenschaft. Wenn sie aber zur Teilung des Nachlasses schreiten wollen, so steht ihnen eine solche nur dann frei, wenn alle Anteilsberechtigten erwachsen bzw. handlungsfähig sind. Sind Minderjährige vorhanden, so muß mit der Teilung bis zu ihrem Heranwachsen gewartet werden. Inzwischen darf von dem Vermögen nichts veräußert werden[6]).

Die Teilung der Erbschaft wird in folgender Weise vorgenommen:

a) wenn nur zwei Anteilsberechtigte sind, so teilt der ältere, und der jüngere wählt. Aber auch so: der jüngere teilt die Häuser, Hausgegenstände, Schiffe und Kähne, dabei wählt der ältere; die Weingärten, Vieh, Geld und Sklaven teilt der ältere, und der jüngere wählt;

b) sind mehrere Anteilsberechtigte, so teilt der jüngste die Häuser und die Grundstücke im Orte bzw. in der Stadt, die Mühlen und die Obstgärten. Zum Wählen wird die Bedenkzeit von acht Tagen festgesetzt, und alsdann wählt der älteste zuerst, ihm folgt den Jahren nach der jüngere usw. Die übrigen Grundstücke, wie Äcker, Wiesen, Weingärten etc. teilt der älteste Anteilsberechtigte, und der jüngste fängt an zu wählen, dann kommt der zweitjüngste usw. Das bewegliche Vermögen des Nachlasses teilt derjenige, welcher den Jahren nach in der Mitte steht, alsdann fängt der älteste an zu wählen, diesem folgt der zweitälteste usw., und zwar so, daß derjenige, welcher geteilt hat, das übrig bleibende Teil für sich nimmt[7]).

---

[6]) Daniels I. G.B., Art. 50. Jowanowitsch, A., Geschichtliche Entwickelung, S. 119 ff. Stat. Rag. IV c. 51: Fratres non habentes patrem, neque matrem, neque sorores; donec ad legitimam etatem pervenerint, simul cohabitent; ita tamen quod habentes etatem legitimam non possint impignerare neque vendere nec donare aliquod stabile, quod noceat fratribus aliis non habentibus etatem legitimam in partibus suis. Cum autem omnes erunt etatis legitime, tunc secundum quod magis voluerint, aut simul maneant vel divisim.

[7]) Stat. Rag. IV c. 72. Jowanowitsch, Geschichtliche Entwickelung, S. 127 f.

Bevor die endgültige Erklärung der Annahme eines Teiles erfolgt, darf dieser ohne die Zustimmung und Einwilligung aller Anteilsberechtigten in keiner Weise belastet oder veräußert werden.

Können die Anteilsberechtigten bei der Teilung zu einer Einigung nicht kommen, so schreiten dabei die dobre ljudi — zwölf ehrenhafte Männer — ein, selbst ohne Anrufen der Interessenten, um bloß die Mißhelligkeiten unter ihnen zu beseitigen und den Frieden zu stiften.

Sind nur Schwestern als Erbinnen vorhanden, so können diese bei ihrer Verheiratung ihren Anteil verlangen, auch wenn noch unmündige Schwestern dabei sind[8]).

[8]) Stat. Rag. IV c. 50.

Vierter Abschnitt.

Das Vormundschafts- und das Verwitwetenrecht.

§ 23. Die Vormundschaft.

I. Zur Bezeichnung der Vormundschaft hat die serbische Rechtssprache keinen passenden und keinen allgemein üblichen Ausdruck. Man bezeichnet die Vormundschaft gewöhnlich mit dem Worte skrbništvo (Fürsorge, Anteilnahme), den Vormund nennt man skrbnik (Anteilnehmer, Fürsorger) und das Pflegekind sirotan oder sirak (Waise)[1]).

Der Grund dieser Armut der Sprache und das überhaupt seltene Vorkommen der Vormundschaft, wie man eine solche gewöhnlich zu verstehen pflegt, ist wohl in dem Bestehen und Wesen der Hausgenossenschaft zu suchen, wo der Stareschina und der Rat ohne einen besondern Auftrag für jedes minderjährige Mitglied zu sorgen haben. Deshalb ist von der Vormundschaft innerhalb der Zadruga überhaupt nicht zu sprechen. Sie kommt bloß in der Einzelfamilie vor, der das Haupt entrissen worden ist.

II. Als natürlicher Vormund einer Waise, d. h. eines Unmündigen, erscheint in erster Linie die Mutter, wenn sie am Leben ist, dann der großjährige Bruder, also ein solcher, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Mutter allein kann als Vormünderin — tutrix — nicht fungieren. Sobald der Mann, ohne Testament hinterlassen zu haben, gestorben ist, wird von dem Gerichte sein ganzer Nachlaß aufgeschrieben und den zwei von ihm bestellten Vormündern zur gemeinsamen Verwaltung mit der Witwe übergeben. Ist unter den Erben ein Sohn, welcher das achtzehnte Lebens-

[1]) Beim Adel hieß der Vormund — okromitelj, d. h. der Beschützer.

jahr vollendet hat, vorhanden, so übt dieser mit seiner Mutter allein die Vormundschaft aus[2]).

Die Vormundschaft ist onus publicum, und wer sich der Pflicht nicht annehmen will, wird mit hoher Geldstrafe belegt. Zu Vormündern werden nur solche im reifen Alter stehende Männer bestellt, die sich eines guten Leumunds erfreuen. Bei der Bestellung haben sie den Eid — sacramentum de faciendo officio tutoriae — dahin abzulegen, daß sie ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen wollen. Die Pflicht besteht in: custodire et salvare et augmentare. Alles, was die Vormünder unternehmen, führen sie im Namen der Erben aus: nomine et vice heredum. Die Witwe wie auch die übrigen Söhne des Erblassers, welche ad legitimam aetatem gekommen sind, d. h. das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind den Vormündern bei der Ausführung der Vormundschaft zu jeder Zeit zur Hilfeleistung verpflichtet und verwalten mit ihnen den Nachlaß gemeinsam. Die Vormünder haben ihre Pflegebefohlenen vor dem Gerichte zu vertreten und ihre Interessen wahrzunehmen[3]).

Bei der Berufung von Vormündern sind die nächsten Verwandten immer zu berücksichtigen, aber das Gericht ist an sie nicht gebunden und kann andere Personen als sie zu Vormündern bestellen. Hatte der Erblasser in seinem Testamente die „pitropi" — gr. *ἐπίτροποι* — die Ausführer seines letzten Willens eingesetzt, so werden diese zu Vormündern und nemo de propinquis seu heredibus suis possit epitropis ipsis in aliquo contradicere[4]).

Die Tätigkeit der Vormünder dauert bis der Pflegebefohlene das achtzehnte Lebensjahr erreicht oder, wenn es ein Mädchen ist, bis sie sich verheiratet hat. Doch kann das Gericht anordnen, wenn ein Grund dafür vorhanden ist, daß die Vormünder auch weiter ihrer bisherigen Pflicht nachkommen. Und wenn sie sich mit der Witwe nicht vertragen können, so steht es ihnen frei, ihre Entfernung bei dem

[2]) Stat. Rag. VIII c. 42 n. 12.
[3]) Stat. Rag. VIII c. 42 n. 22.
[4]) Stat. Rag. IV c. 74, 75, 76.

Gerichte zu beantragen. Doch müssen sie ihr etwas — ut videbitur convenire — zum Lebensunterhalt gewähren[5]). Hat ein Erbe das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so kann er von den Vormündern verlangen, daß sie ihm einen Teil des Vermögens in der Größe seines Erbanteils zur ausschließlichen Verwaltung überlassen. Da dieses Vermögen aber zu der Nachlaßmasse gehört, so ist die Herausgabe dem Erben zu verweigern, wenn das Gericht sieht, daß er zur selbständigen Verwaltung des Vermögens nicht fähig ist.

Nach dem Ablauf der Vormundschaft haben die Vormünder die Rechnung über das Vermögen der Pflegebefohlenen zu legen. Für die etwaigen Schäden haften sie mit ihrem ganzen Vermögen, und die Haftpflicht erstreckt sich auch auf die Erben[6]).

§ 24. Das Recht der Verwitweten.

I. Der überlebende Ehemann bleibt im Besitze des ganzen Vermögens der Familie, somit auch desjenigen seiner verstorbenen Frau. Damit ist aber nicht gesagt worden, daß er an dem Nachlaß seiner Frau das Eigentumsrecht erworben hat. Hat ihm die Frau Kinder hinterlassen, so hat er an dem Heiratsgute und dem übrigen Privatvermögen der Frau so lange den Nießbrauch, bis er die Kinder entweder geteilt hat oder bis er gestorben ist. Demnach hat sich durch den Tod der Frau keine wesentliche Veränderung in dem güterrechtlichen Verhältnisse der beiden Ehegatten vollzogen.

---

[5]) Stat. Rag. VIII c. 43.

[6]) Russisches Recht § 78: „Wenn im Hause kleine Kinder sind und sie nicht fähig sind, für sich zu sorgen, und ihre Mutter verheiratet sich, so gebe man sie dem, der ihr Nächster ist, auf die Hand mit Habe und Hause, bis sie mündig sind (wzmogut, können, d. h. bis sie sich selbst ernähren können). Aber ihre Ware gebe man vor Leuten, und was diese Ware zinset oder im Handel gewinnt, das gehört ihm selbst, aber die eigentliche Ware erstattet er ihnen, und der Zukauf gehört ihm dafür, daß er sie ernährte und versorgte. Wenn von Sklaven ein Anwachs oder von Vieh, so nehme man dies in Wesenheit, so wie er es wird empfangen haben, aber was verloren geht, das alles bezahlt er den Kindern.“ Stat. Rag. IV c. 76. Daniels I. G.B., Art. 50.

Will der verwitwete Vater bei Lebzeiten die Kinder befriedigen, so hat er für die Töchter Sorge zu tragen, daß sie, indem er ihnen eine angemessene Aussteuer mit in die Ehe gibt, gut heiraten; unter die Söhne verteilt er das übrige Vermögen, soweit es Dedovina und der Nachlaß ihrer Mutter ist, zu gleichen Teilen. Aber während er von der Dedovina für sich einen Teil, und zwar in der Höhe eines Sohnesanteils, behalten darf, kann er von dem Vermögen seiner verstorbenen Frau für sich nichts beanspruchen. Hat der Vater bloß Töchter, so können ihm diese, wenn sie auch verheiratet und versorgt von ihm getrennt leben, solange er lebt, den Nachlaß ihrer Mutter nicht entziehen.

Geht der überlebende Mann eine neue Ehe ein, so hat er den Kindern aus erster Ehe, wenn sie es verlangen, den ganzen Nachlaß ihrer Mutter auszuhändigen und ist verpflichtet, sie bei sich in der neuen Ehe zu behalten und zu unterhalten, solange er die Teilung der Dedovina nicht vornimmt oder sie nicht als verheiratet mit den necessaria bzw. der Aussteuer aus dem Hause geschieden sind. Wenn die Kinder der ersten Frau den Nachlaß ihrer Mutter dem Vater zur Verwaltung überlassen, und sie sehen, daß er mit dem Vermögen ihrer verstorbenen Mutter für die unbeweglichen Güter der Stiefmutter Zuwendungen macht, so können sie ihm verbieten, das zu tun[1]).

Der Witwer einer mit ihm zum zweiten Male verheirateten Frau hat an ihrem Nachlaß lebenslänglichen Nießbrauch nur, wenn sie aus der ersten Ehe keine Kinder hinterlassen hat. Hatte die verstorbene Frau mit ihrem ersten Manne Kinder gehabt, mit dem zweiten aber nicht, so wird sie von ihren Kindern beerbt; diesen muß der Stiefvater binnen einer kurz bemessenen Frist den ganzen Nachlaß ihrer Mutter aushändigen[2]).

Wenn die Ehe kinderlos gewesen ist, so muß der Mann, wenn er zum zweiten Male heiraten will, die empfangene Aussteuer seiner verstorbenen Frau ihren rechtmäßigen Erben

[1]) Stat. Rag. IV c. 36.
[2]) Stat. Rag. IV c. 39, 40.

aushändigen. Das übrige Vermögen der Frau kann er für sich behalten als sein Eigentum. Die Aussteuer der verstorbenen Frau erbt ihr Vater, lebt dieser nicht mehr — die Mutter, und wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind — die Brüder; wenn keine Brüder da sind — die unverheirateten Schwestern, sind auch solche nicht vorhanden, so erben die Söhne von den Brüdern zu gleichen Teilen[3]).

II. Die verwitwete Frau hat, solange sie lebt oder bis sie sich wieder verheiratet, das Recht des Nießbrauches über das Vermögen ihres verstorbenen Mannes und kann dieses weder belasten noch veräußern[4]). Will sie den Nachlaß des Mannes nicht besitzen, so ist sie mit ihrem Vermögen aus dem Hause zu entfernen[5]). Wenn sie aber mit dem Ertrag aus dem Nachlaß nicht auszukommen vermag, haben die nächsten, also gesetzlichen Erben sie zu unterstützen. Über ihr eigenes Vermögen hat die Witwe das freie Verfügungsrecht und kann nach Willkür darüber bestimmen, was und wem von ihren nächsten Erben etwas zufallen soll.

Führen die Söhne die Teilung des väterlichen Nachlasses herbei, so sind sie verpflichtet, der verwitweten Mutter gemeinschaftlich den nötigen Unterhalt zu gewähren. Wenn die Söhne den Unterhalt verweigern, kann die Mutter den Teil des Nachlasses verlangen, der ihrem Manne zuteil geworden wäre, wenn er die Teilung seines Vermögens bei Lebzeiten vorgenommen hätte. Die Mutter kann alsdann bei jedem beliebigen ihrer Kinder leben, und wenn sie stirbt, erbt dieses Kind allein das Privatvermögen und das Heiratsgut der Mutter[6]), während der Vatererbteil als der zurückgebliebene Nachlaß des Vaters wie gewöhnlich behandelt wird.

[3]) Daniels I. G.B., Art. 56, 57. Stat. Rag. VIII c. 95.

[4]) Stat. Rag. VIII c. 43; IV c. 43. Jowanowitsch, a. a. O., S. 50.

[5]) Stat. Rag. IV c. 32.

[6]) Ähnlich im Russischen Rechte, § 49: Wenn eine Frau nach dem Manne sitzen bleibt, so nehme man von ihren Kindern einen Teil, und was der Mann ihr ausgesetzt, darüber ist sie Herrin. — § 51: Und die Mutter gebe das Ihrige demjenigen Sohn, welcher gut gegen sie war. Wenn alle Söhne böse sind, so kann sie auch der Tochter geben, welche sie ernährte. — § 52: Der mütterliche Teil ist den Kindern nicht vonnöten,

Die Witwe übt die väterliche Gewalt über ihre minderjährigen Kinder kraft eigener Gewalt aus. Und wenn ihr ein Kind stirbt, so hat sie an dem Vermögen desselben das lebenslängliche Nießbrauchsrecht.

Heiratet die Witwe wiederum oder sieht sie sich ernstlich nach einem Manne um — si alium maritum quaereret — und sind die nächsten Erben imstande, das letztere zu beweisen, so ist ihr das Vermögen des verstorbenen Mannes wegzunehmen[7]).

Das montenegrinische Recht bestimmt außerdem, daß die Witwe bei ihrer Wiederverheiratung zehn Taler zu erhalten hat, und wenn sie Kinder hinterläßt, bekommt sie für jeden Sohn einen Dukaten und für jede Tochter zwei Dukaten. Dies aber so gerechnet, daß sie für so viele Jahre, als sie mit ihrem Manne lebte, und für so viele Jahre, als sie als Witwe in dem Hause ihres Mannes gewesen, so viel erhalte, als für jeden dieser Fälle bestimmt ist[8]).

Vielleicht um einerseits die Erben vor der Schikane zu schützen, anderseits der Frau Gelegenheit zu geben, in Ruhe ihre Angelegenheiten zu ordnen und sich nach neuer Unterkunft umzusehen, bestimmte man in Ragusa, daß die verwitwete zweite Frau, wenn sie mit ihrem Manne in kinderloser Ehe gelebt hat, den Nachlaß desselben binnen dreißig Tagen („Recht des Dreißigsten“ im deutschen Recht und im BGB.) den gesetzlichen Erben herausgeben und das Haus verlassen muß[9]).

---

sondern wem die Mutter ihn gibt, der nimmt ihn; gibt sie ihn allen, so teilen sie alle; stirbt sie ohne Rede, so nimmt ihn der, bei welchem sie auf dem Hofe war und welcher sie ernährte.

[7]) Stat. Rag. IV c. 7: Si vero mulier illa, quae lectum mariti mortui possidet, alium maritum quaereret, et hoc posset sibi per idoneos testes probari heredes mariti, vel qui pro marito vel heredibus fuerint, cum hiis quae superius dicta sunt, possint eam de domo expellere.

[8]) Daniels I. G.B., Art. 52.

[9]) Stat. Rag. IV c. 30: Uxor secunda, si cum viro suo heredes non habuerit, mortuo marito, bona ipsius viri possit triginta diebus et non amplius possidere; completis vero triginta diebus, cum suo perchivio de domo viri teneatur exire.

Fünfter Abschnitt.

Das Testament, die Haftung für die Schulden und das Vorkaufsrecht.

§ 25. Das Testament.

I. Eine letztwillige Verfügung, so wie sie Rom in der Errichtung eines Testaments gehabt hat, kannten die alten Serben nicht. Es entsprach dem kommunalen Leben des serbischen Volkes, daß die Person als Mitglied eines juristisch-wirtschaftlichen Verbandes auf verwandtschaftlicher Grundlage nicht zu sorgen hatte, wo und in welchen Händen ihr Eigentum nach ihrem Tode verbleiben werde. Die Hausgenossenschaft, deren Mitglied der einzelne ist, besteht weiter und unverändert; sie hatte bis jetzt mit ihm für seine nächsten Angehörigen bestens gesorgt, und das wird sie auch weiter tun, wenn er nicht mehr am Leben ist. Er kann ruhig seine Augen schließen, denn er geht dem Tode entgegen mit der festen Überzeugung, daß die Zadruga, der er gedient hat, sich seiner Hinterbliebenen und seines Hab und Gut annehmen wird und annehmen muß. Dazu kommt, daß eine solche Verfügung dem Wesen und der Organisation der Hausgenossenschaft gänzlich widerspricht. Von einem Testament kann daher innerhalb der Zadruga überhaupt keine Rede sein.

II. Demnach kann man nur über das eine freie Bestimmung treffen, was man tatsächlich in der Gewalt hat. Und das ist das reine, abgesonderte Privatvermögen — osobina, peculium — und in erster Linie die beweglichen Sachen. Hier gilt das Prinzip: uti legasset, ita ius esto.

Die Fähigkeit, letztwillige Verfügung zu treffen, und ein Testament zu errichten, hat der Mann mit dem vollendeten 14. und die Frau mit dem vollendeten 12. Lebensjahre, also

mit der Erlangung der Fähigkeit zur Eingehung der Ehe (aetas legitima)[1]). Geisteskrankheit macht das Testament ungültig.

Das Testament kann entweder mündlich oder schriftlich sein.

a) Das mündliche Testament — oporuka, d. h. die Bestellung — erfordert die Gegenwart von zwei Zeugen. Wenn diese bloß den letzten Willen anzuhören haben, so sind sie nur testes, svedoci (nom. sing. svedok); wenn sie aber noch mit der Ausführung der letztwilligen Verfügung betraut werden, so heißen sie pitropi, izvršitelji poslednje volje (Vollzieher der letztwilligen Verfügung). Die Zeugen müssen reife und erfahrene Männer sein, und damit das Testament Gültigkeit erlangt, dürfen sie vom Testator nicht bedacht werden. Sie haben binnen 30 Tagen nach dem Tode des Erblassers das Gericht von der letztwilligen Verfügung des Testators in Kenntnis zu setzen, damit es sie schriftlich niederlegen kann[2]).

b) Das schriftliche Testament muß von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Ein von dem Testator bloß unterschriebenes Testament ist nur dann als gültig anzusehen, wenn es wenigstens von einem Zeugen testiert worden ist[3]).

Der Testator kann in seinen letzten Tagen die Begleichung der ausstehenden Forderungen per cartam publicam, d. h. durch öffentliche Aufforderung an seine Schuldner zur Zahlung ihrer Schulden, verlangen. Das kann er tun auch per testamentum, aber nicht per testes[4]).

Ohne einen wichtigen Grund darf der Erblasser seine nächsten Erben von der Erbschaft nicht ausschließen[5]). Der

[1]) Stat. Rag. VIII c. 29.

[2]) Stat. Rag. III c. 41. Popović, S. 47.

[3]) Stat. Rag. III c. 41.

[4]) Stat. Rag. V c. 39.

[5]) Für die Ausschließung von der Erbschaft waren in Ragusa für die Eltern vier Gründe (nach Nov. 115 c. 3) maßgebend: quod si filius, paterna beneficia oblitus, verberaverit patrem aut matrem suam, seu cum

Vater muß dem Sohne wenigstens den zehnten Teil seines gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil bestimmen. Ist der Sohn von dem Vater in dem Testamente nicht bedacht worden, so kann er nur den Pflichtteil, nicht aber den gesetzlichen Erbteil im Wege der Klage verlangen und erhalten[6]).

Der verheiratete Sohn, der mit dem Vater zusammen ungeteilt oder von ihm nur mit necessaria abgeteilt lebt, ist in der Errichtung des Testaments beschränkt. Denn ohne die Zustimmung des Vaters kann er eine letztwillige Verfügung nur treffen über den vierten Teil des Vermögens, das er als seinen Anteil an dem Patrimonium vom Vater zu verlangen hat. Der unverheiratete Sohn kann das Testament nur über dasjenige Vermögen errichten, welches ihm der Vater ad voluntatem suam zu diesem Zwecke gewährt. Doch kann in keinem Falle die letztwillige Verfügung des Sohnes, solange der Vater noch am Leben ist, ausgeführt werden. Wenn aber der verheiratete Sohn bloß eine Mutter hat, welche kraft der letztwilligen Verfügung ihres Mannes seinen Nachlaß besitzt, so kann der Sohn das Testament wohl über den ganzen ihm zukommenden Anteil errichten. Doch darf das Testament nur zum vierten Teile ausgeführt werden, die übrigen drei Teile erst nach dem Tode der Mutter[7]).

§ 26. Die Haftung für die Schulden.

Nach dem Prinzip, daß jedermann persönlich und mit seinem ganzen Vermögen für die von ihm eingegangenen

amica patris jacuerit, vel eundem patrem coram curia accusaverit tali accusatione, hoc est de tali maleficio, qua probata pater amitteret vitam vel membrum, aut si vitae ipsius patris vel matris per venenum vel alio modo iustidiare temptaverit; et hoc plene possint probari: pater talem filium possit exhereditare a tota heredidate patrimonii sui, sine parte facere. Stat. Rag. IV c. 23. Bei den anderen Serben waren für die Ausschließung von der Erbschaft die Gewohnheitsrechte des Volkes maßgebend. Erst zu Ende des XIV. Jahrhunderts kam ein Gesetz über die Gründe für die Erbschaftsausschließung zustande. Das Gesetz ist aber eine fast wörtliche Übersetzung der Nov. 115 c. 3.

[6]) Stat. Rag. VIII c. 94.

[7]) Stat. Rag. IV c. 19; c. 49.

Verbindlichkeiten haftbar zu machen ist, können sich die serbischen Eheleute, da ein jeder von ihnen Privatvermögen besitzt, sowohl einzeln als auch gemeinschaftlich nicht nur gegen Dritte, sondern auch gegenseitig vermögensrechtlich verpflichten.

Die Frau darf nicht für die Schulden ihres Mannes haftbar gemacht werden, wenn sie sich nicht mitverpflichtet hat[1]). Das von der Frau mit in die Ehe gebrachte oder sonst erworbene und von dem Manne verwaltete Geld kann von den Gläubigern, sowie von dem Gerichte wegen einer auferlegten Geldstrafe nur insoweit in Anspruch genommen werden, als das übrige Vermögen des Mannes zur Sicherstellung der Frau ausreichend vorhanden ist. Die Gläubiger können sich ohne weiteres nur aus demjenigen Vermögen der Frau bezahlt machen, welches diese von dem Manne geschenkt erhalten hat[2]). Auf die Dos, sowie auf die Contrados und Nießbrauch aus der Dos haben die Gläubiger des Mannes kein Recht.

Die Frau kann in bezug auf die Dos, die unter der Verwaltung ihres Mannes steht, keine Verbindlichkeiten eingehen ohne seine Zustimmung. Nur in betreff des Vermögens, welches ihr der Mann zur freien Verfügung überlassen hat, kann sie sich ohne Genehmigung des Mannes rechtsgültig verpflichten und den Gläubigern haftbar machen[3]).

Daraus folgt, daß für die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, welche die beiden Ehegatten gemeinschaftlich eingehen, beide auch gemeinschaftlich und solidarisch mit ihrem Vermögen haften[4]).

Der Sohn, welcher bei dem Vater lebt, kann keine Schulden machen oder sich irgendwie verpflichten, ohne die Zustimmung seines Vaters erlangt zu haben[5]). Desgleichen

---

[1]) Stat. Rag. IV c. 1. Macieiowski, Bd. II, 218. Bd. IV, 391, 394. Sergjewitsch, S. 465.

[2]) Stat. Rag. IV c. 1.

[3]) Ibidem.

[4]) Stat. Rag. IV c. 1; c. 60.

[5]) Macieiowski, Bd. II, 227; Bd. IV, 410.

kann jemand, welcher in der Hausgenossenschaft lebt, die Verpflichtungen auf seinen Anteil nicht eingehen, da actio communi dividundo hier nicht zulässig ist.

Alle rechtmäßig kontrahierten Schulden gehen auf die Erben über. Diese haften mit dem Nachlaß nur bis zu dem Betrage, welcher das freie Eigentum des Erblassers bildete. Die hypothekarischen Schulden müssen die Erben, wenn sie die Erbschaft nicht ausschlagen wollen, wozu ihnen das Recht zusteht, auch für sich anerkennen und bezahlen.

§ 27. Das Vorkaufsrecht.

Der Erbgrundboden darf weder veräußert noch an einen anderen als an die nächsten Erben vergeben werden. Duschanow Zakonik, Art. 41 bestimmt darüber: „Wenn ein Vlastelin keine Kinder hat, oder wenn er welche hat, diese aber aussterben, so soll seine Baština (Erbgrundboden, wörtl. der väterliche Nachlaß, fundus aviticus) nach seinem Tode solange pusta[1]) (leer, verlassen, eigentümerlos) bleiben, bis sich jemand von seinem Geschlechte bis zum dritten Bruderkinde findet; diesem soll die Baština zuteil werden."

Will aber jemand sein Hausgrundstück oder sonst ein unbewegliches Gut, welches er aus eigenen Mitteln erworben hat — deshalb kupljenica, gekauftes Gut genannt — durchaus verkaufen, so hat er seine Absicht bei der Dorfversammlung öffentlich kundzutun und zunächst seinen Verwandten den Ankauf anzubieten. Schlagen diese den Kauf ab, so bietet er es alsdann zum Kauf seinen Nachbarn an[2]). Schlagen auch diese den Kauf ab, so steht es ihm dann frei, irgend jemand aus seinem Dorfe oder seinem Stamme zu verkaufen. Bevor er zum Verkauf an einen anderen schreitet, muß er vor den Zeugen eine knjiga — Urkunde — darüber anfertigen lassen, daß er den Verwandten und

[1]) Auch der Ausdruck: ošata — odumrtna, d. h. abgestorben.

[2]) Stat. Rag. VIII c. 68: teneatur facere denunciare illis personis, que confinant, et illa denunciacio scribatur.

den Nachbarn den Kauf angeboten, dieselben jedoch entweder nicht kaufen konnten oder nicht kaufen wollten. Sowohl die Verwandten, als auch die Nachbarn müssen, falls sie sich zum Kauf herbeilassen, zu dem Preise zu kaufen bereit sein, zu welchem es den anderen verkauft worden wäre, wenn sie es nicht gekauft hätten[3]). In Poljica bestimmte das Gesetz weiter, daß dem näheren Verwandten das Vorkaufsrecht so lange zusteht, bis der wirkliche Käufer die verabredete Summe ausgezahlt hat. Finden sich zwei oder mehrere gleich nächste Verwandte zum Abkauf bereit, so kaufen sie das Grundstück gemeinsam und teilen es nach den Regeln der Teilung[4]).

Über das Vorkaufsrecht spricht sich Bogišić sehr treffend folgendermaßen aus: „Die Organisation der slawischen Familie ruht auf der vollkommenen Gleichberechtigung aller Mitglieder. Darnach ist leicht zu begreifen, selbst wenn wir dafür keine positiven Quellen hätten, daß kein Familienmitglied und auch ihr Haupt nichts verkaufen darf ohne Einwilligung der Familie, besonders aber keine unbeweglichen Güter. Dieses Recht der Familienmitglieder, wenigstens in Hinsicht auf die Immobilien, erlosch auch nach der Trennung der Familien, und als die früheren Mitglieder zu Nachbarn wurden, nicht gänzlich; denn aller Wahrscheinlichkeit nach entwickelte sich daraus das jus protimiseos, das die Verwandten und Nachbarn gegenseitig auf eine Sache haben; die einer von ihnen verkaufen will."

[3]) Daniels I. G.B., Art. 45, 46.
[4]) Stat. Pol. c. 32.

VERZEICHNIS

der Rechtsquellen und Hilfswerke, welche bei der vorliegenden Schrift benutzt worden sind.

Bogišić, Dr. V., Hauptzüge des geschriebenen Familienrechts in Alt-Raguza. Serbisch. In den Abhandlungen der südslawischen Akademie. Bd. V, S. 123—149. Agram. 1866.

Bogišić, Dr. V., Geschriebene Gesetze auf dem slawischen Süden. Serbisch. Agram. 1872.

Duschanow Zakonik. Gesetzbuch des Zaren Duschan. Aufl. II. Belgrad. 1898. Serbisch. (Der Text des Gesetzbuchs in serbisch-slawischer Sprache.)

Gesetzbuch, Allgemeines, über Vermögen für das Fürstentum Montenegro. Deutsche Ausgabe von A. Shek. Berlin. 1893.

Gesetzbuch Daniels I., Fürsten und Gebieters von Montenegro und der Berda. Deutsche Ausgabe in Wien. 1859. Serbisch in Neusatz 1855.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Bd. III. Berlin.

Jowanowitsch, A., Geschichtliche Entwickelung der serbischen Hausgenossenschaft. Belgrad. 1896. Serbisch.

Krauss, Dr. Fr. S., Sitte und Brauch der Südslawen. Wien. 1895.

Macieiowski, W. A., Slawische Rechtsgeschichte. Übersetzt von Buß und Nawrocki, 4 Bde. Stuttgart und Leipzig. 1835—1839.

Marković, Dr. M., Die serbische Hauskommunion. Leipzig. 1903.

Monumenta historico — juridica slavorum meridionalium. Liber statutorum civitatis Ragusii comp. anno 1272. Ed. V. Bogišić et C. Jiriček. Zagrebiae. 1904.

Petranovitsch, Dr. B., Über das Erbrecht bei den Serben. In den Abhandlungen der südslawischen Akademie. Bd. XXIII. Agram. 1873. Serbisch.

Popović, Georg, Recht und Gericht in Montenegro. Agram. 1877. Deutsch.

Sammlungen für das Volksleben und -gebräuche der Südslawen. 6 Bde. Agram. 1896—1901. Serbisch. Zit.: Zbornik.

Sammlungen, Serbische Ethnographische. 5 Bde. Belgrad. 1894—1903. Serbisch. Zit.: Ethn. Zbornik.

Sergjewitsch, W., Lektionen und Forschungen in der alten Geschichte des russischen Rechts. Aufl. III. St. Petersburg. 1903. Russisch.

Tcalac, Dr. E., Das Staatsrecht des Fürstentums Serbien. Leipzig. 1858.

Turner, P., Slawisches Familienrecht. Inaugural-Dissertation. Stuttgart. 1874.

Utiešenović, O., Die Hauskommunion der Südslawen. Wien. 1858.

Wlainatz, Dr. M., Die agrarrechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens. Jena. 1903.

Wrtschevitsch, Wuk, Eine Reihe serbischer Erzählungen, zum größten Teile von den Volksgerichten in Bocka, Montenegro und in der Herzegowina. Bd. I in Pančevo 1881, Bd. II in Raguza 1890. Serbisch.

Wuk, Stephanovitsch-Karadschitsch, Lexicon serbico-germanico-latinum. Belgradensi. 1898.

Der Lebenslauf.

Als der Sohn des früheren Kaufmanns Milovan und seiner Frau Latinka, geb. Stankovitsch, bin ich, Georg Milovanovitsch, serbisch-orthodoxen Bekenntnisses und serbischer Untertan, am 31. März 1878 in der Stadt Weliko Gradište in Serbien geboren.

Meine erste Vorbildung erhielt ich am Ersten Gymnasium zu Belgrad, das ich im Jahre 1898 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Alsdann studierte ich acht Semester die Rechtswissenschaft, von welchen das sechste auf der Universität in Breslau, die übrigen auf der Universität in Berlin.

Jetzt bin ich Beamter bei der Zolldirektion des Königl. Serbischen Finanzministeriums und zurzeit wegen der Promotion beurlaubt.

Ich kann nicht umhin, ohne meinen hochverehrten Lehrern, den Herren Professoren: Bornhack, Bruck, Brunner, Burchard, Dernburg (†), Giercke, Heymann, Hübler, Kahl, Kipp, Kohler, Lasson, Leonhard, v. Liszt, Pernice (†), Rehme, Schwartz, insbesondere aber dem Herrn Professor Schott auch bei dieser Gelegenheit meinen wärmsten Dank auszusprechen.